



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 09. Mai 2022

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.59.06**
Projekt: **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie
Neuaufstellung und Integration eines
Landschaftsplanes**

Gemeinde:

Gemeinde Berg

Landkreis:

Hof

Vorhabensträger:

Gemeinde Berg

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung.....	4
1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung.....	4
1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	4
1.4 Rechtswirkung	5
1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung.....	5
1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.....	6
2. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde	7
2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes	7
2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile.....	7
3. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen	9
3.1. Landesplanung.....	9
3.2. Regionalplanung.....	9
3.3. Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	10
3.3.1. Naturschutz.....	10
3.3.2. Wasserwirtschaft.....	11
3.4. Bergbaugebiete, sonstige Abbaugebiete, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	12
3.5. Denkmalschutz	13
3.5.1. Baudenkmäler.....	13
3.5.2. Bodendenkmäler.....	14
3.5.3. Naturdenkmäler	15
3.6. Archäologische Schutzzonen	15
4. Umwelt	16
4.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsraum.....	16
4.2. Geologische Entstehung	17
4.3. Böden, Klima, Gewässer	17
4.3.1 Böden	17
4.3.2 Klima	18
4.3.3 Gewässer.....	19
4.4. Fauna und Vegetation	21
4.5. Biotop.....	23
4.6. gesetzlich geschützte Biotop / Biotopverbund	25
4.7. Immissionen & Lärm.....	26
4.7.1 Verkehrsemissionen.....	28
4.7.2 Gewerbe- und Industrieemissionen	29
4.7.3 Landwirtschaftliche Emissionen	29
4.7.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick	29
4.8. Umweltbericht nach § 2a BauGB	32
4.8.1. Einleitung.....	32
4.8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
4.8.3. Zusätzliche Angaben.....	41
5. Bevölkerung	44
5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung.....	44
5.2. Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur, Erwerbstätige	45
5.3. Künftige Entwicklung und Planungsannahmen	46
6. Wirtschaftliche Entwicklung	48
6.1. Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung.....	48
6.2. Übersicht über die Betriebe und Pendlerbeziehungen.....	48
6.3. Industrie- und Gewerbeentwicklung	48
6.4. Fremdenverkehr	49
6.5. Erholungspotential	50
6.6. Einzelhandel / täglicher Bedarf.....	50
7. Planerische Konzeption	51
7.1. Entwicklungskonzept Landschaftsplanung.....	51

7.1.1	Rechtliche Vorgaben.....	51
7.1.2	Landesplanerische Vorgaben	52
7.1.3	Regionalplanerische Vorgaben	52
7.1.4	Naturschutzrechtliche Regelungen	53
7.1.5	Naturschutz und Landschaftspflege – Auswirkungen auf die Bauleitplanung	54
7.1.6	Schwerpunktgebiet für Naturschutzmaßnahmen.....	54
7.2.	Entwicklungskonzept Siedlungsplanung	56
7.2.1	Allgemeine Siedlungsstruktur.....	56
7.2.2	Bauliche Entwicklung und ihre Grenzen	57
7.3.	Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Innenbereich	58
7.4.	Bauleitplanungen.....	59
7.5.	Wohnungsbestand, Baualter und Zustand der Gebäude.....	60
7.6.	Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung.....	61
7.7.	Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauland.....	61
7.8	Potenzielle Konfliktfelder	63
8.	Siedlungsplanung.....	66
8.1.	Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs	66
8.2.	Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen	66
9.	Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen.....	69
9.1.	Bildung und Erziehung	69
9.2.	Kulturelle Einrichtungen.....	69
9.3.	Einrichtungen des Gesundheitswesens	69
9.4.	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten	69
9.5.	Behörden und Verwaltung.....	69
9.6.	Kirchen und sonstige Einrichtungen.....	69
9.7.	Jugendeinrichtungen	69
9.8.	Feuerwehr.....	69
10.	Verkehr	70
10.1.	Überörtliche und Örtliche Straßenverkehrsflächen	70
10.1.1	Überörtlicher Straßenverkehr	70
10.1.2	Örtlicher Straßenverkehr	71
10.2.	Öffentlicher Verkehr.....	72
10.2.1	Schienerverkehr.....	72
10.2.2	Omnibusverkehr.....	72
10.3.	Individualverkehr	72
10.4.	Flughäfen und Luftverkehr.....	73
11.	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	74
11.1.	Wasserversorgung	74
11.1.1	Trink- und Brauchwasserversorgung.....	74
11.1.2	Löschwasserversorgung.....	74
11.2.	Abwasserbeseitigung	75
11.3.	Abfallentsorgung.....	76
11.3.1	Haus- und Industriemüll.....	76
11.3.2	Bauschutt.....	76
11.3.3	Kompostieranlagen.....	76
11.4.	Energieversorgung	76
11.4.1	Elektrizität	76
11.4.2	Stromerzeugung	76
11.4.3	Nah- und Fernwärme.....	77
11.4.4	Gas	77
11.5.	Telekommunikation	78
12.	Grünflächen	79
12.1.	Grünflächen und Dauerkleingärten, Parkanlagen und Friedhöfe.....	79
12.2.	Naherholungsanlagen, Bade- und Zeltplätze.....	79
12.3.	Sportanlagen und Spielplätze	79
12.4.	Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe	79
12.5	Ziele und Maßnahmen.....	80
13.	Landwirtschaft und Wald.....	81
13.1	Eignung und Verteilung der Flächen	81

13.2	Lage und Struktur der Betriebe	82
13.3	Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung	83
13.4	Leitbild und Maßnahmen	83
13.4	Forstwirtschaft	84
14.	Landschaftspflege, Biotopschutz und -Entwicklung.....	86
14.1	Hecken und Feldgehölze	86
14.2	Nass- und Feuchtwiesen	86
14.3	Biotopverbundachse Sächsische Saale	87
14.4	Bachläufe und Wiesentäler.....	88
14.5	Quellbereiche	88
14.6	Abbaustellen.....	89
14.7	Wald.....	90
14.7.1	<i>Ziele</i>	<i>90</i>
14.7.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<i>90</i>
14.7.3	<i>Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung</i>	<i>91</i>
14.8	Felsfluren und Magerrasen auf Diabas	91
15.	Artenschutz und Fördermaßnahmen	93
15.1.	Säugetiere	93
15.1.1	<i>Fledermäuse</i>	<i>93</i>
15.1.2	<i>Säugetiere der Gewässerlebensräume</i>	<i>93</i>
15.2.	Vögel.....	94
15.2.1	<i>Wiesenbrüter.....</i>	<i>94</i>
15.2.2	<i>Hecken- und Gehölzbrüter.....</i>	<i>94</i>
15.2.3	<i>Großvögel</i>	<i>95</i>
15.2.4	<i>Baumhöhlenbrüter</i>	<i>96</i>
15.3.	Reptilien.....	96
15.3.1	<i>Schlingnatter</i>	<i>96</i>
15.3.2	<i>Ringelnatter.....</i>	<i>96</i>
15.3.3	<i>Zauneidechse</i>	<i>97</i>
15.4.	Fische und Krebse.....	97
15.5.	Amphibien.....	97
16.	Landschafts-, Arten- und Klimaschutz im Siedlungsbereich, bauliche Entwicklung	98
16.1	Gestaltung von Freiräumen der Siedlungen.....	98
16.2	Gewerbegebiete	98
16.3	Radwegenetz.....	98
16.4	Gemeindlicher Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	98
17.	Vordringliche Einzelmaßnahmen für Natur- und Artenschutz.....	100
18.	Zusammenfassung.....	105
18.1.	Flächenbilanz	105
18.2.	Zusammenfassung und Ausblick	106
19.	Entwurfsverfasser	107
20.	Literaturverzeichnis	108
21.	Abbildungsverzeichnis	108

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde um im Rahmen der durch Art. 28 Grundgesetz (GG) gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Damit trifft die Gemeinde in diesem Plan erste grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebten Bodennutzungen. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf bebaute und bebaubare Flächen, aber ebenso auf nicht bebaute und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer zukünftigen baulichen und sonstigen Nutzung. Die in diesem Plan getroffenen Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten die in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne, also die Bebauungspläne.

In diesem Textteil werden die getroffenen Darstellungen inhaltlich hergeleitet und in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde erläutert. Damit werden in diesem gesamten Planwerk die Zielvorstellungen der Gemeinde über die künftige Nutzung des Bodens als Ergebnis eines Abstimmungs-, Planungs- und Abwägungsprozesses öffentlich dargestellt.

1.2 Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung

Im Bayerischen Naturschutzgesetz wird die Erstellung von Landschaftsplänen zur Darstellung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von den Gemeinden gefordert.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

1.3 Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht. Dieser integrierte Plan, der

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

Zeichnerische Inhalte des Landschaftsplanes sind mit Ausnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge, welche im Zuge der Aufstellung von Grünordnungsplänen oder von landschaftspflegerischen Begleitplänen rechtlich bindend festgesetzt werden können, als Festsetzungen gemäß dem §5 des Baugesetzbuchs aufzufassen.

1.4 Rechtswirkung

Der genehmigte und rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bindet nach § 7 BauGB die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger an die getroffenen Planungsinhalte, insofern die Träger im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen haben. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der Bauleitplanung; die Umsetzung obliegt dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 Bay.Verf. und Art. 7 GO) und versteht sich als kommunale Aufgabe.

Der einzelne Bürger dagegen ist nicht unmittelbar an den Plan gebunden. Vorhaben des Bürgers, die einer Genehmigung bedürfen, müssen jedoch - aufgrund des Weges über die Genehmigungsbehörde - dem Planungsinhalt entsprechen.

Zeichnerische Inhalte des Landschaftsplanes sind mit Ausnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge als Festsetzungen gemäß dem §5 des Baugesetzbuchs aufzufassen. Eine unmittelbare Pflicht, sowohl der Gemeinde, als auch der Fachbehörden und der Privatpersonen, zur Umsetzung der Maßnahmen ist nicht gegeben. Die Entwicklungsziele, allgemeinen Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge sind jedoch in der Abwägung gem. §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

1.5 Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne „in eigener Verantwortung“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so ist ihr Handlungsspielraum beim Planungsprozess beschränkt:

- Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; die Vorgaben unterliegen demnach nicht der gemeindlichen Abwägung.
- Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 Abs. 2 BauGB mit planerischen Zielvorstellungen benachbarter Gemeinden abzustimmen; damit nicht Nachbargemeinden durch mögliche, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen beeinträchtigt werden, sind planerische Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus zu überdenken.
- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind von der Planungsabsicht betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit der Planer rechtzeitig Kenntnisse von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält.

Neben diesen Behörden und Nachbargemeinden stehen die Bürger im Mittelpunkt der Planungsbeteiligung. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürger zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die „Öffentliche Auslegung“ des Planwerkes für die Dauer eines Monats formell durch das BauGB festgelegt.

Unter Berücksichtigung der aus diesen Randbedingungen resultierenden Einschränkungen stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf und trifft damit weitreichende Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung. Nach dem Abschluss eines langwierigen

Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des „Flächennutzungsplanes“ formell von der Gemeindevertretung beschlossen. Um nach dem Gemeindebeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

1. Regierung von Oberfranken, Raumordnung und Landesplanung
2. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
3. Landratsamt Hof
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
5. Staatliches Bauamt Bayreuth
6. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
7. Wasserwirtschaftsamt Hof
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg
9. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel
11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
12. Telefónica Germany GmbH
13. Ericsson Services GmbH
14. Deutsche Telekom Technik GmbH
15. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Naila
16. PLEdoc GmbH
17. Fernwasserversorgung Oberfranken
18. TenneT TSO GmbH
19. Bundesnetzagentur
20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
21. Kreisheimatpfleger Herr Blechschmidt
22. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
23. Handwerkskammer für Oberfranken
24. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Hof
25. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
26. Landesfischereiverband Bayern e.V.
27. Landesjagdverband Bayern e.V.
28. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
29. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
30. Frankenwaldverein
31. Naturpark Frankenwald
32. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Hof
33. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
34. Polizeiinspektion Hof
35. Kreisbrandrat Herr Reiner Hoffmann
36. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
37. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
38. Immobilien Freistaat Bayern
39. Stadt Naila
40. Gemeinde Köditz
41. Gemeinde Issigau
42. Stadt Selbitz
43. Stadt Hirschberg
44. Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

2. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde

2.1 Lage und Größe des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Berg liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberfranken, ca. 10 Kilometer nordwestlich von Hof. Berg gehört zum Landkreis Hof und liegt in der Planungsregion 5 „Oberfranken-Ost“.

Das Planungsgebiet grenzt an folgende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an:

- Gemeinde Köditz, Landkreis Hof
- Stadt Selbitz, Landkreis Hof
- Stadt Naila, Landkreis Hof
- Gemeinde Issigau, Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Landkreis Hof
- Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig, Saale-Orla-Kreis, Thüringen
- Stadt Hirschberg, Saale-Orla-Kreis, Thüringen

Das Gebiet der Gemeinde umfasst 38,91km². Stand 31.12.2020 hat die Gemeinde 2.041 Einwohner. Die Gemeinde besteht aus dem Pfarrdorf Berg, den Dörfern Bruck, Bug, Eisenbühl, Gottsmannsgrün, Hadermannsgrün, Moos, Rothleiten, Rudolphstein, Sachsenvorwerk, Schnarchenreuth, und Tiefengrün, der Siedlung Untertiefengrün, den Weilern Brandstein, Geiersberg und Steinbühl sowie den Einzeln Bartelsmühle, Blumenaumühle, Erzengel, Feldmühle, Gupfen, Holler, Lohwiese, Maihof, Steingrün, Wachholderreuth, Waldlust, Weißenbachmühle und Wiesenhaus.

2.2 Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Amtsbeschreibungen, Landbücher und Urkundensammlungen enthalten nur wenige Hinweise zur frühen Geschichte von Berg. Das Hausarchiv der Vögte von Weida, zu deren Herrschaftsbereich die Landschaft bis 1373 gehörte, ist ebenso restlos verschollen wie der Urkundenbestand des alten Amtes Hof. Die älteste bekannte Urkunde über den Ort ist ein Schreiben des Domprobstes Heinrich, Kapitelvikar im geistlichen und weltlichen Rat zu Bamberg, vom 15. April 1322 an das Spital Berg über die Aussetzung eines Kirchenverbotes.

Frühzeitig überschritten sich im Berger Umland mehrere Einflussbereiche des vogtländischen Adels, der sich durch die Jahrhunderte nur widerwillig den brandenburgischen Markgrafen unterstellte. Im Laufe der Geschichte kamen und gingen viele Adelsgeschlechter; Burgen und Schlösser wurden zerstört, neue entstanden. Die Hussitenkriege und der 30-jährige Krieg verwüsteten dieses Land mehrmals, so dass die Bevölkerung immer wieder vor neuer Aufbauarbeit stand. Wahrscheinlich waren es auch die Hussitenkriege, in deren Verlauf der Familienzweig derer von Berg umkam.

Die Jakobuskirche zu Berg wurde im Jahr 1320 erstmals geschichtlich erwähnt. Die Pfarrkirche mit dem Schutzpatron Jakobus dem Älteren umfasste einen zusammenhängenden Sprengel. Die einstige Wehrkirche ist für das gesamte Oberland ein großartiges kunsthistorisches Baudenkmal.

In den Befestigungsmauern waren der Pfarrhof, die Kaplanwohnung und ein Jakobushospital zur Aufnahme durchreisender Pilger eingeschlossen. Der nach Norden gerichtete Torturm mit rundbogiger Durchfahrt ist dreigeschossig mit Walmdach und achtseitigem Dachreiter gebaut. Das Gotteshaus schließt Bauelemente vom 14. Jahrhundert bis zu den Erweiterungen von 1908/09 ein und enthält die Grabkammern der einst eingepfarrten Geschlechter. Die farbenfrohe Renovierung von 1965 brachte die Innenarchitektur des 17. und 18. Jahrhunderts auf einen Nenner. Der Altar des Nikolaus Knoll (1715), die prächtige Kanzel seines Sohnes Wolfgang von 1742, ein hochbarocker Taufengel und der Prospekt des Orgelwerkes der Hoforgelbauer Graichen und Ritter von 1744 geben der weiten Saalkirche einen festlichen Rahmen.

Bis zum Spätmittelalter bestritten die Bewohner dieses Landstrichs ihren Lebensunterhalt durch die Landwirtschaft und die Jagd. Erst im 15. Jahrhundert siedelten sich Bergwerke an und es entwickelte sich eine gewerbliche Tätigkeit. Es wurden Magneteisen, Kupfererz, Braun- und Spateisen, Uralit, Zinnstein und Dachschiefer abgebaut. Der Bergbau prägte die Wirtschaft des Berger Winkels jahrhundertlang. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die letzten Gruben geschlossen.

Im Zuge der Verwaltungsreformen in Bayern entstand mit dem Gemeindeedikt von 1818 die heutige Gemeinde. Durch die Gemeindegebietsreform im Jahre 1978 wurden neun ehemals selbständige Gemeinden zur jetzigen Großgemeinde Berg zusammengefügt.

Am 1. Januar 1978 wurde die bis dahin selbständige Gemeinde Gottsmannsgrün eingegliedert. Am 1. Mai 1978 kamen Bruck, Bug, Eisenbühl, Hadermannsgrün, Rudolphstein, Schnarchenreuth und Tiefengrün dazu.

(Quelle: u.a. Website der Gemeinde)

3. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen

3.1. Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Grundsätzlich gilt es in allen Teilräumen **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potentiale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP Punkt 1.1.1).

Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten (LEP Punkt 1.1.2).

Der Bereich Berg gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zu den **allgemeinen ländlichen (Teil-) räumen mit besonderem Handlungsbedarf**.

Die ländlichen Teilräume deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sind vorrangig zu entwickeln.

Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel,

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität eingeräumt.

Das Vorrangprinzip soll dazu beitragen, bestehende strukturelle Defizite abzubauen und möglichst neue Defizite zu verhindern.

Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungsverhältnissen einzuräumen (LEP Punkt 1.2.5).

Im LEP werden unter anderem folgende **Ziele für Natur und Landschaft** genannt:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Punkt 7.1.2).
- In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Punkt 7.1.4).
- Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (Punkt 7.1.6).

3.2. Regionalplanung

Die Gemeinde Berg liegt in der Planungsregion Oberfranken-Ost. Daher wirkt der Regionalplan als übergeordnete Planungsinstanz.

Der Gemeinde Berg ist im Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken-Ost (5) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Die zentralen Orte sollen so entwickelt und ausgebaut werden, dass sie in ihrem Verflechtungsbereich die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs nachhaltig erfüllen können.

In Berg soll der Versorgungs- und Siedlungskern in seiner Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich bevorzugt entwickelt werden. Insbesondere sollen die Sicherung und Verbesserung der

Versorgungsinfrastruktur sowie die Stärkung der Versorgungsfunktion des Einzelhandels angestrebt werden.

Im Regionalplan ist das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 10, Berg-Süd ausgewiesen, hier besteht bereits ein Windpark und die Fläche wurde im Zuge der 26. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche ausgewiesen.

3.3. Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

3.3.1. Naturschutz

3.3.1.1. FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Saaletal v. Joditz bis Blankenstein u. NSG Tannbach b. Mödlareuth“ (Code DE5536371) liegt im äußersten Norden des Gemeindegebietes im Tal der Sächsischen Saale.

Die Bedeutung des Gebietes liegt in den repräsentativen Vorkommen von Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und mageren Flachland-Mähwiesen und Fließgewässern, sowie der guten Vernetzung bereits gemeldeter Gebiete.

Der Schutzgegenstand umfasst dabei insbesondere repräsentative Vorkommen von Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation in den Hangbereichen und magere Flachland-Mähwiesen in der Talaue der Sächsischen Saale, welche ihrerseits als Biotopverbundachse einer Vernetzung bereits gemeldeter Gebiete in hohem Maße dient.

Die Managementpläne sind zu beachten, Veränderungen, welche eine Verschlechterung, auch nur in Teilaspekten, der Schutzgüter innerhalb der Schutzgebietskulisse bewirken, sind grundsätzlich unzulässig. Im Einzugsbereich der FFH-Gebiete ist diesem Aspekt ein besonderes Gewicht beizumessen.

3.3.1.2. Naturschutzgebiete

Nicht vorhanden.

3.3.1.3. Landschaftsschutzgebiete

Die Flächen im äußersten Norden des Gemeindegebietes im Bereich in und um das Tal der Sächsischen Saale sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“, Nummer OFR-19. Dieses ist gem. § 26 BNatSchG geschützt. Eine Bebauung ist nur nach Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in Einzelfällen möglich.

Es handelt sich um den Talzug der Sächsischen Saale, die sich in enger und tiefer Auskerbung in die Landschaft eingeschnitten hat. Strukturreiche Talhänge sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Erholungswert sind ebenfalls inbegriffen.

3.3.1.4. Naturpark

Die Flächen nördlich und westlich von Eisenbühl sowie westlich der Bundesautobahn A9 liegen im Naturpark „Frankenwald“. Dieser ist gem. § 27 BNatSchG geschützt.

3.3.1.5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Rechtliche Grundlage des Schutzes ist § 29 BNatSchG.

Ehemalige Steinbrüche westlich Eisenbühl und östlich Sachsenvorwerk sind nach § 29 geschützt, da sie sowohl eine artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche als auch eine kulturhistorische Bedeutung innehaben.

3.3.1.6. Geschützte Biotope

Biotope sind schützenswerte Landschaftsräume für Pflanzen oder Tiere, geschützt gem. §30 BNatSchG. Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden.

Die genaue Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Planungsgebiet findet sich unter Punkt 4.5.

Im Planungsgebiet umfasst dies insbesondere eine Verantwortung für natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder. Diese umfassen Feuchtbiotop. An Trockenlebensräume sind insbesondere zu nennen Magerrasen auf Diabas, Gehölze an südexponierten Hängen sowie offene Felsbildungen im Saaletal und ehemalige Abraumhalden des Schieferbergbaus.

Besondere Bedeutung haben die Flächen innerhalb der Biotopverbundachse Grünes Band, sowie im Verlauf der Sächsischen Saale, welche eine Biotopverbundachse mit überregionaler Bedeutung sowohl für Gewässerlebensräume als auch für Feuchtgebiete darstellt. Die Talhänge stellen zudem eine überregional bedeutsame Biotopverbundachse für Trockenlebensräume dar.

Eine regionale Biotopverbundachsen für Feuchtlebensräume ist zudem der Verlauf des Issigbachs. Daneben stellen die südlichen Waldgebiete westlich der BAB 9 relativ großflächig unzerschnittene Bereiche dar, auch wenn hier vereinzelte Störparameter die Lebensraumqualität einschränken.

Die genannten Bereiche weisen keine wesentlichen Barrieren mit Trennungsfunktion auf.

3.3.1.7. Schützenswerte Grünbereiche

Schützenswerte Grünbereiche von besonderer Bedeutung für die Struktur der Landschaft, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder von wichtiger ökologischer Bedeutung sollen langfristig in der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

3.3.1.8. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Regionalplan sind keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, welche sich mit dem Planungsgebiet überschneiden.

3.3.2. Wasserwirtschaft

Im Planungsgebiet liegen mehrere Trinkwasserschutzgebiete:

Gebiet Nummer 2210553600002, zugehörig zur Gemeinde Berg;

Gebiet Nummer 2210563600039; zugehörig zur Gemeinde Berg;

Gebiet Nummer 2210563600038; zugehörig zur Gemeinde Berg;

Gebiet Nummer 2210563600040; zugehörig zur Gemeinde Issigau;

Gebiet Nummer 2210563600116; zugehörig zur Gemeinde Köditz;

Gebiet Nummer 2210563600104; zugehörig zur Gemeinde Berg (Planreife, noch nicht festgesetzt, nicht im Plan dargestellt).

3.4. Bergbaugebiete, sonstige Abbaugebiete, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Planungsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen: DB 1-Diabas, Hadermannsgrün.

Für dieses Vorranggebiet für den Abbau von Diabas ist als Nachfolgenutzung die Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche/Biotop vorgesehen. Entsprechende Pflege- und Nutzungskonzepte sollten zum entsprechenden Zeitpunkt erarbeitet werden.

Im Planungsgebiet befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen: DB 11-Diabas, Hadermannsgrün-Nord.

Für dieses Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Diabas ist keine Nachfolgenutzung explizit festgesetzt. In Anbetracht der landesweiten Bedeutung des Bayerischen Vogtlandes für Felsgesellschaften und Magerrasengesellschaften auf Diabas empfiehlt sich auch für die Vorbehaltsfläche als Nachfolgenutzung die Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche/Biotop vorzusehen, eventuell in Verbindung mit der artenschutzrechtlich verträglichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Bei den Baugrunduntersuchungen sollte ein möglicher alter Bergbau berücksichtigt werden. Ferner ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das Altlastenkataster des Landkreises Hof weist für die Gemeinde einen bekannten Altlastenstandort aus:

Katasternummer: 47500089, zuständig ist das Landratsamt Hof, Bodeneingriffe in dem Bereich sind von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten. Die Fläche wird derzeit saniert und forstwirtschaftlich genutzt.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah innerhalb der gleichen geologischen Einheit zu verwerten. Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

3.5. Denkmalschutz

3.5.1. Baudenkmäler

Denkmäler sind nach Art.1 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke oder Gärten, die die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Baudenkmäler in der Gemeinde Berg:

D-4-75-113-15 A 9; Saale. Autobahnbrücke über das Saaletal, zwei parallele, achtjochige Rundbogenbrücken, Sichtquaderwerk, 1940, moderner Überbau mit Pfeilern. nachqualifiziert

D-4-75-113-19 Am Büchig 4. Kath. Kapelle St. Heinrich, einschiffiger Saalbau aus Bruchstein mitschiefergedecktem Satteldach und Turm, in den Formen des Expressionismus, vorgelagerter kleiner Innenhof mit Sakristei und Kuratenwohnung, 1931 von Fritz Fuchsenberger; mit Ausstattung. Nachqualifiziert

D-4-75-113-12 Am Schloß 1. Ehem. Schloss, jetzt Hotel, unregelmäßiger zweigeschossiger Bau untereinheitlichem Satteldach, mit Treppenturm, Ostteil 15. Jh., Westteil und Turm 16./17. Jh. ,dreigeschossiger Erweiterungsbau mit Walmdach, von Prof. Eugen Hönig, 1934; Jägerhaus, zweigeschossiger turmartiger Bau mit Zeltdach, verschiefertes Fachwerkobergeschoss, 18.Jh.; Tanzhaus, pavillionartiger zweigeschossiger Rundbau mit geschweifeter Haube 19. Jh.; Taubenhaus, Holzkonstruktion, 19. Jh.; Wirtschaftshof; Torbogen mit Gastpferdestall und Schlossmauer, 18. Jh. Nachqualifiziert

D-4-75-113-22 Brandleite. Kilometerstein, runder Schaft mit beschriftetem Aufsatz und Dreieckgiebeln, Granit, letztes Viertel 19. Jh., am Ortsausgang von Untertiefengrün nach Tiefengrün. nachqualifiziert

D-4-75-113-8 Brandstein 1; Brandstein 2. Schloss, zweigeschossiger Hauptbau mit Manasarddach und seitlichen zweigeschossigen Wirtschaftstrakten mit Walmdach, 1797/98; Gutshof gestrecktes zweigeschossiges Wirtschaftsgebäude mit Walmdach, um 1800, im Kern älter; Burgruine Braunstein, Anlage zuerst erwähnt 1335, abgetragen 1788; nordöstlich des Schlosses. Nachqualifiziert

D-4-75-113-9 Heinrich-Holzschuher-Weg 10. Ehem. Wasserburg, zweigeschossiger Walmdachbau, im Obergeschoss z. T. Fachwerk, 16./17. Jh. Nachqualifiziert

D-4-75-113-1 Hirschberger Straße 3. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Walmdach, verputztes Fachwerkobergeschoss, 18. Jh. Nachqualifiziert

D-4-75-113-3 Hofer Straße 8. Pfarrhaus, zweigeschossiger Walmdachbau, Mitte 18. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-14 Joditzer Straße 23; Nähe Joditzer Straße. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit verschiefertem Satteldach, Fachwerkobergeschoss, 19. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-5 Kirchplatz 1; Kirchplatz. Evang.-Luth. Pfarrkirche, Jakobuskirche, Saalbau mit eingezogenem Chor und Nordturm, 14./15. Jh., Langhaus 18. und 20. Jh.; mit Ausstattung; Rest der Kirchhofbefestigung 14./15. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-6 Kirchplatz 2; Kirchplatz 4. Altes Pfarrhaus, jetzt Rathaus, zweigeschossiger Walmdachbau, 17. Jh.; dreigeschossiger Torturm der Kirchhofbefestigung mit Walmdach und Dachreiter, im Kern 15. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-11 Moos 12. Ehem. Herrenhaus, zweigeschossiges Satteldachhaus mit vorspringendem Erdgeschoss, verputztes Fachwerkobergeschoss, 17./18. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-4 Nähe Hirschberger Straße; Nähe Ina-Straße. Steinkreuz, Muschelmarmor, 15. Jh.; bei Inastrasse 14. nachqualifiziert

D-4-75-113-16 Schörnichelweg. Einbogige Brücke, Bruchstein, bez. 1794; ca. 900 m südwestlich des Ortes im Wald. nachqualifiziert

D-4-75-113-17 Tiefengrüner Straße 7. Vierseithof, zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, verschiefert, Bruchsteinmauerwerk, verputzt, bez. 1862 (1972 teilweise umgebaut); ehem. Brennerei, zweigeschossiger Halbwalmdachbau, Bruchsteinmauerwerk, verputzt. nachqualifiziert

D-4-75-113-13 Von-Dobeneck-Straße 4. Ehem. Schloss, dreigeschossiger Walmdachbau, 1745; mit Ausstattung; Wohngebäude des Wirtschaftshofes, zweigeschossiger Walmdachbau, 18. Jh. nachqualifiziert

D-4-75-113-10 Von-Koch-Straße 2. Ehem. Schloss, Vierflügelanlage, im Nordosten Wohnflügel mit drei Wirtschaftsfügel, zweigeschossiger Walmdachbau, 1830; vor dem Wohnflügel ein Teil eines älteren Schlossbaus, mit verschiefertem Turm, 17. Jh. Nachqualifiziert

Anzahl Baudenkmäler: 17

3.5.2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).

Im Gemeindegebiet existieren folgende Bodendenkmäler:

D-4-5536-0001 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten, im Bereich des ehem. Schlosses Rudolphstein. nachqualifiziert

D-4-5536-0003 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängeranlagen, im Bereich des ehem. Herrnsitzes von Moos. nachqualifiziert

D-4-5636-0007 Kapellenwüstung sowie Bestattungsplatz des Mittelalters. nachqualifiziert

D-4-5636-0015 Verebnetter mittelalterlicher Turmhügel sowie weitere archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich von Schloß Schnarchenreuth. nachqualifiziert

D-4-5636-0038 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä. von Berg mit befestigtem Kirchhof. nachqualifiziert

D-4-5636-0041 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängeranlagen, im Bereich des ehem. Schlosses Gottsmannsgrün. nachqualifiziert

D-4-5636-0048 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der mittelalterlichen Burgruine Brandstein und im Bereich des frühneuzeitlichen Schlosses Brandstein mit Ökonomie. nachqualifiziert

D-4-5636-0051 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der ehem. Wasserburg und des frühneuzeitlichen Herrschaftssitzes von Bug b. Berg. nachqualifiziert

D-4-5636-0106 Bergbauareal des Mittelalters und der frühen Neuzeit. nachqualifiziert

Anzahl Bodendenkmäler: 9

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet: „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

3.5.3. Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Im Gemeindegebiet gibt es folgende rechtsverbindlich ausgewiesenen Naturdenkmäler:

- Buchengruppe, Fl.-Nr.171 Gem. Bruck, 400m westlich Bruck
- Gebüsch mit Traubenkirschenbaum, Fl.-Nrn. 154,160 Gem. Bug, 550m nordöstlich Bug
- Ahorn- oder Arlesstein, Tiefengrün 9, etwa 150m von der Kreisstraße Rudolphstein-Tiefengrün.

3.6. Archäologische Schutzzonen

Über archäologische Schutzzonen im Gemeindegebiet liegen keine Unterlagen vor.

4. Umwelt

4.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsraum

Die südöstlichen Waldgebiete liegen im Naturraum des Frankenwaldes.

Der Nordwestliche Frankenwald gehört ebenso wie die Münchberger Hochfläche und das Hohe Fichtelgebirge zum Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge. Gemeinsame landschaftliche Charakteristika dieser Naturraumgruppe sind abgerundete Kuppen, weit gespannte Hochflächen und breite Senken, kalte und schneereiche Winter und kühle Sommer, nährstoffarme, sandig-lehmige und grusige Böden sowie ausgedehnte, von Fichten geprägte Wälder. Der Frankenwald ist dabei die Fortsetzung des Thüringer Waldes.

Der Übergang zur Münchberger Hochfläche und zum Mittelvogtländischen Kuppenland vollzieht sich ohne charakteristische Landschaftsmerkmale und ist daher auch je nach Quellenlage unterschiedlich angesetzt.

Das Oberflächenbild des nordwestlichen Frankenwaldes bildet im Allgemeinen eine etwa 600 m üNN liegende wellige Hochfläche, die schwach nach Osten geneigt ist und von großflächigen Waldgebieten geprägt ist.

Der Großteil des Gemeindegebietes gehört naturräumlich zum Mittelvogtländischen Kuppenland.

Das Mittelvogtländische Kuppenland ist eine flachwellige nach Nordosten abgedachte Kuppenlandschaft. Aufgrund der günstigen Erzeugungsbedingungen wird das Mittelvogtländische Kuppenland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies gilt insbesondere für das Gemeindegebiet Berg, welches großräumig landwirtschaftlich geprägt und strukturiert ist. Die Landwirtschaft besitzt, abgesehen von topographisch ungünstigeren Bereichen im Nordwesten eine raum- und ortsbildprägende Wirkung. Die ackerbaulich genutzten Flächen sind vergleichsweise intensiv genutzt und weisen wenig strukturierende Landschaftselemente auf.

Die geringen Waldanteile bewirken dabei insbesondere auf den Diabaskuppen einen sehr weitläufigen Eindruck der Landschaft. Insbesondere in den ausgeräumten Landschaftsteilen geht dies mit einer hervorragenden Fernsicht und einem uneingeschränkten Panorama oft nach mehreren Himmelsrichtungen einher, was eine wesentliche Qualität des Landschaftsbildes ausmacht.

Kleine Wäldchen bereichern die ansonsten eher strukturarmen Ackerflächen. Das Waldbild wird dabei im Wesentlichen durch Fichtenforste geprägt, im Zuge der Waldverjüngung hat der Laubholzanteil allerdings merklich zugenommen. Die bewaldeten Kuppen stellen abwechslungsreiche und erhaltenswerte landschaftsprägende Elemente dar.

Durch diese Landschaft schlängelt sich die Sächsische Saale in einem immer enger und tiefer eingeschnittenen Tal nach Norden und knickt schließlich nach Westen. Steilere Hänge sind von Laubwäldern bedeckt, während das Tal durch Hochstaudenfluren und naturnahe Uferbereiche charakterisiert wird, welche Teil des nationalen Biotopverbunds Grünes Band sind.

Die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Naturräumen schlägt sich nicht zwingend auch in einem jeweils veränderten Landschaftsbild nieder. Lediglich hinsichtlich der Landnutzung lässt sich eine Zweiteilung des Gemeindegebietes erkennen, wobei auch dies eher der Topographie geschuldet ist. Die Waldgebiete im Frankenwald werden überwiegend forstwirtschaftlich, die Kuppenlandschaft im Großteil des Gemeindegebietes überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durchgehende Strukturen bilden dabei die oftmals grünlandgenutzten Bereiche beiderseits von Fließgewässern.

Ausweislich der Begründungskarte Landschaftsbildbewertung des Regionalplans Oberfranken-Ost weisen insbesondere die Täler der Saale und deren Nebenläufe, sowie der Bereich zwischen Berg und Issigau eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Der Espich und die südlichen Waldgebiete haben dagegen als relativ artenarme Fichtenforste als Landschaftsausschnitt lediglich eine geringe Bedeutung.

Das übrige Gemeindegebiet besitzt eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, wobei das Schloß Rudolphstein ein Einzelelement mit hoher Fernwirkung darstellt.

Dadurch, dass keine Neuausweisungen von Bauflächen innerhalb der besonders bedeutsamen Bereiche erfolgt, wird den fachlichen Vorgaben der Regionalplanung Rechnung getragen. Diese Vorgaben stellen keine Ausschlusskriterien für eine Bebauung dar, sind allerdings bei der Beschlussfassung über konkrete Vorhaben abwägungsrelevant.

Hinsichtlich der Naherholung haben abgesehen von den im Naturpark beziehungsweise im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Landschaftsausschnitten vor allem die siedlungsnahen Flächen eine besondere Bedeutung, welche über ein ausgebautes Netz an Flurbereinigungswegen erschlossen sind.

Die vorhandenen Landschaftselemente sollten hier erhalten werden. Strukturen zur Lenkung und Unterstützung der Erholungssuchenden, wie Bänke, Müllbehälter, Informationstafeln mit Schaubildern oder Spiel- und Sportgeräte sollten erhalten und nach der Prüfung artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit bedarfsgerecht ausgebaut werden.

4.2. Geologische Entstehung

Das Gebiet um Berg befindet sich im Übergang des Mittelvogtländischen Kuppenlandes zum Frankenwald. Der Übergang ist in den Diabasgebieten fließend. Es dominieren altpaläozoische Magmatite (Eruptivgesteine), vor allem Diabas und Diabastuff, kleinflächig auch Pikrit und Keratophyr. Zusammen mit paläozoischen mesometamorphen Sedimentgesteinen wie Tonschiefer, Kieselschiefer und Grauwacken bilden sie eine vielfältiges geologisches Mosaik.

Die auch in der Landschaft sichtbaren Kuppen bestehen meist aus den härteren Diabas- und Keratophyrgesteinen, stellenweise sind offene Felsbereiche herausgebildet. Dies trifft vor allem an steileren Talhängen zu, insbesondere an der Sächsischen Saale.

Der Talraum der Sächsischen Saale weist eine quartäre Füllung aus Auenlehm, Sand, Kies und grobschuttführenden Lehmen unter dem alluvialen Talboden auf.

4.3. Böden, Klima, Gewässer

4.3.1 Böden

Aus den genannten Gesteinen haben sich mineralienreiche Böden entwickelt, meist mit hohem Kalk-, aber geringem Kaligehalt. Durch die i. d. R. gute Basensättigung sind die landwirtschaftlichen Erträge höher als z. B. im Frankenwald oder der Münchberger Hochfläche.

Im Norden, im Bereich des Saaletals bilden Phyllit, Glimmerschiefer, Ton- und Sandstein, Grauwacke, Konglomerat, Quarzit, Tonschiefer die Bodenausgangsgesteinsgruppe, im restlichen Gemeindegebiet Amphibolit, Serpentin, Diabas, Basalt, Gabbro und andere Metabasite und Basite.

Der typische Bodentyp der Region ist Braunerde, oder Pseudogley-Braunerde. Dies ist ein steiniger Lehmboden aus einer lößlehmbeeinflussten Deckschicht über verwitterter Grauwacke und Grauwackenschutt.

Landwirtschaftlich genutzte Böden sind weit überwiegend lehmig-sandig mit Bodengütezahlen zwischen 30 und 39. Im bayernweiten Vergleich handelt es sich ausnahmslos um benachteiligte Gebiete.

In den Flusstälern finden sich überwiegend Gleye und sandige bis lehmige Auenböden.

Die potentielle Erosionsgefahr durch Wasser ist in den geomorphologisch ausgeprägten Hangbereichen insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung hoch bis sehr hoch. Diesen Bereichen kommt eine besondere Bedeutung für den Schutz des Bodens durch Entwicklung erosionsschützender Vegetations-/Nutzungskulturen zu. Besonders im Saaletal finden sich in den Hangbereichen Gebiete mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden.

Der Versauerungswiderstand der Waldflächen ist überwiegend gering.

4.3.2 Klima

Klimatisch ist das Mittelvogtländische Kuppenland gegenüber den anderen Naturräumen im Landkreis Hof begünstigt. Aufgrund der Lage im Regenschatten des Frankenwaldes ist es mit 690 mm Niederschlag im Jahr vergleichsweise trocken. Die Durchschnittstemperaturen liegen bei 7–5°C, also etwa 2°C höher als auf den Hochflächen im Frankenwald.

Im Zuge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Temperatur, welche aufgrund der Höhenlage unterdurchschnittlich gegenüber dem bayerischen Durchschnittswert ist, ansteigen wird. Gleichzeitig wird die verfügbare Niederschlagsmenge zurückgehen. Die Parameter ändern sich jedoch nicht nur in ihrer quantitativen, sondern auch in ihrer qualitativen Ausprägung, sodass eine Erhöhung der Stressresilienz gegenüber klimatischen Extremereignissen in der Landbewirtschaftung und der Siedlungsplanung unbedingt angezeigt ist.

Bedingt durch die Lage in der europäischen Westwindzone ist die Hauptwindrichtung West und Süd-West. Insbesondere die bewaldeten Bereiche im Westen des Gemeindegebietes sind aufgrund der Höhenlage relativ windexponiert, was zusätzliche Herausforderungen für eine resiliente Waldentwicklung mit sich bringt.

Die Talräume sind Sammel- und Abflussräume für Kaltluft. Sie zeichnen sich durch erhöhte Tauniederschläge, Bodennebel und Kaltluftbildung aus. Für einen zügigen Luftaustausch ist die Offenhaltung dieser Talräume besonders wichtig.

Dabei sind im Gemeindegebiet besonders die Täler und Wiesengründe von Saale, Schönitz, Luisenbach und Zottelbach von hervorgehobener Bedeutung für regionalen Kaltluftabfluss. Dies bedingt die Vorgabe der Vermeidung weiterer Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen.

Allerdings haben auch die weiteren Fließgewässer im Gemeindegebiet – besonders im Bereich der Offenlandschaften – lokale mikroklimatische Funktionen in der Kaltluftproduktion und -abfuhr.

Generell kommt den Offenlandschaften im Gemeindegebiet eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion zu, während sich die bebauten Bereiche schneller, stärker und nachhaltiger aufheizen. Dieser Trend wird sich im Zuge klimatischer Veränderungen zukünftig noch verstärken.

Es ist daher geboten, im Zuge von städtebaulichen Maßnahmen, sowohl beim Stadtumbau, als auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen, eine Verbesserung der mikroklimatischen Gegebenheiten anzustreben, beispielsweise mittels des vermehrten Einsatzes von Groß- und Fassadengrün, Dachbegrünung, der Anlage durchgehender Grünzüge sowie der Freihaltung von Kaltluftschneisen von Hochbauten.

Hangbereiche sind insbesondere in Südexposition strahlungs- und wärmebegünstigt, in Verbindung mit der Geomorphogenese des Landschaftsraumes ergeben sich in diesem Zusammenhang floristische Besonderheiten. Offene Felsformationen sowie Magerrasenbestände zeugen von speziellen Standortbedingungen, die schützenswerten Lebensraum für spezialisiertes Arteninventar beherbergen. Die mikroklimatischen Bedingungen insbesondere im offenen Felsbereich sind bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer von edaphischer Aridität geprägt, was die Bedingungen für Insekten und Reptilien begünstigt.

Die Wälder sind wichtige klimatische Ausgleichsräume und Frischluftentstehungsgebiete. Im Zuge großpolitischer Entwicklungen kommt den Wäldern eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima zu. Entsprechend sind zahlreiche Waldbestände im Wald funktionsplan als Klimaschutzwald ausgewiesen. Zukünftig wird der Erhalt der Waldgebiete im Gemeindegebiet nicht nur bezüglich der Produktion von Kaltluft, sondern insbesondere auch als Kohlenstoffsinken eine große Bedeutung erfahren.

4.3.3 Gewässer

4.3.3.1 Grundwasser

Das Gemeindegebiet liegt fast vollständig über dem Grundwasserspeicher „Paläozoikum Hof“, Bereiche südlich des Steinbruchs liegen über dem kristallinen Grundwasserspeicher Münchberg.

Der Zustand der GWK ist hinsichtlich Chemie, Menge, Komponente Nitrat und Komponente PSM nach dem Bewirtschaftungsplan 2015 gut.

Für die GWK sind nach dem BWP 2015 Maßnahmen vorgesehen und zwar sowohl Maßnahmen Diffuse Quellen als auch konzeptionelle Maßnahmen.

Die Umweltzieleerreichung Chemie und Menge nach BWP 2015 sind für alle Grundwasserkörper bereits erreicht.

Die Ermittlungen lassen vermuten, dass in den Hauptortsteilen keine hohen Grundwasserstände, die auf geplante Baugebiete negative Einflüsse haben könnten, vorhanden sind. Die Täler der Sächsischen Saale, des Zottelbachs, des Schießbachs und der Schönitz sollten neben naturschutzrechtlichen Gründen auch aufgrund der Überschwemmungsbereiche und des sehr wahrscheinlich hohen Grundwasserstandes von der Bebauung in Zukunft freigehalten werden. Eine weitere Flächenversiegelung sollte soweit möglich vermieden werden, um die Neubildung von Grundwasser nicht zu beeinträchtigen.

Grundwasserbeeinflusste Standorte liegen im potenziellen Überflutungsbereich von Auen der Fließgewässer. Standorte mit potenziellem Grundwassereinfluss im Unterboden befinden sich daran anschließend im Bereich des Vorkommens pseudovergleyter, staunasser Böden.

Aufzeichnungen über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen nicht vor. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserstände in den Talbereichen in Abhängigkeit von den Wasserständen der jeweiligen Gewässer verhältnismäßig nahe der Geländeoberfläche liegen. Die Grundwasserfließrichtungen dürften in die Täler zu den Vorflutern und talabwärts gerichtet sein. Die relative Grundwasserneubildung ist überwiegend gering bis mittel.

4.3.3.2 Fließgewässer

Die Fließgewässer im Gebiet entwässern über die Saale in die Elbe. Folgende Gewässer sind für die wasserwirtschaftlichen Planungen besonders relevant:

- Sächsische Saale, Gewässer II. Ordnung
- Issigbach, Gewässer III. Ordnung
- Schönitz, Gewässer III. Ordnung
- Zottelbach, Gewässer III. Ordnung
- Weißenbach, Gewässer III. Ordnung
- Schießbach, Gewässer III. Ordnung
- Krebsbach, Gewässer III. Ordnung

Die Fließgewässer im Gebiet entwässern über die Saale in die Elbe. Folgende Fließgewässer sind für die Planung relevant:

Sächsische Saale, Gewässer I. Ordnung

Die Sächsische Saale fließt von der Stadt Hof aus in nördlicher Richtung durch ein tief eingeschnittenes Tal an der Nordgrenze des Gemeindegebietes; anschließend in westlicher Richtung weiter.

Im Gemeindegebiet befinden sich vier nicht durchgängige Wehre ohne Fischaufstiegsanlage. Hier besteht Handlungsbedarf.

Die Gewässerstrukturkartierung weist für die Saale teils nur gering veränderte Bereiche aus. Stark verändert ist sie nur im Bereich Untertiefegrün, wo unter anderem Laufkraftwerke und Siedlungsbestand angrenzen. Ansonsten ist der Verlauf überwiegend mäßig bis deutlich verändert.

Der ökologische Zustand der Saale ist unbefriedigend, der Zustand des Issigbachs dagegen gut. Der Zustand der Saale ist dabei vor allem hinsichtlich der Fischfauna und der allgemeinen Degradation unbefriedigend.

Der chemische Zustand ist sowohl bei Saale als auch im Issigbach nicht gut, wobei dies im Issigbach besonders auf ubiquitäre Stoffe zurückzuführen ist.

Maßnahmen sind in Saale und Issigbach vorgesehen. Dabei sind sowohl konzeptionelle Maßnahmen als auch Maßnahmen hinsichtlich Hydromorphologie und diffuser Quellen vorgesehen.

4.3.3.3 Überschwemmungsgebiete

Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet sich im Planungsgebiet entlang des kompletten Verlaufs Sächsischen Saale. Die vorläufige Sicherung dieser Flächen erfolgte am 25.10.2014. Zuständig ist das Wasserwirtschaftsamt in Hof. Das Gebiet ist ebenfalls auf die Abfuhr eines Hundertjährigen Hochwassers ausgelegt. Es ist seit nunmehr 25.11.2021 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen von Starkregenereignissen zukünftig im Zuge des Klimawandels verstärken werden. Daher sind auch im Bereich von kleineren Oberflächengewässern Maßnahmen gegen den Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser angezeigt. Generell wird bei der Planung von baulichen Anlagen die Berücksichtigung der Hochwasserfibel empfohlen.

4.3.3.4 Hochwasser

Im Rahmen der Planung wurden die Hochwasserereignisse lediglich für die Sächsische Saale betrachtet. Jedoch sind darüber hinaus auch entlang ihren Zuflüssen wassersensible Bereiche klassifiziert, welche teilweise durch Hochwasserereignisse in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Das Überschwemmungsgebiet an der Sächsischen Saale ist von der Bebauung freizuhalten und in seiner Funktion als Überschwemmungsgebiet nicht zu beeinträchtigen.

Es sind keine speziellen Hochwasserschutzanlagen, wie beispielsweise Deiche vorhanden. Dies liegt vor allem an der topographischen Situation. Das tief eingeschnittene Tal der Saale ist in der Vergangenheit weitestgehend von Bebauung freigehalten worden.

Bei Hochwasserereignissen ist lediglich der Ortsteil Blumenauhmühle an der Sächsischen Saale gefährdet, ansonsten befinden sich die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung.

4.3.3.5 stehende Gewässer

Größere stehende Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Es existieren jedoch eine Anzahl an Teichanlagen und Weiher, welche allesamt im Flächennutzungsplan dargestellt wurden

4.3.3.6 Be- und Entwässerungsgebiete

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Vielzahl von Entwässerungsgebieten. Auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan wurde verzichtet, da sie aufgrund ihrer Entfernung zu den Baugebieten auf die

bauliche Entwicklung keinen Einfluss haben. Bewässerungsgebiete sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Das LEK Oberfranken-Ost mahnt an, dass insbesondere in Feuchtgebieten und Talauen weitere Entwässerungen unterbleiben sollen, wenn nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

4.4. Fauna und Vegetation

Fauna:

Die Kulturlandschaft im Gemeindegebiet umfasst zunächst einmal das landkreistypische Arteninventar der ungefährdeten und häufig vorkommenden **Säugetierarten** mit geringem Spezialisierungsgrad. Dies umfasst diverse Kleinsäuger, darunter verschiedene Arten von Spitzmäusen. Ebenfalls kommen Steinmarder, Dachs, sowie der Iltis vor. Allerweltsarten umfassen zudem den Feldhasen, Reh, Wildschwein, Mauswiesel und Hermelin.

Die Wildkatze kommt möglicherweise in den südlichen und nördlichen Waldgebieten vor. Die überörtlichen Verkehrswege bilden dabei allerdings Barrieren, welche lediglich in Einzelfällen durch Individuen überwunden werden können. Umso wichtiger ist eine Durchgrünung der Landschaft mit ausreichend breiten Gehölzstrukturen und die Entwicklung von Biotopverbundachsen.

Es ist grundsätzlich mit dem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen.

Fischotter sind im Gemeindegebiet nicht nachgewiesen, eine zukünftige Besiedelung ist über den Ausbreitungsvektor Saale aufgrund von Beständen in Muschwitz, Selbitz sowie Saale jedoch wahrscheinlich.

Eine dauerhafte Besiedelung durch den Biber ist möglich, Nachweise liegen für das Gewässersystem Saale bereits vor.

Darüber hinaus kommen im Gemeindegebiet einige bedeutsame Fledermausarten zumindest potentiell aufgrund der Besiedelung geeigneter Areale in Oberfranken und der entsprechenden Habitatausstattung im Gemeindegebiet vor. Zu nennen sind die Arten Wasserfledermaus, Brandfledermaus und Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr (vgl. Stefan Schürmann und Christian Strätz 2010).

Das typische Jagdgebiet der meisten Fledermausarten ist die strukturreiche Kulturlandschaft mit Gewässerläufen, Teichen, Hecken und Streuobstbeständen. Naturnahe Wälder sind wichtiger Lebensraum der „Baumfledermäuse“, das Saaletal mit den vielfältigen Feuchtbiotopen ist wichtiger Lebensraum für die „Wasserfledermäuse“. Aus fledermauskundlicher Sicht besitzen die genannten Habitate somit besondere Bedeutung.

Die **Avifauna** des Landkreises gehört landesweit zu den ärmeren Gebieten.

Aus avifaunistischer Sicht von großer Bedeutung sind strukturreiche Gebiete um Sachsenvorwerk. Hier haben wertgebende Arten wie das Rebhuhn Verbreitungsschwerpunkte. Die ausgeräumten Agrarlandschaften im Gemeindegebiet sind Verbreitungsschwerpunkt der Feldlerche und weiterer Offenlandarten. Die Wiesenbrüterkulisse am Lerchenbühl ist dabei von herausgehobener Bedeutung für den zoologischen Artenschutz.

Die Steilhänge im Saaletal sowie die Abbaugelände als Sekundärlebensräume sind potentielle Habitate für den Uhu, der gegenwärtig nicht im Gemeindegebiet vorkommt, aber in der Vergangenheit bereits im Saaletal nachgewiesen wurde. Die potentiellen Bruthabitate sind auch für den Wanderfalken geeignet, der seit einigen Jahren im Landkreis wieder nachgewiesen wurde.

Bedeutung hat das Gemeindegebiet für die Vorkommen der Wiesenbrüter und Arten, die eng an Gewässerlebensräume gebunden sind. Die oftmals grünlandgenutzten Auenbereiche sind Habitate für Wiesenpieper und Braunkehlchen. Speziell das Saaletal ist als Lebensraum von Wasseramsel, Eisvogel, Flussregenpfeifer oder Zwergtaucher von Bedeutung und auch für Arten wie die Bekassine und das Braunkehlchen grundsätzlich geeignet.

Ein Vorkommen der Wasseramsel oder des Eisvogels ist insbesondere in den naturnahen Abschnitten der zahlreichen Fließgewässer wahrscheinlich.

Weiterhin sind naturnahe Wälder und Waldrandbereiche und Gehölzsäume bedeutsam. So kommen Nachtigall und Kleinspecht in bachbegleitenden Säumen vor. In den laubholzdominierten, naturnahen Waldbereichen des Gemeindegebiets ist mit dem Vorkommen des Mittelspechts zu rechnen. In den überwiegend vorkommenden strukturarmen Fichtenbeständen ist dagegen hauptsächlich mit dem Vorkommen von ungefährdeten Arten und Allerweltsarten zu rechnen, da wertgebende Potentiale hier größtenteils fehlen.

Die **Reptilien** zählen Artennachweise der Schlingnatter aus dem nördlichen Saaletal. Hier kommen auch die Ringelnatter und die Blindschleiche vor.

Die **Amphibienvorkommen** umfassen ein relativ geringes Arteninventar. Der Landkreis Hof wird dabei zum Teil aus klimatischen oder arealgeographischen Gründen nicht besiedelt.

Für Amphibien ist das Saaletal ebenso wie die Zuflüsse der Saale als Lebensraum sehr gut geeignet. In Sekundärlebensräumen ist auch das Vorkommen des Kammmolchs möglich.

Für die Sächsische Saale sind Bestände von Bartgrundel, Dreistachliger Stichling, Hasel, Nase und Rutte und Barbe anzunehmen. Insbesondere die Bestände von Rutte und Barbe sind dabei naturschutzrechtlich und fachlich bedeutsam.

Die Gewässer abseits der Sächsischen Saale liegen in der Forellenregion, sodass sich die Zielarten auf die Bachforelle beschränken.

Die einheimischen Flusskrebsarten Edelkrebs (*Astacus astacus*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) sind nicht nur als im Bestand gefährdete Tierarten von Interesse (Rote Listen gefährdeter Tiere Bayern "bedroht" bzw. "stark bedroht"), sondern auch bedeutende Elemente im Nahrungsnetz. Krebse spielen als Zeigerorganismen für die ökologische Qualität der Gewässer eine wichtige Rolle bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Qualitätsziele. Nachweise in Gewässern (Sächsische Saale) sollten daher unbedingt umfassende Verbesserungsmaßnahmen in den entsprechenden Bereichen nach sich ziehen.

Wertvolle Lebensräume für **Insekten** sind insbesondere in Abbaustellen, sowie Felsbereichen und Feuchtwiesen im Bereich der Sächsischen Saale sowie deren Zuflüsse zu finden.

Im Saaletal bestehen Vorkommen von Gefleckter Heidelibelle und Gebänderter Heidelibelle.

Der Sumpfgashüpfer ist vergleichsweise weit verbreitet. Nachweise aus dem Saaletal sind von Waldgrille, Kleiner Heidegrashüpfer, Bunter Grashüpfer und Sumpfschrecke bekannt. In den Abbaugeländen sind potentiell weitere Vorkommen seltener Arten zu erwarten, z.B. vom Warzenbeißer.

Im Bereich südexponierter Waldränder sind zudem beispielsweise Arten wie Großer Eisvogel oder Schillerfalter zu erwarten, im Saaletal beispielsweise der Mädesüß-Perlmutterfalter. Hotspots sind auch hier im Saaletal zu verorten.

Vegetation:

In der potenziellen natürlichen Vegetation käme den Buchenwäldern eine führende Rolle im Waldbild zu. Heute sind ihre Standorte weitgehend mit Fichten bestockt.

Als potenzielle natürliche Vegetation im Mittelvogtländischen Kuppenland wird der Waldmeister-Buchenwaldes angegeben, da sich die Böden mit ihrem Reichtum an basenreichen Diabasgesteinen in der geologischen Karte markant von den paläozoischen Sedimentgesteinen und Fichtelgebirgsgraniten abheben. Feuchte Ausbildungen des Waldmeister-Buchenwaldes, die insbesondere untere Hangbereiche besiedeln, leiten zu Eschen-Ahorn-Schluchtwäldern über. In den Tälern wären Hainsternmieren-Erlenwälder bestimmend.

Es ist davon auszugehen, dass sich höhenzonale Vegetationsgrenzen im Zuge des Klimawandels verändern. Dies wird in der Regel durch die Waldbewirtschaftung berücksichtigt.

Große Laubwaldbestände fehlen im Naturraum. Ein naturnaher Laubwald ist im Bereich des Schlosses Brandstein erhalten.

In montanen Lagen ab 550m bis 850m Meereshöhe gehört die Fichte neben Tanne und Buche zur natürlichen Waldgesellschaft.

Ein erwähnenswerter Erlenbruchwald findet sich im Verlauf der Schönitz, sowie vereinzelt in staunassen Lagen der südlichen Waldgebiete. Weitere Auwaldbestände haben eher Galeriewaldcharakter.

An den trockenen Oberhängen des Saaletales und seiner Seitentäler findet sich ein Mosaik von Felsrasen mit Pfingstnelkenfluren (*Diantho gratianopolitani-Festucetum pallentis*), Felsspaltengesellschaften (*Woodsio-Asplenietum*), Geißklee-Zwergmispelgebüschen (*Cotoneastro-Amelanchieretum cytisetosum*), wärmeliebende Säume (*Teucrio-Polygonatetum odorati cytisetosum*) und subkontinental geprägten Traubeneichenwäldern (*Genisto tinctoriae-Quercetum cytisetosum*).

Als Ackerwildkrautgesellschaften werden die Berg-Ackerknäuel-Gesellschaft (*Galeopsio-Aphanetum arvensis*) für Getreideäcker und die Hohlzahn-Spörgel-Gesellschaft (*Aphano-Sperguletum arvensis*) angegeben.

4.5. Biotope

Die im Plan eingetragenen Biotope wurden von der Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nachrichtlich übernommen. Detaillierte Angaben der einzelnen Biotope sind dieser Kartierung zu entnehmen, die bei der Gemeinde und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof vorliegt.

Die natürlichen Boden-, Wasser-, Klima- und geographischen Verhältnisse beeinflussen gemeinsam mit Nutzungsform und -intensität die Ausstattung eines Lebensraumes mit Lebensgemeinschaften und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

Biotopnummer Beschreibung & Bemerkungen resultierend aus Begehung

- 5536-0004 Alter Schiefersteinbruch östlich Blankenberg
- 5536-0005 Ehemaliger Steinbruch südwestlich Rudolphstein
- 5536-0006 Hecke südwestlich Rudolphstein
- 5536-0007 Brachliegendes Tälchen südwestlich Rudolphstein
- 5536-0008 Böschung südlich Rudolphstein
- 5536-0009 Ranken mit Heckenresten südlich Rudolphstein
- 5536-0013 Ufergehölze bei Rudolphstein
- 5536-0014 Feldgehölz nördlich Sachsenvorwerk – Eutrophierung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung.
- 5536-0015 Aufgelassener Schiefersteinbruch und Halde nördlich Tiefengrün – teilweise Auffüllungen vorhanden.
- 5536-0016 Hecke südlich Tiefengrün – nicht standortheimische Gehölze!
- 5536-0017 Heckenreste südöstlich Hirschberg – Eutrophiert
- 5536-1006 Nasswiese und Hochstaudenflur östlich von Blankenberg
- 5536-1008 Zottelbach mit Erlen-Auwald östlich Blankenberg – Eutrophierungsprozesse
- 5536-1010 Aufgelassener Schiefersteinbruch und Halde nördlich Tiefengrün – Beschattung, stellenweise Freistellung empfohlen.
- 5536-1011 Magere Flachland-Mähwiese bei der Blumenamühle – Eutrophierungsprozesse, regelmäßige Mahd empfohlen
- 5536-1013 Teich westlich Rudolphstein – Eutrophierung, Sachalin-Knöterich entfernen
- 5536-1014 Hochstauden- und Rohrglanzgrasbestände an der Saaleschleife bei Hirschberg
- 5536-1015 Saale an der bayerisch-thüringischen Grenze
- 5536-1016 Ufersaum an der Saale östlich von Pottiga
- 5536-1017 Nasswiese bei Rudolphstein
- 5636-0101 Bachlauf im Wald östlich Wacholderbusch
- 5636-0127 Bachufer östlich Rothleiten – teilweise Verrohrung und Längsverbauung
- 5636-0128 Feuchtfelder östlich Rothleiten

- 5636-0129 Hochstaudenbestände nordöstlich Rothleiten – Aufforstung bedroht einen Teil des Bestands
- 5636-0130 Ufergehölze am Issigbach
- 5636-0132 Feldgehölz und Hecke östlich Steingrün
- 5636-0133 Brachfläche südwestlich Steingrün
- 5636-0134 Naturnaher Wald südöstlich Reitzenstein
- 5636-0169 Gebüsch westlich Hadermannsgrün
- 5636-0170 Feldgehölz südwestlich Eisenbühl
- 5636-0171 Ufergehölze südwestlich Eisenbühl
- 5636-0172 Streuwiese westlich Bartelsmühle
- 5636-0173 Wäldchen südlich Eisenbühl
- 5636-0174 Heckenrest südlich Eisenbühl
- 5636-0175 Baumhecken südwestlich Eisenbühl
- 5636-0176 Aufgelassene Steinbrüche westlich Eisenbühl
- 5636-0177 Feldgehölz und Hecke westlich Eisenbühl
- 5636-0178 Hecken südöstlich Eisenbühl
- 5636-0179 Hecken östlich Geiersberg
- 5636-0180 Hecken nordwestlich Schnarchenreuth
- 5636-0181 Baumhecke südlich Schnarchenreuth
- 5636-0182 Feldgehölz nördlich Hadermannsgrün – Ablagerungen in der Vergangenheit
- 5636-0183 Ufergehölz und Magerrasen nördlich Hadermannsgrün
- 5636-0184 Teich nordwestlich Hadermannsgrün, nicht mehr vorhanden.
- 5636-0185 Böschung südlich Hadermannsgrün
- 5636-0186 Böschungen südwestlich Berg – Ablagerungen in der Vergangenheit
- 5636-0187 Feldgehölz südlich Berg
- 5636-0188 Hecke südwestlich Gottsmannsgrün
- 5636-0189 Feuchtgehölze westlich Gottsmannsgrün
- 5636-0190 Gebüsch östlich Schnarchenreuth
- 5636-0191 Felsige Böschung nordwestlich Gottsmannsgrün – Ablagerungen in der Vergangenheit
- 5636-0192 Feldgehölz nördlich Schnarchenreuth
- 5636-0193 Hecke nordöstlich Schnarchenreuth
- 5636-0194 Hecke nordöstlich Gottsmannsgrün
- 5636-0195 Gehölze östlich Gottsmannsgrün
- 5636-0196 Heckenreste südlich Untertiefengrün
- 5636-0197 Böschung südöstlich Untertiefengrün
- 5636-0199 Ufergehölz südöstlich Untertiefengrün
- 5636-0205 Gebüsche südöstlich Gottsmannsgrün
- 5636-0206 Hecken südlich Gottsmannsgrün
- 5636-0208 Hohlweg westlich Bug – in der Vergangenheit aufgefüllt, nunmehr Feldgehölzcharakter
- 5636-0209 Hecken nordwestlich Bruck
- 5636-0210 wegbegleitende Hecken und Gehölze westlich Bruck
- 5636-0211 Magerrasen südlich Berg, früher mit Arnica-vorkommen, heute feuchter Altgrasbestand, teilweise lückig aufgeforstet, urspr. Charakter nicht mehr vorhanden.
- 5636-0212 Feuchtwiese südwestlich Bruck
- 5636-0213 Gebüsch südwestlich Bruck
- 5636-0214 Flachmoor im Wald südwestlich Bruck
- 5636-0215 Hecken und Raine nördlich Schlegel
- 5636-0216 Ufergehölz und Hochstaudenflur bei Bruck
- 5636-0217 Ufergehölze östlich Bruck
- 5636-0218 Baumhecken nordöstlich Bruck
- 5636-0219 Gebüsche und Feldgehölze nordöstlich Bruck
- 5636-0220 Hecken und Gebüsch nordöstlich Bruck

5636-0222	Hecken und Feldgehölze nordöstlich Steinbühl
5636-0223	Ufergehölz östlich Steinbühl
5636-0225	Schloßwald Brandstein, in Teilen alter Laubwaldbestand, mit anstehendem Fels durchsetzt.
5636-0226	Feldgehölz südlich Bruck
5636-0227	ehemaliger Steinbruch nördlich Schlegel
5636-1127	Nasswiesen und Hochstaudenbestände am Issigbach östlich von Reitzenstein
5636-1132	Feuchtbiotopkomplex südöstlich von Reitzenstein -Drainage bedroht den Wasserhaushalt
5636-1133	Extensivwiesen südöstlich von Reitzenstein
5636-1134	Feuchtflächen in der Issigbachaue südöstlich von Reitzenstein
5636-1135	Nasse Brache nordwestlich von Hadermannsgrün.
5636-1136	Nass-/Feuchtwiese bei Feldmühle nordwestlich von Hadermannsgrün
5636-1137	Feuchtwiesen südöstlich von Gut Brandstein
5636-1144	Weide in der Zottelbachaue westlich von Eisenbühl
5636-1185	Saaleschleifen nordwestlich von Joditz
5636-1188	Weißbach unterhalb Weißbachmühle
5636-1189	Feldgehölze östlich Untertiefengrün

4.6. gesetzlich geschützte Biotope / Biotopverbund

Neben den im vorherigen Punkt aufgeführten amtlich kartierten Biotopen, genießen die folgenden im Gemeindegebiet vorkommenden Lebensräume einen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche:

Im Gemeindegebiet vor allem die in Punkt 4.3.3.2 aufgeführten Fließgewässer. Diese sind nicht in ihrer gesamten schützenswerten Ausprägung amtlich biotopkartiert.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen:

Die Bestände an Nass- und Feuchtwiesen sind insbesondere in den Talgründen der Wiesentäler aufzufinden. Vermoorte Bereiche sind auf einige wenige Standorte in den Waldgebieten beschränkt, in denen ein Zusammentreffen aus Niederschlagsreichtum, stauenden Untergrundverhältnissen und morphologischen Abflusshindernissen vorkommt. Dies betrifft insbesondere austretendes Schichtenwasser an den Hängen der höhergelegenen Hochfläche im Süden des Gemeindegebietes.

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte:

Vorkommen von extensiven Magerrasen sind vor allem an topographisch ausgeprägten Kuppen und Talhängen ausgebildet, die eine ackerbauliche Bearbeitung aufgrund des anstehenden Gesteines nicht zulassen.

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder:

Auenwälder sind an Sonderstandorten vorhanden, insbesondere als abschnittsweise Gewässerbegleitgehölze und als Sumpfwälder in Feuchtbereichen, wo beispielsweise Schichtenwasser am Hang austritt. Es ist im Einzelfall sorgsam abzuwägen, ob eine Offenhaltung oder eine Säumung durch Gewässerbegleitgehölze den Zielen der Entwicklung von Natur und Landschaft mehr dient.

5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche:

Diverse hochgradig bedeutsame Felsformationen befinden sich im Saaletal, Sekundärlebensräume befinden sich innerhalb aktiver Abbaugelände sowie im Bereich der ehemaligen Abraumhalden des

Schieferbergbaus im nördlichen Gemeindegebiet. Besonders bedeutsame Bereiche sind bereits unter speziellen Naturschutz gestellt.

Biotopverbundachsen:

Feuchtlebensräume:

- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes -Sächsische Saale nördlich Hof (überregional bedeutsam).
- Weißenbachtal (regional bedeutsam)
- Issigbach und Zuflüsse (regional bedeutsam)
- Bedeutsam auf Gemeindeebene zudem: Schönitz, Zottelbach, Luisenbach, Schießbach und Mooser Bach

Trockenlebensräume:

- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes -Sächsische Saale nördlich Hof (bayernweit bedeutsam).

4.7. Immissionen & Lärm

Begriffsbestimmung Immissionsschutz nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG:

§1 Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§3

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die (vorbereitende) Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung.

Die Verursacher von Emissionen können in drei Gruppen unterteilt werden: Verkehrsemissionen, Gewerbe- und Industrieemissionen, sowie landwirtschaftliche Emissionen.

Schutz vor Immissionen:

Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit - als Teil des Immissionsschutzes - auch die Belange des Schallschutzes zu berücksichtigen.

Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine

vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

Bewertungsgrundlagen:

Luftverunreinigungen

Einschlägig ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die TA Luft schreibt vor, dass durch die zu genehmigende Anlage die über die Luft eingetragenen Immissionen bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen. Immissionsanforderungen bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Die Einhaltung der Grenzwerte ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls nachzuweisen.

Lärmemissionen

Bei der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB bei der Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung zueinander der Schallschutz zu berücksichtigen. Dabei können zusätzliche Darstellungen, wie die Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die nachfolgend der Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen, aufgenommen werden.

Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Juli 2002 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung u. a. folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen:

allgemeinen Wohngebieten (WA)	tags 55 dB nachts 45 dB bzw. 40 dB.
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	tags 60 dB(A) nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
Gewerbegebieten (GE)	tags 65 dB nachts 55 dB bzw. 50 dB.
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind je nach Nutzungsart	tags 45 dB(A) bis 65 dB(A) nachts 35 dB(A) bis 65 dB(A)

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Diese gelten nur für die städtebauliche Planung, nicht dagegen für die Zulassung von Einzelvorhaben. Es handelt sich dabei nicht um Grenzwerte. Sie sind vielmehr als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzustreben.

Die in den technischen Regelwerken enthaltenen Richtwerte (bzw. Orientierungswerte) stellen keine strikten Grenzwerte dar. Bei einer Überschreitung von Orientierungswerten nach der DIN 18005-1, Beiblatt 1, liegen noch nicht grundsätzlich schädliche Umwelteinwirkungen vor, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als Grenzwerte hinsichtlich der zumutbaren Belastung durch Verkehrslärm unter Berücksichtigung des Art.3 BayBO sowie des §1 Abs.6 Nr.1 BauGB können im Zuge der Abwägung in der Bauleitplanung u.a. die Grenzwerte der 16. BimSchV herangezogen werden. Deren Einhaltung ist dagegen zwingend und gegebenenfalls durch Maßnahmen i.S.d. §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB in den dafür vorgesehenen Verfahren abzusichern. Für Gewerbelärm ist dagegen die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) mit ihren Richtwerten einschlägig. Verkehrslärm wird hinsichtlich der Erfassung und Berechnung der Lärmauswirkungen gegenüber dem Gewerbelärm privilegiert, weil die Verkehrsflächen in aller Regel der Allgemeinheit dienen.

Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) einschlägig.

Erschütterungen

Erschütterungen können sowohl durch Verkehrswege, insbesondere den Schienenverkehr als auch durch gewerbliche Betriebsstätten entstehen. Einschlägig für die Messung und die Bewertung der Immissionen ist die DIN 4150.

Licht

Auch Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden.

Auch Blendwirkung z.B. durch Photovoltaikanlagen zählt zu den Lichtemissionen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) sind als Stand der Technik zur planerischen Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Es ist in der Praxis – beispielsweise durch Beleuchtungskonzepte - sicherzustellen, dass die Lichtquellen nicht auf schutzwürdige Räume ausgerichtet werden.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen

In der Regel ist eine Untersuchung im Zuge der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Der Regionalplan gibt vor, dass In dem lufthygienisch besonders schutzwürdigen Naturpark Frankenwald Schadstoffemissionen verstärkt entgegengewirkt werden soll. Ebenfalls soll dieser von Lärm weitgehend freigehalten werden.

4.7.1 Verkehrsemissionen

Im Planungsgebiet befinden sich Verkehrswege die planerisch hinsichtlich des Immissionsschutzes besonderer Beachtung bedürfen. Dies sind die Bundesautobahn A9, die Staatsstraßen St 2198 und St 2692 sowie die Kreisstraßen HO8 und HO11.

Die Bundesautobahn A9 führt von Süd nach Nord durch das gesamte Gemeindegebiet. Relevante Verkehrsemissionen ergeben sich besonders für die Ortslagen Erzengel, Berg, Schnarchenreuth, Moos, Rudolphstein und Sachsenvorwerk. Abschirmende Lärmschutzeinrichtungen bestehen bereits entlang eines Großteils des Streckenverlaufs. Einer potentiellen Überschreitung der Grenzwerte wird u.a. auch durch passive Lärmschutzmaßnahmen sowie durch die Anordnung von bauplanungsrechtlichen Zwischenzonen Rechnung getragen.

Die Staatsstraße 2692 führt von Berg aus in Richtung Bruck und Köditz und weiter nach Hof, beachtenswert sind die Emissionen vor allem für die Ortslage Bruck.

Die Staatsstraße 2198 führt durch die Ortslagen Hadermannsgrün, Berg, Schnarchenreuth, Tiefengrün und Untertiefengrün.

Die Kreisstraße HO 8 führt aus östlicher Richtung durch Eisenbühl und Schnarchenreuth weiter nach Gottsmannsgrün. Es können im Verlauf der Strecke entsprechende Emissionen auftreten.

Die Kreisstraße HO11 bindet im Wesentlichen die Ortslage Rudolphstein an das überörtliche Verkehrsnetz an.

Speziell im Bereich um Rudolphstein kann es bei Inversionswetterlagen durch die Emissionen der BAB 9 zu einer starken Verschlechterung der Luftqualität kommen.

4.7.2 Gewerbe- und Industrieemissionen

Bei der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht unmittelbar an die überwiegende Wohnnutzung angrenzen (§ 50 BImSchG). Die bereits ausgewiesenen Flächen weisen in der Regel ausreichende Abstände zu Wohnbebauung auf. Problematisch könnte sich in Zukunft das Heranrücken des Rohstoffabbaus an den Hauptort auswirken, da hier nicht nur mit Lärm, sondern bei entsprechender Witterung auch mit Staubbelastung und Erschütterungen infolge des Normalbetriebes zu rechnen ist.

Emissionen durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien wurden und werden in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren immissionsrechtlich geprüft und Verminderungsmaßnahmen festgeschrieben, um eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schattenwurf, Blendwirkung und Lärmemissionen zu gewährleisten.

Es befinden sich keine Anlagen im Planungsgebiet, welche nach der Industrieemissions-Richtlinie durch den Landkreis Hof überwacht werden.

Es befinden sich ein gewerblicher Direktleiter im Planungsgebiet (Betrieb zur Gewinnung von Rohstoffen).

4.7.3 Landwirtschaftliche Emissionen

In den dörflich strukturierten Ortsteilen des Planungsgebietes sowie in den Ortsrandbereichen muss mit Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft gerechnet werden, was in Ortsteilen mit aktiver Landwirtschaft eine jeweilige Beurteilung nach § 5 BauNVO nach sich ziehen sollte. Es kann im Grenzbereich von Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Staub, Lärm und Geruchsemissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind in der Regel von den Anwohnern hinzunehmen.

Bei der baulichen Weiterentwicklung ist insbesondere auf große Stallanlagen Rücksicht zu nehmen.

4.7.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick

Berg /Hadermannsgrün

Emissionen von der Bundesautobahn A9 werden durch die Anordnung von Zwischenzonen wirksam unterbunden. Einfluss auf reine Wohnnutzung hat besonders die St 2198 von Issigau kommend. Die erforderlichen Abstände wurden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen festgesetzt. Inwieweit diese noch zeitgemäß sind, könnte zukünftig einer Überprüfung unterzogen werden.

Hinsichtlich gewerblicher Immissionen ist durch eine konsequente Trennung der baulichen Nutzungen keine Lösung von Konflikten im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erforderlich. Bei einem weiteren Heranrücken der Gewerbebetriebe an gemischte Bauflächen oder Wohnnutzung ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherzustellen.

Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Bei einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Süden von Berg sind weiterhin die Einhaltung der Grenzwerte durch Abstandsregelungen oder Abschaltvorrichtungen sicherzustellen.

Bei einem weiteren Heranrücken des Abbaus von Bodenschätzen an die Ortslagen Berg und Hadermannsgrün ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Lärm zu achten. Bezüglich

Staubemissionen sind besonders für die in der Hauptwindrichtung nachgelagerten Gebiete von Berg Vorkehrungen zu treffen.

Bruck

Die verkehrsbedingten Emissionen konnten durch den Bau einer Ortsumgehung wirksam reduziert werden. Relevante Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Bug

Relevante Gewerbebetriebe existieren nicht. Die Ortsdurchfahrt der HO9 kann gegebenenfalls verkehrsbedingte Emissionen verursachen. Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Gottsmannsgrün

Der beachtenswerte Gewerbebetrieb produziert gegenwärtig nicht. Es besteht allerdings auch aufgrund der Anordnung von Zwischenzonen aktuell kein Handlungsbedarf. Verkehrsemissionen können im Bereich der Ortsdurchfahrt der HO 9 auftreten.

Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Schnarchenreuth

Immissionsrechtlich beachtenswerte Gewerbebetriebe existieren nicht, allerdings grenzt die Bundesautobahn 9 an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Tiefengrün/Untertiefengrün

Beachtenswerte Gewerbebetriebe existieren nicht. Die überörtlichen Verkehrswege liegen dergestalt, dass keine unzulässigen Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzung gegeben ist. Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Sachsenvorwerk

Beachtenswerte Gewerbebetriebe existieren nicht, allerdings grenzt die Bundesautobahn 9 an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Es kann darüber hinaus zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Rudolphstein

Die Bundesautobahn 9 grenzt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Gewerbebetriebe befinden sich dabei als Puffernutzung zu Gebieten mit reiner Wohnnutzung. Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Moos

Beachtenswerte Gewerbebetriebe existieren nicht, allerdings grenzt die Bundesautobahn 9 an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Es kann darüber hinaus zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Eisenbühl

Gewerbliche Emissionen konnten nicht in relevantem Umfang festgestellt werden. Die Verkehrsbelastung der HO 8 in diesem Bereich ist vergleichsweise gering, sodass hier ebenfalls keine unzulässigen Emissionen zu befürchten sind.

Es kann zu Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung kommen.

Rothleiten

Es sind keine relevanten Emissionen zu erwarten. Durch Tempolimits werden Verkehrsemissionen wirksam begrenzt. Es kann aufgrund der lockeren Siedlungsstruktur zu Emissionen aus

landwirtschaftlicher Nutzung kommen. Das Wanderheim des Frankenwaldvereins stellt keine störende Quelle für Emissionen dar.

4.8. Umweltbericht nach § 2a BauGB

4.8.1. Einleitung

4.8.1.1. Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Berg beabsichtigt mit der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes die künftige Entwicklung im Gemeindegebiet nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde für die nächsten Jahre darzustellen. Das Gemeindegebiet umfasst 38,91 km², die aktuelle Bevölkerungszahl liegt bei 2.041 Einwohnern (Stand 31.12.2020).

Der vorgelegte Flächennutzungsplan integriert dabei im Zuge der Primärintegration auch einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag.

Es wird insbesondere dargestellt:

- Die bestehende und beabsichtigte bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet
- Ziele und Maßnahmen der Entwicklung von Natur und Landschaft
- Die überörtlichen Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen
- Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben weiterer Planungsträger

Der vorgelegte Flächennutzungsplan soll besonders die künftige bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen lenken, und somit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die städtebauliche Ordnung sicherstellen. Die Aktualisierung ist erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan bereits 27 Male geändert wurde, 35 Jahre alt ist und nicht digital vorliegt sowie weil im Zuge der Aktualisierung zudem ein Landschaftsplan integriert wird.

Bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung werden daher besonders die Belange von Natur und Landschaft und der organischen auf Innenentwicklung fokussierten Siedlungsentwicklung bei der Darstellung von neuen Bauflächen berücksichtigt. Auch wenn in der zeichnerischen Darstellung die neu dargestellten Bauflächen ins Auge fallen, ist der § 1a Abs. 2 BauGB ausweislich der Kapitel 7 und 8 ein klar erkennbares planerisches Leitbild. So ist es seit vielen Jahren Ziel der Gemeinde Berg, gemäß § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig Baulücken im Altbestand zu schließen, leerstehende Wohn- und Gewerbegebäude einer neuen Nutzung zuzuführen sowie die Wohnverhältnisse in bestehenden Quartieren so zu verbessern, dass eine Neuerschließung von Bauflächen auf das unbedingt notwendige beschränkt wird. Dies geht einher mit der Vorgabe „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms.

Bezüglich Art und Umfang der Neuausweisungen wird auf Kapitel 8.2 verwiesen.

4.8.1.2. Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Relevante Fachgesetze auf überstaatlicher Ebene stellen die EU-Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) dar. Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes steht zu keiner der beiden Richtlinien im Widerspruch, denn bestehende FFH-Gebiete werden durch die Planung berücksichtigt und im Rahmen von Leitlinien der Biotopentwicklung nachhaltig gesichert.

Die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 des BNatSchG dargelegt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Dessen Grundsätze werden durch die vorliegende Planung nicht verletzt. Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird weder die biologische Vielfalt beeinträchtigt noch wurden Flächen für eine bauliche Nutzung vorgesehen, die einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Wichtige Lebensräume werden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes von baulichen Anlagen freigehalten. Bedeutsame Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Gemeinde Berg stellt das Flusstal von Sächsischer Saale und auch der teilweise naturnahen Zuflüsse mit charakteristischen Vegetationsgesellschaften und Vorkommen teils sehr seltener Arten von Vögeln und Fischen dar. Die Sicherung dieser Feuchtlebensräume soll vorrangig bei Planungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Auch die charakteristischen Felsmagerrasen und landschaftsprägenden Kuppen aus Diabas werden durch die geplante bauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für ehemalige und gegenwärtige Abbaustellen.

Erhaltenswerte und entwicklungsfähige Hecken- und Baumbestände können im gesamten Planungsgebiet vorgefunden werden. Erwähnenswert sind auch großflächige und nachgewiesene Wiesenbrütergebiete.

Große zusammenhängende Waldgebiete finden sich im Plangebiet vor allem im Süden und Nordwesten, am Übergang zum Frankenwald. Diese sind jedoch sehr stark der Nutzung unterworfen und ökologisch von Ausnahmen im Bereich von Auengehölzen, ehemaligen Abbaugebieten, den Steilhängen des Saaletals und landschaftsprägenden Kuppen abgesehen nicht besonders artenreich. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (ABSP) werden folgende kurzfristige erforderliche Maßnahmen ausgeführt, die für das Gebiet der Gemeinde Berg relevant sind:

1. Pflege und ggf. Erweiterung von Magerrasenrelikten auf **Diabasfelsen**, die noch das naturraumtypische Artenspektrum repräsentieren, dabei Auflichtung bzw. Freistellung übermäßig beschatteter Bereiche, Einrichtung von Pufferzonen
2. Erhalt, Förderung und nachhaltige Sicherung der Brutgebiete von Braunkehlchen und Wiesenpieper:
 - Weiterführung und Ausdehnung einer extensiven Bewirtschaftung der Mager- und Feuchtwiesen zum Erhalt und zur Förderung der gesamten Arbeitsgemeinschaften: Ziel sollte ein Mosaik sein mit unterschiedlichen Nutzungsgraden von intensiv genutzten Fettwiesen über Extensiv- und Nasswiesen zu brachfallenden Teilflächen mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften und abgestuften Mähterminen. So haben Wiesenbrüter und andere Tiergruppen zu jeder Zeit die Möglichkeiten, sich auf geeignete Lebensbereiche zurückzuziehen.
 - Gezielter Erhalt von Hochstaudenfluren durch Mahd in mehrjährigem Abstand zur Förderung des Braunkehlchens.
 - Reduzierung direkter Störungen während der Brutzeit
 - Fortsetzung der Bewirtschaftungsvereinbarungen und Ausgleichszahlungen in Wiesenbrütergebieten.
3. Schwerpunkt Saaletal und Seitentäler:
 - Sicherung und Erweiterung der überregional und regional bedeutsamen Erhaltungs- und Entwicklungsschwerpunkte in den Auen als Kernflächen des zu schaffenden Biotopverbundes
 - Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes zur Freistellung oder zumindest Auflichtung ausgewählter **Felsbereiche** entlang des Saaletales nördlich von Hof; Entwicklung und Durchführung entsprechender Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaft im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen im Wald
4. Verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Nutzung von Teichen und Weihern, insbesondere bei größeren Amphibienvorkommen sowie bei Vorkommen von Kammolch, Knoblauchkröte und Springfrosch
5. Sicherung ökologisch besonders wertvoller, überregional oder regional bedeutsamer Lebensräume in Abbaustellen

6. Durchführung bzw. Fortsetzung gezielter Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete, landesweit bzw. überregional bedeutsame Artvorkommen

Das Programm hat keine unmittelbare Rechtswirksamkeit. Die einzelnen Maßnahmen werden im Einzelfall in den dafür vorgesehenen Verfahren entschieden. Die angeregten Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu der vorgelegten kommunalen Planung.

4.8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.8.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch/Siedlung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen, Freiflächen dauerhaft zu entziehen die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind.

Wie den Ausführungen zu Immissionen im vorangegangenen Kapitel 4.7 dieser Begründung zu entnehmen ist, entstehen durch die gegenseitige Situierung bestehender und geplanter Bauflächen weder für die Beschäftigten noch für die Wohnbevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit. Im Einzelnen ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen inwiefern Geräusch- oder Geruchsbelastungen im Einzelfall zu beurteilen sind und mit welchen planerischen Festsetzungen gegenseitige Störungen minimiert werden können.

Im gleichen Punkt wird ausgeführt, dass in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes mit Geräusch- und Geruchsmissionen gerechnet werden muss, die vom Verkehr, von Industrie und Gewerbe und von der Landwirtschaft hervorgerufen werden. Relevante Staubemissionen sind abseits der Abbaugelände teilweise nach längeren Trockenphasen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten bzw. zeitlich begrenzt bei der Umsetzung von Bauvorhaben im Rahmen der Bauphase. Für sämtliche relevanten Arten von Emissionen, auch für Baulärm, existieren regulative Normen und Richtlinien, welche im Einzelfall zu beachten sind und für deren Einhaltung eine vollziehbare Rechtsgrundlage der Bürger besteht.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die dargestellten gewerbliche Bauflächen auf die Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte für Lärm und Geruch an den nächstgelegenen Wohnbauflächen angezeigt. Aufgrund der vorhandenen Abstände und der Entlastung der Gebiete mit Wohnnutzung von gewerblichen Verkehrsbewegungen werden potentielle Konfliktsituationen vorausschauend minimiert. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt, sofern diese erforderlich erscheinen.

Bei der Darstellung der Bauflächen wurde darauf geachtet, dass keine neuen oder überdimensionierten Wohnbau- oder Gewerbeflächen entstehen sollen und dass durch die Ausweisung relativ kleiner Bauparzellen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet wird. Dadurch bleiben große Bereiche der Landschaft unbeeinträchtigt und stehen der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung zur Verfügung.

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern wurde darauf verzichtet, Einzelne als Bauflächen darzustellen. Neubauflächen wurden in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten geplant und zur freien Landschaft hin klar abgegrenzt. Natürliche Grenzen wie Wasserläufe, Vegetationsgrenzen oder Geländekanten wurden bei der Darstellung von Bauflächen nicht überschritten, sodass das Landschaftsbild und das subjektive Naturerlebnis nicht großräumig beeinträchtigt werden.

Bestehende und geplante Potentialflächen für Wohngebiete sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ gelegen. Dies kann sich negativ auf die Erholungsnutzung innerhalb des Schutzgebietes auswirken. Minimierend ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Flächen um Gebiete ohne wertgebende ökologische oder touristische Elemente handelt. Nichtsdestotrotz ist bei einer Konkretisierung der baulichen Nutzung ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild geboten, welches unmittelbar mit der Erholungsnutzung gekoppelt ist. Planbegünstigend wirkt sich aus, dass Nutzungen

mit geringem Störgrad geplant wurden, die nicht mit erheblichen Emissionen nach § 3 BImSchG einhergehen. Neue Baugebiete mit erheblichem Störgrad werden nicht geplant.

Schutzgut Tiere

Mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen ist auch immer ein Eingriff in die Fauna verbunden. Kleinräumig werden dadurch Lebensräume von Insekten zerstört, großräumig kann in Lebensräumen oder Jagdrevieren von Säugetieren, Vögeln, Reptilien oder Amphibien eingegriffen werden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und nach Möglichkeit auszugleichen, in jedem Fall jedoch zu vermindern.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Berg liegenden Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete werden durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Naturschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nordöstliche Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenwald. Nördlich der HO 8, HO 11 und St 2198 sowie östlich der St 2192 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Saaletal. Eine erhöhte Trennungswirkung für die durch die Schutzgebiete vernetzten Lebensräume geht von der Planung nicht aus.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopverbundachsen werden nicht beeinträchtigt oder durch neue Planungen der Gemeinde berührt.

Wichtige überregional bedeutsame Biotopstrukturen sind das Tal der Sächsischen Saale sowie deren Zuflüsse, die ehemaligen Abraumhalden des Schieferbergbaus und die Übergangszonen zwischen den Wäldern des Frankenwaldes und den angrenzenden Kulturlandschaften.

Die wichtigsten Zerschneidungen stellen die vorhandenen überörtlichen Verkehrswege dar, besonders die BAB 9. Allerdings entfalten auch die vorhandenen Staats- und Kreisstraßen durchaus abschnittsweise eine Barrierewirkung, besonders bei der Durchquerung von Waldgebieten und im Bereich von Talstrukturen. Diese Verkehrswege bilden Barrieren nicht natürlichen Ursprungs und sind Ausbreitungshindernisse für flugunfähige Tiere. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Durchgliederung der Kulturlandschaft und der Siedlungskörper mit bandartigen Biotopverbänden wie Auenbereiche oder Hecken und Rainen umso höher zu bewerten.

Große unzerschnittene Lebensräume sind nicht mehr vorhanden. Weitere Zerschneidungen finden durch die Planung allerdings auch nicht statt.

Das LSG "Saaletal" im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof liegt im östlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich um den Talzug der Sächsischen Saale, die sich in enger und tiefer Auskerbung in die Landschaft eingeschnitten hat. Strukturreiche Talhänge sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem Erholungswert sind ebenfalls inbegriffen. In diese Flächen wird teilweise durch eine Erweiterung von Wohnbauflächen eingegriffen. Hinsichtlich der biotopschutzrechtlichen Belange ist dies im Fall der in Anspruch genommenen Flächen zu vertreten.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht vorhanden.

Im Zuge der Erschließung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind artenschutzrechtliche Belange von boden- und heckenbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen, welche im Einzelfall betroffen sein können. Hier ist gegebenenfalls Ersatz und artenschutzrechtlicher Ausgleich zu schaffen.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Planbegünstigend ist anzuführen, dass entwicklungsfähige Potentialflächen für Gewerbe aus dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entnommen wurden und wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Darunter sind auch Flächen der Wiesenbrüterkulisse.

Schutzgut Pflanzen

Wie bereits unter dem Punkt „Schutzgut Tiere“ ausgeführt, werden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine neuen Bauflächen innerhalb von Biotopen oder nach Naturschutzrecht geschützten Bereichen dargestellt. Dennoch ist mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen immer auch ein Eingriff in die Flora verbunden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und auszugleichen.

Die Schutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bereits im vorigen Punkt „Schutzgut Tiere“ aufgeführt. Zu den Zerschneidungen sei auch auf den Punkt „Schutzgut Tiere“ hingewiesen, wenngleich für das Gros der Pflanzenarten Trennungselemente weniger schwerwiegend sind als für Tiere.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Schutzgut Boden

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der durch Bau- oder Verkehrsflächen versiegelten Flächen zwischen 11 und 12 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes liegt, wobei der Anteil der Verkehrsflächen lediglich zwischen 6 und 7 Prozent beträgt. Da in Zukunft davon ausgegangen werden muss, dass sich der Anteil der Verkehrs- und insbesondere der Siedlungsfläche eher erhöht, ist darauf zu achten, dass zum einen die Versiegelung bei Siedlungsflächen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt wird und dass Bodenbefestigungen mit guten Versickerungseigenschaften gewählt werden. Zum anderen sollte beim Neubau von Straßen darauf geachtet werden, dass nicht mehr benötigte Abschnitte zurückgebaut werden (z.B. bei Umgehungen, Verlegungen) und bei landwirtschaftlichen Wegen geprüft werden, ob diese asphaltiert werden müssen oder ob andere Alternativen gewählt werden können.

Bei Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass abgeschobener Mutterboden wieder einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt wird. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Gestaltung von Freiflächen zu. Erosionsgefahr durch Wasser besteht im Gemeindegebiet besonders in hängigem Gelände entlang von Bächen, Gräben, Rinnen oder Wegen bei starken Niederschlägen. Winderosion findet flächig an vegetationslosen Flächen oder Ackerflächen bei längeren Trockenzeiten statt.

Im Rahmen der Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten, beim Neubau von Straßen sowie beim Abbau von Bodenschätzen erfolgt eine Veränderung des Reliefs durch Aushub von Baugruben, Abgrabungen oder Anschüttungen. Es ist darauf zu achten, dass solche Reliefveränderungen naturnah gestaltet werden, sodass die Geländeänderungen in der Natur nicht als Fremdkörper wirken.

Durch die genannten Reliefveränderungen erfolgt auch eine Veränderung der Bodenstruktur, zumindest in den oberen Bodenschichten. Dadurch können sich auch Bodeneigenschaften verändern. Die Eutrophierung von Standorten wird sich aufgrund der neuen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht grundsätzlich ändern, da dies in erster Linie von der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft abhängt. Wenn der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche ansteigt, wird sich die Flächeneutrophierung reduzieren. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen.

An gasförmigen Schadstoffen sind in erster Linie Industrie- und Fahrzeugabgase zu nennen. Hier ist aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens mit einer Verkehrszunahme zu rechnen, wobei der stärkere Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeugantriebe den dadurch erhöhten Schadstoffausstoß wieder reduzieren kann. Die gewerblichen Emissionen sind der immer restriktiver wirkenden gesetzlichen Regulation unterworfen, sodass eine Verschlechterung der Situation zukünftig nicht absehbar ist.

Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und Geräten sowie in Industrie, Gewerbe und Haushalten anfallen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Schadstoffe ist in der Regel gewährleistet. Feste Schadstoffe in der Form von Abfällen und Restmüll werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt. Wilde Müllablagerungen stellen kein großes Problem dar, allerdings erfolgt eine lineare Verschmutzung besonders entlang von Verkehrswegen.

Geotope oder freistehende Felsbereiche sind durch Planungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt, ebenso wenig Waldbestände mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, oder Schutzwald i.S.d. Art.10 Abs.1 BayWaldG.

Im Gemeindegebiet sind keine Geogefahren bekannt, die geologischen Verhältnisse ergeben insbesondere auch kein relevantes Risiko von Verkarstungsprozessen.

Böden mit besonderer Bedeutung, insbesondere Auengleye oder Moorböden, werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind keine Eingriffe in den Bodenhaushalt geplant.

Generell sind die Vorschriften und Normen zum vorbeugenden Bodenschutz und zum Eingriff in den Bodenhaushalt einschlägig.

Planbegünstigend ist anzuführen, dass entwicklungsfähige Potentialflächen für Gewerbe aus dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entnommen wurden und wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Schutzgut Wasser

Die bestehenden Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich übernommen, eine Beeinträchtigung ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht. Das Gemeindegebiet entwässert oberirdisch über die Sächsische Saale in die Elbe.

Die Gewässer sind im Allgemeinen in einem mäßigen ökologischen Zustand, worauf die geplante Nutzung voraussichtlich keinen negativen Einfluss haben wird.

Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser kann bei unsachgemäßem Umgang mit schadstoffhaltigen Substanzen (z.B. Streusalz im Winter, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der Grundwassersituation ist durch die vorliegende Planung nicht gegeben.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und die landschaftsplanerische Konzeption insbesondere mit Blick auf eine Flächennutzung, welche dem diffusen Stoffeintrag entgegenwirken soll, sind mit der Planung eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegeben.

Schutzgut Klima/Luft

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes wird durch die Erweiterung von Bauflächen keine weitere Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen.

Das Planungsgebiet ist abgesehen von Siedlungsflächen als ein Gebiet mit hoher, in Wiesentälern, wie dem Zottelbachgrund sogar mit sehr hoher Kaltluftproduktionsfunktion eingestuft. Die bestehenden Kaltluftströme verlaufen über die Wiesentäler jeweils hangabwärts gerichtet. In erweiterem Maße wird durch die neuen Planungen nicht in diese Kaltluftströme eingegriffen.

Eingriffe in die bestehende Nutzung werden immer kleinklimatische Auswirkungen hervorrufen. Durch eine Bebauung geht die klimatische Ausgleichsfunktion von Wiesenflächen und Baumbestand teilweise verloren. Auf den bebauten bzw. befestigten Flächen steigen bei Sonneneinstrahlung die Temperaturen stärker an, nachts erfolgt eine stärkere Abkühlung. Von dieser Änderung können zeitweise wärmeliebende Arten profitieren, während typische Freiland-Arten in andere Standorte ausweichen müssen.

Die Entwicklung von Gewerbeflächen geht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen einher. Diese sind zwar reglementiert, eine Verschlechterung der Situation insbesondere in der Hauptwindrichtung, wenn auch im Rahmen der zulässigen Werte, ist daher wahrscheinlich. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Gewerbeentwicklungsflächen abseits der bestehenden Wohnbebauung situiert sind und insbesondere keine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die bestehenden Wohnbauflächen hervorgerufen wird, sodass dem Grundsatz der Minimierung von erwarteten Auswirkungen durch die Planung entsprochen wird. Zudem ist hervorzuheben, dass die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsmöglichkeiten einer Minderung der Verkehrsbewegungen insgesamt Rechnung trägt. Zudem ist bei den entwicklungsfähigen Gewerbeflächen die Erreichbarkeit durch den Schienenverkehr gegeben.

Schutzgut Landschaft

Durch die Neuausweisung von Bauflächen wird das Landschaftsbild in geringem Umfang beeinträchtigt, da jede Bebauung, auch bei guter Ein- und Durchgrünung des Baugebietes Veränderungen des Landschaftsbildes mit sich bringt. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt.

Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt.

Bestehende und geplante Potentialflächen für Wohngebiete sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ gelegen. Dies kann sich negativ auf die Erholungsnutzung innerhalb des Schutzgebietes auswirken. Minimierend ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Flächen um Gebiete ohne wertgebende ökologische oder touristische Elemente handelt. Nichtsdestotrotz ist bei einer Konkretisierung der baulichen Nutzung ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild geboten, welches unmittelbar mit der Erholungsnutzung gekoppelt ist. Planbegünstigend wirkt sich aus, dass Nutzungen mit geringem Störgrad geplant wurden, die nicht mit erheblichen Emissionen nach § 3 BImSchG einhergehen. Neue Baugebiete mit erheblichem Störgrad werden nicht geplant.

Für den örtlichen Erholungssuchenden können Neubebauungen in jedem Einzelfall Beeinträchtigungen mit sich bringen. Es wurde jedoch bei der Neudarstellung von Bauflächen darauf geachtet, bestehende Wegebeziehungen zu erhalten. Veränderungen des Bodens und Änderungen der Vegetation beschränken sich unmittelbar auf geplante Bauflächen.

Zielvorgaben zum Erhalt von Offenlandschaften und Waldgebieten wurden durch den Landschaftsplan formuliert.

Eingriffe in das landschaftliche Vorbehaltsgebiete finden nicht statt.

Besonders markante Sichtpunkte wurden in der Planzeichnung dargestellt, um entsprechende Sichtachsen in nachgelagerten Planungen besser berücksichtigen zu können.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Baudenkmäler wurden ebenso wie sämtliche Bodendenkmäler im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine Beschreibung aller Bau- und Bodendenkmäler findet sich unter Punkt 3.5 „Denkmalschutz“ dieser Begründung. Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von Berg und den anderen Ortslagen findet nicht statt, jedoch eine Veränderung im Bereich von Neubebauung. Die Veränderung von Landnutzungsformen oder der Kulturlandschaft tritt nicht ein, weil bestehende Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden und Wegebeziehungen erhalten bleiben.

4.8.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Alternative „Nichtdurchführung der Planung“ kann nicht betrachtet werden, da die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen verpflichtet sind. Einzig mögliche Alternative wäre gewesen, auf eine Neuauflistung des Flächennutzungsplanes zu verzichten und Nutzungsänderungen wie bisher mit Änderungen des Flächennutzungsplanes zu sanktionieren. Dadurch könnte aber auf Dauer keine geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Ebenso verhält es sich bezüglich der Landschaftsplanung. Die Gemeinde ist gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aufgrund massiver baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Generell findet durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes noch kein baulicher Eingriff statt. Dieser wird erst mittels verbindlicher Bauleitplanungen rechtlich vollziehbar. Daher können die konkreten Auswirkungen nur im jeweiligen Einzelfall betrachtet werden. Im Zuge des Flächennutzungsplanes sind diese lediglich pauschal, beziehungsweise überblicksartig zu charakterisieren. Es ist von einer Worst-Case Betrachtung auszugehen.

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird nachfolgend erstellt. Diese umfasst, soweit möglich, eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i).

a) Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes prognostizierte erhebliche negative Auswirkungen
Mensch	/
Kultur- und Sachgüter	/
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Verlust von Habitaten durch Erschließung neuer Baugebiete
Landschaft	- Inanspruchnahme von LSG für Baugebiete
Fläche/Boden	- Versiegelung von Boden im Bereich von Neubauten bei der Erschließung neuer Baugebiete
Wasser	- Versiegelung von Boden im Bereich von Neubauten bei der Erschließung neuer Baugebiete
Klima/Luft	/

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Aktualisierung bringt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt mit sich.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Beim Bau sind sämtliche Vorgaben zum energieeffizienten Bauen und Heizen zu befolgen, die Minimierung von Emissionen sollte bei der Wahl von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen handlungsleitend sein. Neue Bauflächen wurden so situiert, dass insbesondere die Entwässerung von Niederschlagswasser möglichst dezentral und naturnah erfolgen kann. Auch wurde auf günstige Reliefexposition geachtet, um Solarenergie wirtschaftlich nutzen zu können.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (siehe e)

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
Kein Widerspruch.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Nicht betroffen.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d)
Es wurden im Flächennutzungsplan Flächen neu für die Bebauung dargestellt. Es ist kein unzulässiger Eingriff in die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und somit in gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse absehbar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) sind nicht absehbar.

4.8.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Generell sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen die einschlägigen Normen und Richtlinien grundsätzlich einzuhalten. Daneben sind folgende Überlegungen in die Planung eingeflossen:

Schutzgut	Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Planung von Bauflächen mit erheblichem Störgrad; Minimierung der Belastung bei Durchgangsverkehr auch bei Bauflächen mit niedrigem Störgrad - Berücksichtigung § 50 BImSchG - Formulierung von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile - Freihaltung besonders bedeutsamer Bereiche für die Naherholung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme und Freihaltung denkmalschutzrechtlich bedeutsamer Bereiche - Keine Überplanung historisch überlieferter Landschaftsstrukturen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Formulieren von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft - Überschlägige Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange bei baulichen Eingriffen als Orientierung für Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen; Definition von Leitarten sowie Identifikation und Sicherung bedeutsamer Lebensraumpotentiale - Definition von großmaßstäblichen Suchräumen mit geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Identifikation von Flächen für den Biotopverbund
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Eingrünung von Bebauung gegenüber der freien Landschaft werden formuliert und dargestellt
Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Erfordernisse des § 1a Abs.2 BauGB wird hingewiesen - Die Darstellung neuer Bauflächen erfolgt nicht in größerem Maßstab - Dargestellte gewerbliche Bauflächen werden aus dem Planentwurf entnommen <p>Minderung der Versiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade bei der Darstellung neuer Wohnbaugebiete in den Ortsteilen wurde darauf geachtet, dass der künftige örtliche Bedarf nicht überschritten wird und dass eine Bebauung auf relativ kleinen Parzellen erfolgen wird. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist darauf hinzuwirken, dass Stellplätze, Zufahrten und Zugänge, Wege, Terrassen oder Freisitze mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden sowie das Niederschlagswasser von Dachflächen als Brauchwasser zu verwenden und das Wasser des Überlaufes des Sammelbehälters über eine Sickeranlage dem Untergrund zuzuführen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten von wasserrechtlich sensiblen Bereichen - Formulierung von Maßnahmenvorschlägen und Entwicklungszielen zur Erhöhung der Gewässerqualität
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verbreiterung von Barrieren in Kaltlufttransportbahnen - Offenhalten der Kaltluftabflussbahnen und Talbereiche - Keine Situierung immissionsrechtlich bedenklicher Nutzungen in direkter Nachbarschaft zu besonders schutzbedürftiger Nutzung

4.8.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Einzelfall kann jedes dargestellte Neubaugebiet, gleich ob Wohnbau- oder Gewerbefläche, zur Diskussion gestellt werden. Jedoch sind natürliche Beschränkungen, wie Fluss- oder Bachläufe, Hänge, Hangkanten ebenso zu berücksichtigen wie wertvolle Flächen für Natur und Landschaftsbild, die von einer baulichen Nutzung freizuhalten sind. Auch technische Faktoren, wie Verkehrsanbindung, Lärmschutz, Abstand zwischen Gewerbe und Wohnen, Freihaltungszonen von Hochspannungsleitungen beschränken die planerischen Möglichkeiten. Der vorgelegte Flächennutzungsplan hat versucht, den künftigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde abzuschätzen und in Abstimmung mit Bürgern und Fachbehörden geeignete Flächen für eine bauliche Weiterentwicklung darzustellen.

Bezüglich der Begründung der Weiterentwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie gewerblichen Bauflächen sind die Kapitel 7.2.2, 8.1 und 8.2 einschlägig.

Die Bestandsaufnahme der Umweltsituation im Gemeindegebiet wurde in Kapitel 4 dargestellt, entsprechende Ziele der Entwicklung von Natur und Landschaft werden nach Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Kapitel 7.1 in den Kapiteln 13-16 dargestellt, sodass eine angemessene Begründung der landschaftsplanerischen Konzeption und der daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschläge angenommen wird. Im Einzelfall können diese Vorschläge ebenfalls zur Diskussion gestellt werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) sind gegenwärtig nicht abzusehen.

4.8.3. Zusätzliche Angaben

4.8.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage des Umweltberichtes waren die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, so die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz, eine weitere Grundlage stellte das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof dar.

Das Gebiet wurde vor Ort in Augenschein genommen. Die aufgeführten Biotope wurden begangen und auf ihren Zustand untersucht. Dabei wurden der Wasserhaushalt und die Eutrophierung sowie das Vorhandensein von Zeigerarten der entsprechenden Lebensräume ermittelt. Ebenfalls wurde der allgemeine optische Zustand und Gefährdungen bewertet.

Die immissionsschutzrechtlich relevanten Verkehrswege und Gewerbegebiete wurden anhand von zur Verfügung stehenden Lärmkarten bewertet und vor Ort besichtigt, um die Einflüsse auf die angrenzende Wohnbebauung und die Umwelt zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsplanung die allgemeine Siedlungsstruktur untersucht, um eventuelle Konfliktfelder auszuloten und mögliche Entwicklungen im Innen- und auch im Außenbereich vor Ort zu erörtern sodass die in diesem Planwerk skizzierten Gebiete eine ausreichend begründete Grundlage besitzen.

Generell wurden Informationen, die sich aus Kartenmaterial und Satellitenbildern ergeben haben, noch einmal zusätzlich vor Ort verifiziert, um eine möglichst genaue Einschätzung zu umwelt- und naturschutz- sowie bau- und immissionsrechtlichen Fragen abgeben zu können.

Weitere Informationen wurden einschlägigen topographischen Karten, Luft- und Satellitenbildern, sowie amtlichen Statistiken entnommen.

Daneben waren insbesondere das LEK Oberfranken Ost sowie formelle und informelle städtebauliche Planungen der Gemeinde Berg Bezugspunkte.

4.8.3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Das Monitoring ist in den Bebauungsplänen verbindlich festzulegen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind darin durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen und Monitoringkonzepte verbindlich festzuschreiben.

Diese umfassen in der Regel:

- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Überwachung der Flächen vor dem Hintergrund der vorgegebenen Entwicklungsziele
- Die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz durch geeignete cef-Maßnahmen
- Betriebsüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen Folgeverordnungen
- Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern oder Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt und im Zuge von Bebauungsplanverfahren abzarbeiten.

4.8.3.3. Zusammenfassung

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Festsetzungstiefe des Flächennutzungsplanes nicht die einer verbindlichen Bauleitplanung aufweist. Der Flächennutzungsplan bereitet den baulichen Eingriff lediglich vor und stellt diesen in seinen Grundzügen dar. Die tatsächliche Eingriffstiefe kann auf dieser Ebene nur skizziert werden und ist – gegebenenfalls gutachterlich – im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu bewerten und entsprechend auszugleichen.

Die Erschließung neuer Bauflächen geht immer mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einher, weshalb die Auswirkungen auf die Schutzgüter in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Ist davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf eines, oder mehrere Schutzgüter zu erwarten sind, sind diese im Zuge von Fachplanungen gutachterlich zu bewerten. Generell gilt das Gebot der Minimierung von negativen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Primärintegration ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag integriert, welcher die gegenwärtige Situation im Gemeindegebiet erfasst und bewertet und daraus Handlungsempfehlungen und Entwicklungsziele ableitet. Bei einer konsequenten Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge erfolgt eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter in vielen Bereichen des Gemeindegebietes.

Nichtsdestotrotz kommt es auch bei der Entwicklung der Bauflächen auch zu erheblichen Auswirkungen, beispielsweise auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Im Zuge der Alternativenprüfung konnten jeweils keine wesentlich besser geeigneten Standorte identifiziert werden. Es wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten versucht, vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden und die ermittelten Flächenbedarfe möglichst nicht zu überschreiten. Gleichzeitig müssen aber auch real existierende Sachzwänge anerkannt werden, die eine Entwicklung an anderer Stelle verunmöglichen oder Entwicklungen außer Acht lassen, die nicht quantitativ oder schematisch bewertet werden können.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Potentialflächen werden alle tatsächlich stattfindenden und unvermeidbaren negativen Auswirkungen verbindlich ausgeglichen. Entsprechende Vorbereitungen wie die Entwicklung eines Biotopverbundes, die Identifikation von

Suchräumen für Ausgleichsflächen und die Anwendung eines Ökokontos werden im gegenständlichen Verfahren angestoßen.

5. Bevölkerung

5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Bevölkerung (31.12.)	Veränderung zum Vorjahr absolut	Veränderung zum Vorjahr in %
2008	2.442	-49	-2,0
2009	2.425	-17	-0,7
2010	2.417	-8	-0,3
2011	2.280	-137	-5,7
2012	2.240	-40	-1,8
2013	2.189	-51	-2,3
2014	2.163	-26	-1,2
2015	2.138	-25	-1,2
2016	2.117	-21	-1,0
2017	2.121	4	0,2
2018	2.066	-55	-2,7
2019	2.116	50	2,4
2020	2.041	-75	-3,5

Im Jahr 1840 hatte der Berger Winkel 2.395 Einwohner und war dichter besiedelt als gegenwärtig. Diese Zahl stieg daraufhin bis 1925 auf 3.081 Einwohner an.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Bevölkerungszahl, wie in ganz Westdeutschland sprunghaft an, auf 3.501 EW im Jahr 1950. Dies wurde vor allem bedingt durch Kriegsflüchtlinge und Betriebsübersiedlungen aus Osteuropa und dem sowjetisch kontrollierten Sektor. Dieser Anstieg normalisierte sich infolge der Grenzlage schnell wieder, da ein Gros der Geflüchteten weiter in die Ballungszentren zog. Die Einwohnerzahl betrug am 06.06.1961 lediglich noch 3.069 Personen.

Die Bevölkerung sank auch anschließend noch weiter. Die Randlage in Deutschland und Europa zu Zeiten des Kalten Krieges sowie die fortschreitende Deindustrialisierung der umliegenden Zentren und insbesondere die Schwierigkeiten der ansässigen Textilindustrie sorgten zunehmend für ein Absinken der Bevölkerungszahlen auf 2.516 Einwohner im Jahr 1987.

Nach der Wiedervereinigung befand sich Berg, ebenso wie die gesamte Planungsregion Oberfranken-Ost nicht mehr im Zonenrandgebiet sondern in der Mitte eines vereinigten Deutschlands und auch Europas. Dies milderte zunächst die Effekte des demographischen Wandels, welcher insbesondere die ländlich geprägten Gebiete Oberfrankens betraf, sodass die Gemeinde zwischen 1987 und 2008 lediglich 74 Einwohner verlor. Seitdem sinkt die Zahl weiterhin langsam und mit kleineren Unterbrechungen ab, zuletzt auf 2.041 Einwohner im Jahr 2020. Das negative Wachstum bewegt sich allerdings ganz überwiegend niedrigen einstelligen Prozentbereich. Von daher ist es auch möglich, dass sich dieser Trend aufgrund der verbesserten ökonomischen Situation und den allgemein steigenden Geburtenraten stabilisiert.

Ein Absinken unter 2.000 Einwohner wird nichtsdestotrotz in den kommenden Jahren wahrscheinlich. Die offizielle Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik geht von ca. 1.840 Personen im Jahr 2033 aus.

5.2. Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur, Erwerbstätige

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2020 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2020			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	154	6,1	68	5,2	99	4,3	55	4,7	96	4,7	47	4,6
6 bis unter 15	208	8,3	109	8,3	194	8,4	89	7,6	149	7,3	73	7,1
15 bis unter 18	97	3,9	43	3,3	80	3,5	44	3,8	55	2,7	26	2,5
18 bis unter 25	256	10,2	130	9,9	169	7,3	82	7,0	119	5,8	47	4,6
25 bis unter 30	177	7,0	82	6,3	96	4,2	50	4,3	96	4,7	49	4,8
30 bis unter 40	303	12,0	148	11,3	220	9,5	107	9,1	200	9,8	99	9,7
40 bis unter 50	315	12,5	159	12,2	378	16,4	194	16,5	233	11,4	114	11,2
50 bis unter 65	533	21,2	278	21,3	543	23,5	252	21,5	558	27,3	276	27,0
65 oder mehr	473	18,8	290	22,2	528	22,9	300	25,6	535	26,2	291	28,5
insgesamt	2 516	100,0	1 307	100,0	2 307	100,0	1 173	100,0	2 041	100,0	1 022	100,0

Abb. 1: Altersstruktur der Bevölkerung; Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Deutlich ist zu erkennen, dass der Anteil der über 65-Jährigen im Planungsgebiet sehr hoch ist. Auch das Segment der 50-65-Jährigen ist deutlich überrepräsentiert.

Auf der anderen Seite liegt der Anteil Kinder und Jugendlichen unter 18 bei 14,7%. In nahezu allen oberfränkischen Gemeinden erhöht sich das Durchschnittsalter bis zum Jahr 2033. Ausnahmen bildet insbesondere die Gemeinde Berg (2033: 47,0 Jahre; – 0,8 Jahre).

Eine weitere Erhöhung des Anteils der älteren Kohorten ist zukünftig dennoch wahrscheinlich, was große Herausforderungen an die resiliente Weiterentwicklung von Infrastruktur und Bausubstanz mit sich bringt.

Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Zunahme / Abnahme
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	
1960	59	19,0	41	13,2	175	56,5	174	56,2	19
1970	34	11,8	47	16,3	142	49,4	172	59,8	-43
1980	29	10,8	29	10,8	146	54,5	96	35,8	50
1990	33	12,4	36	13,6	234	88,2	170	64,1	61
2000	18	6,7	27	10,0	128	47,5	100	37,1	19
2010	16	6,6	27	11,2	109	45,1	105	43,4	-7
2014	10	4,6	26	12,0	101	46,7	111	51,3	-26
2015	21	9,8	17	8,0	110	51,4	139	65,0	-25
2016	13	6,1	26	12,3	110	52,0	117	55,3	-20
2017	13	6,1	26	12,3	129	60,8	112	52,8	4
2018	14	6,8	22	10,6	102	49,4	151	73,1	-57
2019	14	6,6	20	9,5	151	71,4	93	44,0	52
2020	14	6,9	33	16,2	86	42,1	142	69,6	-75

Die Geburtenrate/1000 EW ist in den 2010er Jahren von wenigen Ausreißern gekennzeichnet, welche sich allerdings im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Schulsprengels im Einzelfall problematisch auswirken können.

Die Sterberate/1000 EW bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich und überwiegt somit die Geburtenrate. Selbst niedrige Sterbezahlen können daher zumeist nicht durch die Geburtenzahlen aufgefangen werden, was einen wesentlichen Faktor für die allgemeine Bevölkerungsabnahme im Planungsgebiet darstellt. Die niedrigen Geburtenzahlen hängen mit der hierfür recht ungünstigen Altersstruktur der Bevölkerung im Planungsgebiet zusammen.

Verstärkt wird die Bevölkerungsabnahme in der Gemeinde zusätzlich durch das in den letzten Jahren oft negative Wanderungssaldo, auch wenn dieses im Vergleich zu vergleichbaren Gemeinden noch relativ ausgeglichen ist.

Die Analyse der älteren Zahlen zeigt jedoch, dass eine starke Abwanderung in der Gemeinde kein neues Phänomen ist, sondern eine historisch bedingte Entwicklung, welche durch den demographischen Wandel entsprechend verstärkt wird.

Konfessionelle Gliederung

Das Gemeindegebiet ist überwiegend christlich, besonders evangelisch-lutherisch geprägt. Eine größere Gruppe bilden auch Anhänger der römisch-katholischen Kirche.

Erwerbsstruktur & Arbeitslosigkeit

Nähere Daten zur Erwerbsstruktur der Gemeinde finden sich in Kapitel 6.1 der Begründung.

Der Pendlersaldo ist mit 43 positiv (2020).

Die Arbeitslosenzahlen sind von 49 (2011) auf 36 (2020) gesunken.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes der Gemeinde Berg liegt bei 52 Einwohner pro Quadratkilometer (Stichtag 31.12.2020) und damit deutlich unterhalb der des Landkreises Hof (31.12.2020: 106 EW/km²), des Regierungsbezirkes Oberfranken (31.12.2020: 147 EW/km²) und des Freistaates Bayern (31.12.2018: 186 EW/km²).

5.3. Künftige Entwicklung und Planungsannahmen

Bevölkerungsvorausberechnung

Gemeinden in 1000 EW	Ausgangs- bzw. vorausberechnete Bevölkerung						
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2025	31.12.2030	31.12.2033	31.12.2039
Oberfranken	1.065,4	1.061,9	1.059,3	1.049,8	1.038,8	1.032,7	1.020,6
Oberfranken- Ost	463,3	461	459	451,8	443,9	439,6	431,9
Hof (Lkr.)	94,8	94,3	93,7	91,7	89,5	88,3	86,1
Hof (Krfr.St)	45,8	45,2	45,3	44,6	43,9	43,4	42,8
Berg	2,12	2,04	2,02	1,95	1,88	1,84	/
	Tatsächliche Bevölkerungsentwicklung						
Berg	2,12	2,04	/	/	/	/	/

Gelb markiert: Ausgangswerte, bei Erstellung der Prognose bekannt.

Gemeindliche Entwicklungsvorstellungen

Die demographische Situation wurde bereits in den vorausgehenden Kapiteln dargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse bilden nun die Grundlage für die prognostizierte künftige Entwicklung. Stand 31.12.2020 hatte die Gemeinde 2.041 Einwohner.

Die niedrigen Geburtenraten werden voraussichtlich stabil bleiben. Aus dem demographischen Profil wird zwangsläufig zukünftig ein regelmäßiges Überwiegen der Sterberate über die Geburtenrate eintreten. Diese Entwicklung kann in den kommenden Jahren nur eine veränderte Wanderungsentwicklung abgemildert werden.

Durch das Vorhandensein der wichtigsten Grunddaseinsfunktionen im Hauptort wird eine demographisch nachhaltige Siedlungsentwicklung begünstigt. Die Voraussetzungen für eine weitere Stabilisierung sind in der Gemeinde vorliegend, da alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen eines Grundzentrums im Hauptort vorhanden sind und die dörflich geprägten Ortsteile attraktive Naherholungsstrukturen aufweisen.

Für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes wird daher eine weitgehende **Stabilisierung der Bevölkerungszahlen** angestrebt.

Auf eine Quantifizierung des Bevölkerungszieles wird verzichtet, da die Orientierung an einem festen Zahlenwert nicht als zielführend erachtet wird.

Die offizielle Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik geht für das Jahr 2033 von 1.840 Einwohnern aus.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

6.1. Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung

Folgende Übersicht über sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Jahr 2017 konnte ermittelt werden.

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Arbeitnehmer am 30.06.2020
Beschäftigte am Arbeitsort	956
Davon männlich	504
Davon weiblich	452
Land- & Forstwirtschaft, Fischerei	-
Produzierendes Gewerbe	-
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	264
Unternehmensdienstleister	53
Öffentliche und private Dienstleister	76
Beschäftigte am Wohnort	913
Pendlersaldo	43

Es existierten 37 landwirtschaftliche Betriebe im Jahr 2020. Es gibt demnach durchaus Beschäftigte in der Landwirtschaft, auch wenn diese in der Statistik nicht ausgewiesen sind.

Bedauerlicherweise existieren keine Zahlen zu den im Gewerbegebiet an der BAB A9 ansässigen Betrieben des produzierenden Gewerbes.

Es bleibt festzuhalten, dass im Planungsgebiet ein vergleichsweise großes Arbeitsplatzangebot besteht. Durch die räumliche Nähe zu zur Autobahn A9 haben sich einige Betriebe niedergelassen. Positiv hervorzuheben ist eine annähernde Geschlechterparität, sodass davon auszugehen ist, dass Potentiale weiblicher Beschäftigung in der Gemeinde bereits gut genutzt werden.

6.2. Übersicht über die Betriebe und Pendlerbeziehungen

Der Pendlersaldo ist im Jahr 2020 mit 43 Personen positiv.

Die Gemeinde verfügt über freie Gewerbeflächen, preiswertes Bauland, eine vorteilhafte topographische Situation, eine Strombedarfsdeckung aus Erneuerbaren Energien und eine sehr gute Verkehrsanbindung und somit über wesentliche Standortvorteile.

Im verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gab es 2020 drei Betriebe mit 20 oder mehr Beschäftigten, welche 453 Personen beschäftigten. Im Jahr 2020 existierten im Planungsgebiet vier Betriebe im Bauhauptgewerbe mit insgesamt 25 Beschäftigten. Daneben existierten im Jahr 2020 37 landwirtschaftliche Betriebe.

2020 gab es 27 Gewerbeanmeldungen und 11 Gewerbeabmeldungen.

Über die Ziele der Auspendler existieren keine Untersuchungen. Die Hauptziele der Pendler dürften sich auf die kreisfreie Stadt Hof, die Stadt Naila sowie den weiteren Landkreis erstrecken.

6.3. Industrie- und Gewerbeentwicklung

Die Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde. Dies geschah auch in Berg durch die Aufstellung von Bebauungsplänen auf Grundlage des Flächennutzungsplanes.

Die Gewerbeflächen liegen vor allem am wenig reliefierten Gelände im Osten des Hauptortes in direkter Anbindung an die Bundesautobahn A9. Eine mögliche Erweiterung und Erschließung könnte im Anschluss an die vorhandene Straßeninfrastruktur erfolgen.

Gegenwärtig konzentrieren sich die Standorte der größeren Industrie- und Gewerbebetriebe, mit Ausnahme des Abbaus von Bodenschätzen und des Tourismus im Wesentlichen auf den Hauptort. In den weiteren Ortsteilen befinden sich zumeist lediglich Landwirtschafts- oder Handwerksbetriebe sowie touristische Einrichtungen.

Da Handwerksbetriebe eine wichtige Säule in der Wirtschaftsstruktur des Plangebietes darstellen, sollten folgende Vorgaben des Regionalplans berücksichtigt werden:

Die Handwerksbetriebe sollen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen bieten und vielfältige Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe durch Rationalisierung, Modernisierung und Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung weiter gestärkt werden
- die Existenzgründung von Nachwuchskräften unterstützt wird
- der betriebswirtschaftliche und technische Beratungsdienst weiter ausgebaut wird
- der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden

Ein bedeutsames kommunales Arbeitsfeld ist die Sicherstellung des Dialogs zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, um die Bedürfnisse und Erfordernisse in verschiedenen Bereichen zu eruieren. Kommunikation und Netzwerkbildung bei den Bestandsbetrieben ist unabdingbar, um optimale Standortbedingungen zu bieten.

Auch die Existenzgründungen sind ein überaus wichtiger Faktor, schaffen diese im Falle einer prosperierenden Entwicklung doch massive Mehrwerte für die Region.

6.4. Fremdenverkehr

Nach dem LEP, Punkt 5.1 sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden.

Es soll auch darauf hingewirkt werden, dass der Urlaub auf dem Bauernhof insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten ausgebaut und entwickelt wird (Regionalplan Oberfranken-Ost). Daneben soll der Fremdenverkehr im Frankenwald gesichert und seine Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Insbesondere soll angestrebt werden, dass die Qualität der gastronomischen Einrichtungen verbessert und die Voraussetzungen für eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste geschaffen werden.

Es existiert nur noch ein großer Übernachtungsbetriebe mit 10 oder mehr Gästebetten im Gemeindegebiet (2020), zudem existieren kleinere private Übernachtungsangebote. 2020 gab es 4.812 Gästeankünfte und 7.856 Gästeübernachtungen. Die Entwicklung des Tourismus ist dabei bereits vor der Covid-19-Pandemie in der Gemeinde Berg rückläufig.

Eine positive Entwicklung des Tourismus kann dazu beitragen, in Berg und im Landkreis Hof auch für ungelernte Arbeitskräfte Arbeitsplätze zu schaffen. Auch wenn der Tourismus nicht überschätzt werden sollte, kann er doch positive wirtschaftliche Impulse bringen. Die Deutschen, und hier gerade ältere Leute, verbringen ihren Urlaub am liebsten im Heimatland. Der Altersaufbau der Bevölkerung lässt diese Gruppe in den kommenden Jahren und Jahrzehnten anwachsen, so dass dieser Personenkreis als Zielgruppe umworben und gewonnen werden kann.

Wird im Zuge einer forcierten touristischen Entwicklung die Qualität des Angebots in der Gastronomie, der Grundversorgung und bei den Freizeitmöglichkeiten erhöht, kommt dies auch wesentlich den Anwohnern zugute.

6.5. Erholungspotential

Radwege

Es verlaufen folgende überörtlich bedeutsame Radwege durch das Planungsgebiet:

- Fernradwanderweg „Saale-Radweg“
- Fernradwanderweg „Radrunde Oberfranken“
- Fernradwanderweg „Durch Bayerns steinreiche Ecke“
- Fernradwanderweg „EuroVelo-Route 13 (Iron Curtain Trail)“
- Fernradwanderweg „D-Route 11 (Ostsee-Oberbayern)“
- Radwanderweg „Landkreis Hof, grün auf weiß HO3 (Saale-Selbitz-Tour)“
- Radwanderweg „Landkreis Hof, grün auf weiß HO6 (Steinige Tour)“
- Radwanderweg „Gemeinde Bad Steben, weiß auf schwarz 5“

Eine Erweiterung des Radwegenetzes ist begrüßenswert. Aus Gründen des Artenschutzes sollte ein Ausbau jedoch mit Vorsicht erfolgen. Die Situation bei straßenbegleitenden getrennten Rad- und Fußwegen ist im Gemeindegebiet gut.

Wanderwege

Das Gemeindegebiet wird von zahlreichen beschilderten Wanderwegen durchquert. Es handelt sich in erster Linie um Wanderwege des Landkreises Hof bzw. örtliche Wege.

6.6. Einzelhandel / täglicher Bedarf

Der örtliche Einzelhandel ist recht übersichtlich und beschränkt sich auf den Hauptort. Größere Einzelhandelsbetriebe sind in Köditz, Selbitz, Naila und Hof zu finden.

Es finden sich einige kleine und mittelständische Handwerksbetriebe und Dienstleister des täglichen Bedarfs in den Ortsteilen.

Im Hauptort befinden sich unter anderem Bäckerei, Metzgerei, Volksbank und Sparkasse, kleine Lebensmittelhändler, Gastronomie und eine Postfiliale.

Städtebaulich positiv ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen, dass die Geschäfte eine Konzentration im Ortskern des Hauptortes Berg aufweisen. Generell bleibt jedoch festzuhalten, dass die Versorgung des Umlandbereiches durch den Hauptort ausbaufähig ist, die nächstgelegenen Vollsortimenter befinden sich in Naila.

Landesplanerische Vorgaben:

Generell ist bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten zu beachten, dass diese nur in zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden.

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichende Ausweisungen an Randlagen sind nur zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

7. Planerische Konzeption

7.1. Entwicklungskonzept Landschaftsplanung

7.1.1 Rechtliche Vorgaben

Leitlinien und Planungsziele für Natur und Landschaft nach §1 **BNatSchG**:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

7.1.2 Landesplanerische Vorgaben

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** gibt mit Hinblick auf die Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Hinweise:

- diese sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden
- in freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden und durch Mehrfachnutzung die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden
- unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden
- Freileitungen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden
- regionale Grünzüge sind zur Verbesserung des Bioklimas und der Erholungsvorsorge festzulegen, funktionsbeeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sind dort unzulässig
- ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden, dabei ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten, geeignete Gebiete ihrer natürlichen Dynamik überlassen und Gewässer renaturiert werden
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden
- ein zusammenhängendes Biotopnetz ist zu schaffen und zu verdichten

7.1.3 Regionalplanerische Vorgaben

Der **Regionalplan Oberfranken-Ost** weist keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete für die Gemeinde Berg aus.

Der Regionalplan legt das Flusstal der Sächsischen Saale als Biotopverbundachse fest.

Das Grüne Band, die ehemalige innerdeutsche Grenze ist ebenfalls als Biotopverbundachse festgelegt. Das Grüne Band ist jedoch im Gemeindegebiet deckungsgleich mit dem Tal der Sächsischen Saale.

Das Waldgebiet Espich im Süden ist als großflächiges Waldgebiet ebenfalls von Bedeutung als Biotopverbundachse für die Wälder des östlichen Frankenwaldes.

7.1.4 Naturschutzrechtliche Regelungen

FFH-Gebiete

Im Gemeindegebiet befindet sich ein gemeldetes FFH-Gebiet der Natura-2000-Schutzkulisse. Die Gemeinde ist zu deren Erhalt europarechtlich verpflichtet.

Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 BNatSchG Gebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Planungsgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“.

Naturparke

Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20.000 Hektar Fläche, die

- überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen,
 - sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
 - durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden
- können gemäß Art. 15 BayNatSchG als Naturparke festgesetzt werden.

Der Naturpark Frankenwald umschließt auf dem Gebiet der Gemeinde Berg die Flächen westlich der Linie Holler-Sachsenvorwerk.

Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung und Weiterentwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz kann sich für den Bereich oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Ergänzende Erhebungen zur Landschaftsbeurteilung

Biotope sind schützenswerte Landschaftsräume für Pflanzen oder Tiere. Die Landschaft unterliegt vor allem im kleinräumlichen Maßstab ständigen Veränderungen. Dadurch ergeben sich auch Änderungen im Biotopbestand. Deshalb empfiehlt sich bei Neuplanungen jeweils der enge Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden, die über den jeweiligen Stand der Biotop-, Feuchtflecken, Mager- und Trockenstandorte informiert sind. Als schützenswerte Biotope nach der Biotopkartierung Bayern gelten laut § 30 BNatSchG unter anderem:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, einschließlich der Ufer und der begleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, sowie natürlicher oder naturnaher Verlandungsbereiche, Altarme oder regelmäßig überschwemmte Bereiche
- Moore, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche
- Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch- und Auenwälder

7.1.5 Naturschutz und Landschaftspflege – Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne als vorbereitenden Bauleitplänen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Sie sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Insbesondere soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem berücksichtigt werden:

- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch die sparsame und effiziente Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima und der Klimaschutz.

§ 1a Abs. 3 BauGB besagt, dass sämtliche bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere von baulichen Eingriffen und bei der Bewertung der Eignung von Flächen zum Ausgleich baulicher Eingriffe bildet der Landschaftsplan eine Grundlage bei der planerischen Entscheidungsfindung.

Im Flächennutzungsplan sind nach Naturschutzrecht vermerkt beziehungsweise nachrichtlich übernommen die bestehenden FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete.

Als Ergänzung der Beurteilungsgrundlagen für die städtebauliche Planung enthält der Flächennutzungsplan auch geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG, sonstige schützenswerte Biotope sowie orts- und landschaftsprägende und städtebaulich wichtige Baum- und Strauchgruppen. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht für einzelne Maßnahmen geeignet.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

7.1.6 Schwerpunktgebiet für Naturschutzmaßnahmen

In Schwerpunktgebieten ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es handelt sich hierbei um überregional oder regional bedeutsame Lebensraumkomplexe mit teilweise noch funktionsfähigen Biotopverbundsystemen. Eine Erhaltung und Verbesserung von Biotopen in diesen Bereichen ist daher sehr zielführend. In diesen Bereichen sollen bevorzugt Flächen zum Ausgleich von baulichen Eingriffen gesucht werden. Die Flächen innerhalb dieser Schwerpunktgebiete eignen sich insbesondere für den Erwerb durch die öffentliche Hand und die anschließende Aufnahme in ein Ökokonto. Die Maßnahmenvorschläge innerhalb dieser Gebiete sind dabei bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung aufzufassen.

Ein Schwerpunktgebiet des Naturschutzes, welches das gesamte Planungsgebiet durchzieht ist in Anlehnung an das ABSP das Schwerpunktgebiet (K): **Saaletal nördlich von Hof und Seitentäler**.

In diesem Gebiet ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind dabei als mögliche Ausgleichsmaßnahmen für bauliche Eingriffe geeignet.

Das Schwerpunktgebiet umfasst das Saaletal sowie die Talauen weitgehend naturnaher Nebenbäche. Ein Charakteristikum des Schwerpunktgebietes sind die steilen Hänge. Sie sind als Lebensraum sowie als Verbund- und Wanderachse zwischen Oberfranken, Sachsen und Thüringen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten von Bedeutung.

Der Flusslauf der Sächsischen Saale ist vor allem in den tief eingeschnittenen Talabschnitten unterhalb von Joditz als Lebensraum (stark) gefährdeter und/oder regional seltener Vogelarten wie Wasseramsel, Eisvogel, Flussregenpfeifer oder Zwergtaucher von Bedeutung. Darüber hinaus treten regelmäßig seltene Nahrungsgäste und Durchzügler auf. Im Bereich der Blumenauhühle wurde gelegentlich der Schwarzstorch als Nahrungsgast beobachtet. Hervorzuheben sind ferner die Vorkommen von Gefleckter Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) und Gebänderter Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*) sowie vereinzelte Vorkommen der Rutte (*Lota lota*).

Die Aue ist in diesem Flussabschnitt überwiegend sehr schmal.

Folgende Problemstellungen konnten für dieses Gebiet identifiziert werden:

- Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Ackernutzung in der Aue, Entwässerung von Feuchtflächen, intensive Düngung von Feuchtwiesen, Bewirtschaftung bis zum Flussufer
- Fichtenbestockung in der Talaue
- Dominanz von Fichtenforsten an den Talhängen, dadurch Beeinträchtigung der Verbundfunktion
- Freizeitnutzung mit z. T. Störungen der seltenen Vogelarten.

Ziele und Maßnahmen:

1. **Optimierung der Talhänge** als Verbund- und Wanderachse für trockenheitsliebende Pflanzen- und Tierarten: Ziel ist die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, die eine Ausbreitung und evtl. auch eine Wiederansiedlung trockenheitsliebender Pflanzen- und Tierarten entlang der Talhänge im Saaletal ermöglichen.

Vordringliche Maßnahmen:

- Freistellung oder Auflichtung ausgewählter Felsbereiche

- langfristige Verjüngung der Nadelholzbestände in naturnahe Laub- und Mischwälder

Als Leit- bzw. Zielarten gelten die Schlingnatter sowie wärmeliebende Heuschreckenarten, insbesondere der Kleine Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*) und Tagfalter, z. B. Mauerfuchs (*Lasiommata megera*), Fetthennen-Bläuling (*Scolitantides orion*).

2. **Wiederherstellen der natürlichen Lauf- und Bettentwicklung** in verbauten Flussabschnitten:

- Zulassen von gewässerdynamischen Gestaltungsvorgängen

- Belassen von Auflandungen

- Erhöhung der Strömungs- und Substratvielfalt durch Einbringen von Störsteinen.

3. **Anlage von Uferschutzstreifen** zur Verhinderung des Nährstoffeintrages aus umliegenden bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. als Korridor für eine natürliche Laufentwicklung.

4. **Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna**

5. **Weiterführung der zeitlichen Einschränkung der fischereilichen und der Freizeitnutzung**

Keine Neuanlage von Wochenendgrundstücken, Lagerplätzen etc.

6. **Verbesserung der Gewässergüte in der Saale**

7. **Langfristige Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Auebiozöten:**

- Wiederherstellung der Auedynamik: Rücknahme bestehender Uferverbauungen

- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

- Wiederherstellung von autotypischen Feuchtgebieten (Seggensümpfe, Röhrichte, Ufergebüsche etc.).

8. **Erhalt von Au- und Feuchtwäldern** im Saaletal; mittel- bis langfristiger Umbau standortfremder Bestockung

Konkrete Ziele und denkbare Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele für einzelne Biotoptypen, die auch für das dargestellte Schwerpunktgebiet gültig sind, finden sich in Kapitel 14 dieser Erläuterung.

Großräumig ungestörte Naturraumausschnitte sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, da es gerade durch Verkehrslinien zu wesentlichen Zerschneidungen kommt.

7.2. Entwicklungskonzept Siedlungsplanung

7.2.1 Allgemeine Siedlungsstruktur

Der Hauptort liegt in der Mitte des Gemeindegebietes und bildet zusammen mit dem angrenzenden Ortsteil Hadermannsgrün den Siedlungsschwerpunkt, insbesondere hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung.

Südöstlich liegt Bruck im Tal der Schönitz, die Ortsteile Bruckmühle, Brandstein, Wiesenhaus und Steinbühl schließen an den Hängen des rechten Ufers der Schönitz an, Bug liegt an einem Hang des linken Ufers.

Nordöstlich von Berg, jenseits der BAB A9 liegen Schnarchenreuth und Gottsmannsgrün. Weiter Nördlich schließen im Kerbtal des Schießbachs Tiefengrün und unterhalb Untertiefengrün an, welches mit Hirschberg eine städtebauliche Einheit bildet.

Im Weißenbachtal liegen die Einzel Waldlust und Weißenbachmühle.

Im Norden des Gemeindegebiets, kurz vor der Landesgrenze, liegen östlich der BAB A9 die Dörfer Moos und Sachsenvorwerk, sowie Rudolphstein im Westen.

Südwestlich von Rudolphstein liegt Eisenbühl am Südhang des Gupfen. Das gleichnamige Einzel liegt nördlich des Gupfen, ebenso wie Maihof und die Blumenaumühle im Saaletal.

Südlich von Eisenbühl befinden sich weitere Einzel: Lohwiese, Bartelsmühle, Geiersberg, Holler, Wiesla Ruh und Feldmühle.

Südwestlich von Berg und Hadermannsgrün befinden sich entlang der Straße nach Naila noch Wacholderreuth und Rothleiten.

Anhand der Aufzählung lässt sich bereits entnehmen, dass die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet relativ dispers ist. Neben der klaren Konzentration von Gewerbe und Einwohnern auf Berg/Hadermannsgrün sind noch einige weitere Dörfer von nennenswerter Größe vorhanden, welche allerdings hinsichtlich der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs keinen tragfähigen Nahbereich mehr aufweisen. In einigen der Ortsteile, beispielsweise Eisenbühl, Rudolphstein, Gottsmannsgrün, Schnarchenreuth und Untertiefengrün wurden in der Vergangenheit Wohnbauflächen in kleinerem Umfang dargestellt, um den örtlichen Bedarf zu decken. Ansonsten sind diese Ortsteile überwiegend durch eine lockere Bebauung mit einer Mischung aus landwirtschaftlichen Anwesen, Handwerksbetrieben und Wohnhäusern gekennzeichnet, wobei die reine Wohnfunktion im langfristigen Trend zunimmt. Eine verdichtete Bebauung ist dabei jeweils nur in geringem Umfang in den Ortszentren gegeben.

Ein resilienter Umbau der Infrastruktur ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in diesen kleineren Ortslagen sehr wichtig.

Bei der Ausweisung künftiger Bauflächen ist im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung davon auszugehen, dass hierfür auch weiterhin in erster Linie der Siedlungsschwerpunkt Berg in Frage kommt. Dieser Siedlungsschwerpunkt ist besonders geeignet, weil hier bereits wesentliche Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sowie günstige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben sind und hier die wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgung gesichert ist, bzw. am wirtschaftlichsten weiter ausgebaut werden kann. Am Siedlungsschwerpunkt sollen zunächst begonnene Siedlungsansätze, soweit vertretbar, abgerundet und zu einer leistungsfähigen Siedlungseinheit entwickelt werden. So kann unter anderem einer Zersiedelung der Landschaft entlang von Ausfallstraßen entgegengewirkt und seine wirtschaftliche Erschließung ermöglicht werden. Die lockere Bebauung in vielen Ortsteilen lässt viele Möglichkeiten der baulichen Nachverdichtung zu.

In den weiteren Ortsteilen sind lediglich kleinere Abrundungen möglich.

Städtebaulich problematisch ist eine doch recht große Anzahl an Einzel im städtebaulichen Außenbereich, die nicht immer einen landwirtschaftlichen Hintergrund haben. Eine weitere Entwicklung dieser nichtlandwirtschaftlichen Einöden steht einer nachhaltigen und geordneten

städtebaulichen Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur entgegen.

7.2.2 Bauliche Entwicklung und ihre Grenzen

Berg /Hadermannsgrün

Das Ortszentrum von Berg ist aufgrund der Nutzungsvielfalt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Wohngebiete (geplant und Bestand) im Westen werden als Wohnbauflächen dargestellt. Rechtskräftige Ausweisungen für Gewerbegebiete werden als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen werden entsprechend der vorliegenden Begründung dargestellt.

Nach Süden und Osten hin wird die Grenze der baulichen Entwicklung durch den geplanten Rohstoffabbau gesetzt. Ein zu nahes Heranrücken ist aus Gründen des Immissionsschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu unterlassen. Hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung sind Flächen in ausreichender Größenordnung bereits dargestellt.

Eine bandartige Entwicklung in Hadermannsgrün entlang der Mühlenstraße hat zu unterbleiben. Bei Entwicklungen nach Norden ist besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben zu nehmen.

Generell ist Hadermannsgrün landwirtschaftlich geprägt und daher als gemischte Baufläche auszuweisen.

Bruck

In Bruck sind noch einige landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Die Flächen mit reiner Wohnbebauung sind räumlich nicht so ausgeprägt, dass eine differenzierte Darstellung erforderlich erscheint. Der Ortsteil wird demnach als gemischte Baufläche dargestellt.

Die Flächen im unmittelbaren Umgriff der Schönitz sollten möglichst von neuer Bebauung freigehalten werden.

Eine bandartige Entwicklung entlang der Berger Straße und der Steinbühler Straße hat nach Möglichkeit zu unterbleiben.

Gewisse Abrundungen sind weiterhin möglich, dabei ist Rücksicht auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben zu nehmen.

Bug

Bug ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Der Ortsteil wird demnach als gemischte Baufläche dargestellt. Gewisse Abrundungen sind möglich, dabei ist Rücksicht auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben zu nehmen.

Gottsmannsgrün

Der Altort wird als gemischte Baufläche dargestellt, die Wohngebiete im Süden als Wohnbauflächen. Der ehemalige Gewerbebetrieb im Schloss wird als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Flächen im unmittelbaren Umgriff des Luisenbachs sollten möglichst von neuer Bebauung freigehalten werden. Die Wohnbauflächen im Süden lassen bei Bedarf Erweiterungsmöglichkeiten zu. Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbe sind ebenfalls bedarfsgerecht möglich.

Schnarchenreuth

Im Westen ist eine landwirtschaftliche Prägung gegeben, weshalb eine Ausweisung als gemischte Baufläche sinnvoll erscheint. Bestehende gewerbliche Bauflächen werden im Sinne einer resilienteren städtebaulichen Entwicklung in gemischte Bauflächen umgewandelt. Bestehende Wohnbauflächen bleiben erhalten. Eine Erweiterung von Wohnbauflächen sollte nicht bandartig entlang der Von-Reuß-Straße nach Osten erfolgen.

Nach Westen ist aufgrund des Immissionsschutzes eine weitere bauliche Entwicklung nur in Einzelfällen möglich. Bei Entwicklungen nach Norden ist besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben zu nehmen.

Tiefengrün/Untertiefengrün

Der Westen von Untertiefengrün sowie der Ortsteil Tiefengrün sind landwirtschaftlich geprägt und werden als gemischte Bauflächen dargestellt. Der talwärts gelegene Teil dient überwiegend dem Wohnen und wird daher als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Flächen im unmittelbaren Umgriff des Schießbachs sollten möglichst von neuer Bebauung freigehalten werden.

Eine bandartige Entwicklung entlang der Rudolphsteiner Straße und am Brandleitenweg hat zu unterbleiben.

Ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile entlang der Staatsstraße 2198 ist nicht erstrebenswert.

Sachsenvorwerk

Der Ortsteil ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und wird demnach als gemischte Baufläche dargestellt. In Einzelfällen sind gewisse Abrundungen möglich. Für großflächige Ausweisungen ist der Siedlungszusammenhang nicht geeignet.

Rudolphstein

Der Ortskern wird als gemischte Baufläche dargestellt, bestehender Wohnnutzung wird ebenfalls Rechnung getragen. Die Waldbestände im Süden und Norden geben die Grenzen einer organischen baulichen Entwicklung vor. Nach Westen ist ebenfalls ein sinnvoller städtebaulicher Abschluss gegeben.

Moos

Der Ortsteil ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und wird demnach als gemischte Baufläche dargestellt. Einzelvorhaben sind im Norden möglich, um eine bestehende städtebauliche Fehlentwicklung gewissermaßen wieder in einen organischen Zusammenhang zu integrieren. Nach Süden und Osten ist besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben zu nehmen.

Eisenbühl

Die differenzierte Flächenausweisung auf Basis der tatsächlichen Nutzung wird beibehalten. Entlang der Kreisstraße HO8 ist nach Süden ein sinnvoller städtebaulicher Abschluss erreicht. Es stehen noch einige Möglichkeiten für die Innenentwicklung im Rahmen der Nachverdichtung zur Verfügung, sodass ein Überschreiten der gegenwärtigen Grenzen des städtebaulichen Innenbereichs einer Begründung im Einzelfall bedarf.

Rothleiten

Der Ort ist an einigen Stellen noch landwirtschaftlich geprägt. Um diese landwirtschaftliche Nutzung nicht einzuschränken und die Wohnsiedlungstätigkeit in den Hauptort Berg zu lenken, wird der Ortsteil als gemischte Baufläche dargestellt. Im Straßendorf Rothleiten stehen ebenfalls noch einige Potentiale im städtebaulichen Innenbereich zur Verfügung, sodass ein weiteres Überschreiten der gewachsenen städtebaulichen Grenzen unterbleiben sollte.

7.3. Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Innenbereich

Im Flächennutzungsplan sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung dargestellt als

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen.

Im Flächennutzungsplan werden, soweit keine Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB vorliegen oder entwickelt werden sollen, keine Bauflächen dargestellt, sondern nur der Gebäudebestand. Dies gilt insbesondere für Weiler, Einzel- und Streubebauung im Ortsrandbereich.

Flächennutzungen, für die eine Sonderbauflächenausweisung infrage käme, werden regelmäßig als Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung präzisiert.

Wohnbauflächen:

Es sind im Planungsgebiet 43 Hektar an Wohnbauflächen dargestellt.

Reine Wohnnutzung ist hauptsächlich im Hauptort zu finden, wo mit den Bebauungsplänen Scheibenäcker, Maxhütte und vor allem mit dem Bebauungsplan Pfarrboden und dargestellten Erweiterungsflächen der langfristige Bedarf gedeckt erscheint.

In Gottsmannsgrün, Eisenbühl, Untertiefengrün, Schnarchenreuth und Rudolphstein sind ebenfalls kleinere Bereiche als Wohnbauflächen dargestellt, die vorwiegend dem jeweiligen örtlichen Bedarf dienen.

gemischte Bauflächen:

Gemischte Bauflächen haben eine Gesamtfläche von 86,8 Hektar.

Sie umfassen die Ortslagen Sachsenvorwerk, Tiefengrün, Bug, Bruck, Rothleiten und Hadermannsgrün. Hier ist die in Teilen ehemalige landwirtschaftliche Nutzung ortsbildprägend und eine Einstufung als reines Wohngebiet nicht praktikabel. Gleiches gilt für die als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche der Ortslagen Rudolphstein, Untertiefengrün, Gottsmannsgrün, Schnarchenreuth und Eisenbühl.

Daneben ist der Ortskern von Berg sowie einige Bereiche mit Gewerbenutzung und mit einer Funktion als Zwischenzone i.S.d. Immissionsschutzes als Mischgebiet dargestellt, da sich hier u.a. Gewerbetreibende befinden.

Gewerbliche Bauflächen:

Die Gewerbeflächen konzentrieren sich auf die Flächen an der BAB A9, Bebauungsplan Lerchenbühl, sowie Betriebsanlagen des Rohstoffabbaus südlich Hadermannsgrün. Daneben existieren noch kleinere historisch gewachsene Gewerbestandorte in Gottsmannsgrün, Schnarchenreuth und Eisenbühl, sowie am ehemaligen INA-Gelände in Berg werden einer anderen baulichen Nutzung zugeführt. Insgesamt bestehen Gewerbeflächen im Umfang von 85,5 Hektar zur Verfügung.

Sondernutzung:

- Sondergebiet Skulpturenpark OT Eisenbühl
- Sondergebiet evangelisches Freizeitheim Untertiefengrün
- Sondergebiet Windenergieerzeugung Schnarchenreuth, zum Großteil in landwirtschaftlicher Nutzung
- Sondergebiet Vorranggebiet Windenergieerzeugung im Süden von Berg, zum Großteil in forstwirtschaftlicher Nutzung
- Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage an der BAB 9
- Sondergebiet Festplatz im OT Berg

Die Sonderbauflächen weisen 244 Hektar auf.

7.4. Bauleitplanungen

Es existieren Bebauungspläne für folgende Gebiete:

Bebauungsplan	Inkrafttreten
Teilbebauungsplan Maxhütte	07.05.1966
Pfarrboden	26.11.1982
Pfarrboden II	25.05.1994
Pfarrboden II, 1. Änderung	13.05.2019
Scheibenäcker	26.09.1975
Lerchenbühl	26.09.2000

Tiefengrün
Rudolphstein

05.09.1965

/

7.5. Wohnungsbestand, Bualter und Zustand der Gebäude

16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2017

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2017		2018		2019		2020	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	821	100,0	822	100,0	823	100,0	825	100,0
darunter mit 1 Wohnung	566	68,9	567	69,0	568	69,0	569	69,0
2 Wohnungen	199	24,2	199	24,2	199	24,2	199	24,1
3 oder mehr Wohnungen	55	6,7	55	6,7	55	6,7	56	6,8
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	1 165	100,0	1 166	100,0	1 167	100,0	1 171	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	398	34,2	398	34,1	398	34,1	398	34,0
3 oder mehr Wohnungen	195	16,7	195	16,7	195	16,7	198	16,9
Wohnungen ²⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	1 199	100,0	1 200	100,0	1 201	100,0	1 206	100,0
davon								
1 Raum	9	0,8	9	0,8	9	0,7	9	0,7
2 Räumen	15	1,3	15	1,3	15	1,2	15	1,2
3 Räumen	145	12,1	145	12,1	145	12,1	145	12,0
4 Räumen	250	20,9	250	20,8	250	20,8	252	20,9
5 Räumen	269	22,4	270	22,5	268	22,3	268	22,2
6 Räumen	243	20,3	243	20,3	246	20,5	248	20,6
7 oder mehr Räumen	268	22,4	268	22,3	268	22,3	269	22,3
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	127 538	X	127 672	X	127 838	X	128 624	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	106,4	X	106,4	X	106,4	X	106,7	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	6 457	X	6 462	X	6 468	X	6 498	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	5,4	X	5,4	X	5,4	X	5,4	X

- Abb.2: Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Die Neubautätigkeit im Gemeindegebiet hat sich in den Jahren 2017 bis 2020 überschaubar entwickelt.

Im Planungsgebiet überwiegen Wohnungen mit mehr als 3 Räumen. Die durchschnittliche Raumanzahl/Wohnung liegt bei 5,4. Im Segment der Ein- bis Zweiraumwohnungen gibt es lediglich einen geringen Anteil. Dies kann sich negativ auf Haushaltsneugründungen junger Menschen auswirken, welche tendenziell weniger Räume benötigen. Auch ältere alleinstehende Menschen benötigen eher weniger Raum, speziell wenn kein Wohneigentum besteht. Von daher ist in diesem Segment ein erhöhter Handlungsbedarf zu verzeichnen, um auch die oft fehlende Barrierefreiheit in Bestandswohnungen auszugleichen. Hier sollte in den kommenden Jahren gehandelt werden.

Zum Alter des Wohnungsbestandes existieren keine neueren gemeindespezifischen Daten. Aus dem Zensus 2011 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Gebäude mit Wohnraum (Wohn- und Nichtwohngebäude) nach Baujahren		
	Anzahl	Anteile
Insgesamt	837	100%
Vor 1919	210	25,1%
1919 – 1949	126	15,1%
1950 – 1959	60	7,2%
1960 – 1969	117	14,0%
1970 – 1979	111	13,3%
1980 – 1989	91	10,9%
1990 – 1999	90	10,8%
2000 – 2005	31	3,7%
Nach 2006	15	1,0%

Baujahre nach Mikrozensus-Klassen (Zensus 2011);

() = Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert durch das Geheimhaltungsverfahren stark verändert wurde.

Es ist festzustellen, dass der Bestand an Wohnraum selbst im interkommunalen Vergleich sehr hohe Anteile an Bausubstanz vor 1949 aufweist (>40%).

Der Wohnraumbestand aus der Zeit vor 1979, entstand vor jeglichen Bau- und Wärmeschutzverordnungen (fast $\frac{3}{4}$ des Bestands). Hierdurch ist mit einem erhöhten Sanierungsbedarf zu rechnen, der nicht in jedem Einzelfall wirtschaftlich oder technisch darstellbar ist. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Anteil der Gebäude, die vor 2006 errichtet wurden, nicht den Standards der Barrierefreiheit entspricht. Auch hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

7.6. Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung

Die Gemeinde vermittelt aktuelle Miet- und Immobilienangebote im Gemeindebereich Berg.

7.7. Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauland

Der Bedarf an Wohnbauflächen wird auf der Grundlage folgender drei Faktoren ermittelt:

- Flächenbedarf aus der angestrebten Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf
- Ersatzbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung der verschiedenen Bedarfsgrößen werden folgende Vergleichswerte herangezogen. Bezogen auf die Einwohner/Wohnung in Wohn- und Nichtwohngebäuden ergeben sich

- eine Belegungsziffer von 2,01 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Bayern 2020)
- eine Belegungsziffer von 1,92 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Oberfranken 2020)
- eine Belegungsziffer von 1,69 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Berg 2020)

Für die Bedarfsflächenermittlung wird eine Flächenbelegung von 49,6 m² pro Einwohner (Wert für Oberfranken im Jahr 2019) zugrunde gelegt.

Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung:

Aus der Bevölkerungsentwicklung wird sich im Planungszeitraum kein Bedarf an Neuausweisungen ergeben, der nicht durch Potentiale der Innenentwicklung und rechtskräftige Ausweisungen in Bebauungsplänen und dem Flächennutzungsplan gedeckt werden kann.

Auflockerungsbedarf:

Auflockerungsbedarf entsteht vor allem bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und durch gestiegene Flächenansprüche der Einzelnen. Auch die Erholungsfunktion und die mikroklimatischen Gegebenheiten werden durch eine Auflockerung der Bebauung im Siedlungsbereich verbessert.

Bei 2.041 Einwohnern auf 1.206 Wohnungen im Jahr 2020 ergibt sich eine Belegungsziffer von 1,69 Einwohnern pro Wohnung.

Es gilt der Grundsatz vom sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden des § 1a BauGB. Aufgrund der Haushaltsstruktur ist ein zusätzlicher Auflockerungsbedarf derzeit nicht absehbar und nicht mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Ersatzbedarf:

Ersatzbedarf an Gebäuden entsteht durch den Abgang von Bausubstanz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, wenn unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes die Modernisierung nicht zweckmäßig ist. Dieser Bedarf kann nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden. Ersatzbedarf an Bauflächen entsteht darüber hinaus durch die Funktionsänderung von

Gebäuden oder Wohnungen, z.B. durch Änderung der Wohnnutzung in gewerbliche Nutzung und durch Umsetzung von Bewohnern bei der Umgestaltung eines Gebietes. Dafür müssen Wohnbauflächen neu geschaffen werden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft sorgt für notwendige Umstrukturierungen und Umnutzungen gerade in den Ortsteilen.

Aus Erfahrungswerten kann angenommen werden, dass pro Jahr fortlaufend etwa 0,5% der Wohngebäude erneuert werden müssen. Hierin wurden insbesondere sich verschärfende Vorschriften bezüglich der Anforderung an Energieeffizienz und Barrierefreiheit berücksichtigt, aufgrund deren Einhaltung eine Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nicht mehr als gegeben angesehen werden kann.

Es ergibt sich somit folgender **Ersatzbedarf**:

Bei 825 Wohngebäuden im Jahr 2020 ergeben sich bei einer Ausfallrate von 0,005 bis ins Jahr 2035 **62 Wohngebäude**, die ersetzt werden müssen. Insbesondere bei dicht bebauten Lagen an den Durchgangsstraßen wurde in den letzten Jahren auch ein Schwerpunkt auf Abbruch, Auflockerung und Gestaltung von öffentlichen Räumen gelegt, um die Lebensqualität zu erhöhen. Daher erscheint es sinnvoll, den Ersatzbedarf nicht in jedem Einzelfall an Ort und Stelle zu verorten, sondern, auch im Hinblick auf eine ökologische und lebenswerte Gestaltung des Dorfkerns, in den gegenwärtigen Außenbereich zu verlagern.

Im Zuge der Formulierung von Planungsannahmen werden zukünftig 15 WE/Wohngebäude angenommen, um den sich tatsächlich ergebenden Bedarf nicht übermäßig zu quantifizieren.

Zusammenstellung des Gesamtbedarfs bis ins Jahr 2035:

Art des Bedarfes	Entspricht in Wohneinheiten	Flächenbedarf (15 WE/ha)
Bevölkerungsentwicklung	/	
Auflockerungsbedarf	/	/
Ersatzbedarf	62	4,13
Gesamtbedarf	62	4,13

Die Ermittlungen ergeben einen Flächenbedarf von 4,13 Hektar. Durch die angesprochene, lediglich anteilig (50%) im Außenbereich verortete Flächenbedarfsdeckung des Ersatzbedarfs ergibt sich ein Bedarfsnachweis von:

$$0,5 \times \text{Flächenbedarf Ersatzbedarf} = \text{Gesamtbedarf}$$

$$0,5 \times 4,13 \text{ ha} = 2,06 \text{ Hektar}$$

Als Annahme werden 15 Wohneinheiten/Hektar fixiert, zudem ist davon auszugehen, dass der Ersatzbedarf teilweise am Ort des zu ersetzenden Gebäudes gedeckt wird, sowie dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden bei der Überplanung von Wohnbauflächen insofern sparsam umgegangen wird, als dass die Grundstücksgrößen eine bestimmte Fläche nicht überschreiten. Zudem ist davon auszugehen, dass zukünftig auch zu einem höheren Anteil Mehrfamilienhausbebauung ermöglicht wird, um Barrierefreiheit und Raumannsprüche einer alternden Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Oberste Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gibt folgende Planungshilfen an die Hand:

Der Wohnraumgesamtbedarf einer Kommune kann nicht ausschließlich schematisch betrachtet werden. Er ist in unterschiedlichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung, der zunehmenden Zahl an Kleinhaushalten und steigenden Raumannsprüchen der Wohnbevölkerung bestimmt. Auch bei einem stagnierenden oder negativen Bevölkerungswachstum, wenn vorwiegend Auflockerungs- und Ersatzbedarf ermittelt werden kann, können bauliche Weiterentwicklungen aufgrund entsprechender

Planungen und Maßnahmen erforderlich sein. Kommunen sollten daher die Wohnraumpolitik aktiv steuern. Dabei sind Flächen im Innenbereich der Kommunen vorrangig auszuschöpfen.

Generell sollten Kommunen in einem marktgesteuerten Umfeld ein entsprechendes Angebot für verschiedene Wohnbedürfnisse bereitstellen. Erfolgt dies nicht, kann eine entsprechende Nachfrage nicht bedient werden und positive Effekte bleiben aus.

Neue Baugebiete sollten grundsätzlich nachfrageabhängig in Bauabschnitten geplant und erschlossen werden. Die Grundstücke sollten bei Veräußerung durch die Gemeinde mit Bauverpflichtungen einhergehen, bei Veräußerung von privat kann sich die Gemeinde das Recht der Anwendung des § 176 BauGB vorbehalten, um Entwicklungen, bei denen Grund und Boden als reine Kapitalanlage dienen, vorzubeugen.

7.8 Potenzielle Konfliktfelder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung gilt es, typische Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und für einzelne räumliche Bereiche Lösungen vorzubereiten, die mit einem geringerem Konfliktpotenzial verbunden sind.

Potentielle Konfliktfelder bei der Siedlungsentwicklung im Außenbereich:

- Erweiterung der Siedlungsflächen auf Kosten wertvoller Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie sonstiger Freiflächen
- Zerschneidung zusammenhängender und vernetzter Freiflächen und Biotope
- Beeinträchtigung von Freiflächen durch angrenzende Siedlungsflächen (durch gewerbliche Nutzung oder Erholungsnutzung)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- räumliche Konzentration und Bündelung der Siedlungsentwicklung auf geeignete Flächen in geeigneten Siedlungszusammenhängen, gezielte Siedlungsarrondierungen und Abrundungen: Dadurch sollen auch größere, zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich erhalten bleiben.
- Es wird vermieden, Bauflächen in besonders wertvollen Bereichen für Natur und Landschaft auszuweisen (u. a. Berücksichtigung vorhandener Biotope der Biotopkartierung).
- Pufferbereiche zu besonders wertvollen Landschaftsbereichen werden eingehalten, sodass eine direkte Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume ausgeschlossen ist.
- Der Flächennutzungsplan weist neue Bauflächen in Bereichen aus, die eine geringe siedlungsklimatische Bedeutung besitzen.
- Durch Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schutzgüter bei der wird die Eingriffsintensität reduziert bzw. werden einige Eingriffe vermieden. Für die zukünftig entstehenden, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
- Die Fernwirkung wird durch die Vorauswahl der Standorte bereits vermindert, neue Bauflächen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild aufweisen (z.B. Industrieanlagen, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien) werden nicht neu dargestellt. Alle Bauflächen sind entsprechend einzugrünen und auch zu durchgrünen.

Konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind grundsätzlich auf der nachfolgenden Bbauungsplanebene zu treffen.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Landwirtschaft:

- Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch weiter anhaltende Siedlungstätigkeit; der weitere Rückgang an landwirtschaftlichen Flächen kann die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben gefährden.
- Der zukünftige Bedarf an Ausgleichsflächen für die neuen Bauvorhaben verstärkt den Umnutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Konflikte bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum zur offenen Landschaft sind einschlägig, da häufig optimale Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung einer entsprechenden Eingrünung der Siedlungsflächen und der intensiven Naherholungsnutzung entgegenstehen stehen, zum Beispiel durch Abfall und Hundekot.

- Geruchsbelästigung in den Siedlungsflächen durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe; infolgedessen sind Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Stellen und Flächen einzuhalten, womit die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Bei der Neuausweisung von Bauflächen wurde versucht, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren und Bauflächen im Gegenzug wieder als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen
- Die Ausweisung von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes als Vorrangräume für Ausgleichsflächen lässt noch Spielräume bei der konkreten Auswahl der zukünftigen Ausgleichsflächen und deren Aufwertungsmaßnahmen (Art und Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen) offen. So müssen nicht zwangsläufig die ertragreichsten Flächen in den dargestellten Ausgleichsräumen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Außerdem werden bei weitem nicht die gesamten Flächen in den Vorrangräumen für den ökologischen Ausgleich der neu dargestellten Bauflächen benötigt.
- Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen und der Bewertung des baulichen Bestands im vorliegenden FNP-Entwurf sind potenzielle Immissionsbelastungen, soweit diese bekannt sind, durch landwirtschaftliche Hofstellen mitberücksichtigt worden. Eine Einschränkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe soll damit möglichst ebenso vermieden werden wie künftige Beschwerden neuer Bewohner.
- Durch die räumliche Schwerpunktsetzung sowohl bei den Bau- als auch bei den Ausgleichsflächen sollen weite Bereiche des Gemeindegebietes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Gewerbe:

- Immissionsbelastung (Lärm, Geruch, Luftschadstoffe) der Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen.
- Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten und Änderungsoptionen der Gewerbebetriebe aufgrund der benachbarten Wohnbebauung.
- Flächenkonkurrenz um Standorte, die sich für beide Nutzungen eignen.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Es wird im vorliegenden FNP der prognostizierte Flächenbedarf aller Nutzungen gedeckt; bei der Standortwahl und Standortsicherung sind die spezifischen Belange der einzelnen Nutzungen eingeflossen.
- Eine Minderung der Beeinträchtigung durch Gewerbe- und Industrieimmissionen wird durch konsequente Gebietszuordnung angestrebt. Im FNP-Entwurf wird das direkte Aneinandergrenzen von Nutzungskategorien der BauNVO mit sehr unterschiedlichem Störgrad und unterschiedlicher Störimpfindlichkeit weitestgehend vermieden. Es findet somit als Ausdruck der planerischen Vorsorge eine räumliche Staffelung nach Immissionsempfindlichkeit der einzelnen Baugebiete statt.

Spezifische Problemstellungen im Landschaftsraum außerhalb der Siedlungsgebiete

- Offenhaltung der Wiesengründe und Talsohlen bei gleichzeitigem Aufforstungsdruck auf landwirtschaftlich wenig produktiven Flächen, die gleichzeitig bedeutsam für den Artenschutz sind.
- Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht dem Artenschutz in einigen Fällen (Mahdregime, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) entgegen.
- Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in Grundwasser und Fließgewässersysteme.
- Anlagen für die Erzeugung Erneuerbarer Energien sind in ihrer Dimension landschaftsprägend und raumbedeutsam.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- Es werden klare Empfehlungen und Zielvorstellungen zur Offenhaltung der Talauere der Sächsischen Saale gegeben. Konkrete Tabuzonen werden formuliert. Im weiteren Gemeindegebiet wurde davon abgesehen, um die im Einzelfall sicherlich auch naturschutzfachlich sinnvollen Aufforstungsanträge grundsätzlich auch positiv bescheiden zu können.
- Natur- und artenschutzrechtlich besondere bedeutsame Verbundstrukturen und Landschaftsräume wurden entsprechend gekennzeichnet. Mittels der gezielten Anwendung von Förderprogrammen in diesen Räumen können bei gleichzeitigem Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig Erfolge im Artenschutz erzielt werden.
- Die Gewässerökosysteme wurden bewertet und beschrieben und Maßnahmenvorschläge für eine Verbesserung der Bestandssituation in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie entwickelt.

Insbesondere die überwiegend bereits bestehende Grünlandnutzung soll dabei im Auenbereich fortgeführt und nach Möglichkeit extensiviert werden. Die Renaturierung und abschnittsweise Entwicklung von Gewässerbegleitgehölzen dienen dabei sowohl der Minderung von Stoffeintrag als auch der Strukturvielfalt und dem Hochwasserschutz.

- Es werden baulichen Nutzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Landschaftsausschnitten vorbereitet, die nach landesplanerischen Maßgaben objektiv und nach Maßgabe der Regionalplanung für diese Nutzungen geeignet erscheinen. Für Vorhaben innerhalb dieser Gebiete wirkt sich deren Darstellung somit planbegünstigend aus, im Umkehrschluss ergeben sich für Vorhaben außerhalb dieser Gebiete entsprechend höhere Anforderungen an die kommunale Abwägung in Bauleitplanverfahren.

8. Siedlungsplanung

8.1. Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs

Es kann nach fachlichen Kriterien ein Flächenbedarf von circa 2,06 Hektar ermittelt werden. Dieser Bedarf wird ohne die Neudarstellung von Bauflächen gedeckt, vorzugsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung, durch Baulücken im Bestand und vor allem auch durch rechtskräftige Planungen.

Die dargestellten gewerblichen Bauflächen dienen der prinzipiellen Möglichkeit, ansiedlungswilligen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich in der Gemeinde Berg anzusiedeln. Der tatsächliche Bedarf kann schwerlich prognostiziert werden, allerdings müssen nach derzeitigem Planungsstand, unter der Berücksichtigung der starken Werbung der Wirtschaftsförderung des Landkreises insbesondere für die hervorragend angebotenen Flächen in der Gemeinde Berg, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Vorkehrungen für die Ermöglichung von zukünftigen Ansiedelungen getroffen werden.

Rechtswirksame Ausweisungen umfassten 123 Hektar. Dadurch, dass einige der Flächen im Süden von Berg nur schlecht angebunden werden können und die Ver- und Entsorgung nicht ohne Schwierigkeiten und massive Investitionen in die Infrastruktur darzustellen ist, wurde entschieden, diese aus dem Flächennutzungsplan zu entnehmen. Dadurch entfallen im Süden von Berg über 35 Hektar gewerbliche Bauflächen.

Dadurch, dass gegenwärtig gewerbliche Bauflächen zwischen der Staatsstraße St 2198 und der St 2692 im Umfang von 36,8 Hektar noch nicht entwickelt sind und auch im rechtskräftigen Bebauungsplan „Lerchenbühl“ noch Reserven von mehr als 10 Hektar vorhanden sind, sind die Flächenansprüche der wirtschaftlichen Entwicklung an den Raum im Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes für die nächsten 15-20 Jahre im Regelfall gedeckt.

Sofern diese Flächen nicht ausreichen sollten, können im Bedarfsfall auch andere geeignete Flächen, welche möglicherweise nicht im Süden von Berg gelegen sind, in Betracht gezogen werden.

8.2. Ausweisung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mitberücksichtigt werden:

- flächensparende Ausweisung von Bauflächen ausgerichtet an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen (LEP Punkt 3.1)
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP Punkt 3.1)
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen (LEP Punkt 3.2).
- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft in eine ungegliederte Siedlungsstruktur (LEP Punkt 3.3)

Der Regionalplan Oberfranken-Ost gibt in den fachlichen Zielen zum Siedlungswesen folgendes vor:

- Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Dabei sollten jedoch Landschafts- und Grünordnungspläne aufgestellt werden, soweit dies erforderlich ist.
- In den ländlichen Teilräumen der Region, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die Siedlungsentwicklung zur Stärkung der zentralen Orte beitragen.

- Die Wohnversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, nachhaltig verbessert werden. Dabei soll auf die Schaffung von kostengünstigen Wohnungen und verdichtete Bebauung hingewirkt werden.
- Bestehende Gewerbebetriebe sollen möglichst an ihrem Standort gesichert werden.
- Gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt an zentralen Orten erfolgen.
- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen an infrastrukturell gut erschlossenen Standorten in ausreichend großem Umfang zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Arbeitsplatzangebots und für die Neuansiedlung von Betrieben bereitgestellt werden.

Wohnbauflächen

Derzeit existieren rechtskräftige Bauleitplanungen für Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang. Die Ausschlusskriterien der zukünftigen baulichen Entwicklung finden sich in Kapitel 7.2.2 dieser Ausführung.

Für eine Wiedernutzbarmachung des INA-Geländes in Berg ist im Hinblick auf die zukünftige geplante Nutzung durch altengerechtes und barrierefreies Wohnen eine Abstufung in Wohnbauflächen geplant. Dadurch, dass keine gewerbliche Nutzung mehr am Standort vorhanden ist, stellt diese Abstufung keine immissionsrechtlich bedenkliche Veranlassung dar.

Das INA-Gelände mit Umgriff umfasst 1,8 Hektar.

Zudem wurden aufgrund privater und ortsansässiger Nachfrage eine Fläche von 0,8 Hektar in Eisenbühl neu dargestellt.

In Schnarchenreuth wurde eine Abrundung von 0,1 Hektar vorgenommen.

Gemischte Bauflächen

Grundsätzlich ist die Darstellung weiterer gemischter Bauflächen in größerem Umfang nicht vorgesehen. Allerdings wird in allen Gemeindeteilen die Flächenabgrenzung so gewählt, dass Bauvorhaben des örtlichen Bedarfs grundsätzlich möglich sind, ohne in jedem Einzelfall eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen zu müssen. Diese methodische Praxis der städtebaulichen Planung führt zu einer Neuausweisung von ca. 6,5 ha. Der absolut doch recht hoch anmutende Wert ergibt sich allerdings aus der Tatsache, dass die Gemeinde 12 im Flächennutzungsplan als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB aufweist.

Ortsteil	Lage	Fläche	Vorherige Nutzung
Rothleiten	Südwesten, Nordosten	1,63ha	Landwirtschaft
Bug	Westen	0,63ha	Landwirtschaft
Tiefengrün	Norden	1,6 ha	Gewerbliche Baufläche/Landwirtschaft
Moos	Norden	0,68 ha	Gebäude im Außenbereich/Landwirtschaft
Eisenbühl	Norden, Süden	0,5 ha	Gewerbliche Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft
Schnarchenreuth	Süden, Westen, Arrondierungen	1,1 ha	Gewerbliche Baufläche, Gebäude im Außenbereich/Landwirtschaft

Gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde weist gegenwärtig noch hohe Reserven an geplanten gewerblichen Bauflächen auf. Durch die Umwidmung einer Sonderbaufläche am ehemaligen Autohof und durch einige Anpassungen an den gegenwärtigen Bestand eines nicht angebundnen Gewerbebetriebes für Baustoffe kommt es zu Neuausweisungen in einer Größenordnung von 3,1 Hektar.

Größere Neuausweisungen über den gegenwärtigen Bestand hinaus sind nicht geplant.

Sonderbauflächen

Neuausweisungen über den gegenwärtigen Bestand hinaus sind nicht geplant. Generell ist die Eignung von Flächen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auch maßgeblich von der Förderkulisse abhängig.

Da diese dynamisch ist, wird auch auf die Darstellung von räumlichen Festlegungen für deren Standorte verzichtet. Für Einzelvorhaben sind entsprechende Bauleitplanverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB durchzuführen.

9. Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen

9.1. Bildung und Erziehung

In Berg gibt es gegenwärtig eine Grundschule und eine freie Montessori-Schule, beide in der Schulstraße 11. In insgesamt zwei Kindertageseinrichtungen gibt es 102 genehmigte Plätze und 85 betreute Kindern insgesamt (2021). Dort waren 2021 15 Personen tätig.

9.2. Kulturelle Einrichtungen

In einigen Ortsteilen wurden Dorfgemeinschaftshäuser eingerichtet, die jedoch nicht explizit gekennzeichnet werden. Es wirken einige Vereine im Planungsgebiet, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben leisten. Nicht zuletzt erfüllen auch kirchliche Träger und Einrichtungen wichtige kulturelle Funktionen.

Im Ortsteil Rothleiten befindet sich ein Wanderheim des Frankenwaldvereins.

9.3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Folgende Gesundheitseinrichtungen befinden sich im Planungsgebiet:

Eine Zahnarztpraxis in der Ringstraße 25.

Eine Arztpraxis im Rothleitener Weg 6.

9.4. Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten

Nicht vorhanden. Die Alterststruktur lässt einen zukünftigen Bedarf erkennen. Es ist beabsichtigt, das ehemalige INA-Gelände in Berg für derartige Projekte zu nutzen.

9.5. Behörden und Verwaltung

Das Rathaus der Gemeinde Berg befindet sich am Kirchplatz 2 in Berg. Es befinden sich keine Einrichtungen des Freistaats Bayern oder des Landkreises Hof im Planungsgebiet.

Im Gewerbegebiet Berg befinden sich Einrichtungen der Bundespolizei.

9.6. Kirchen und sonstige Einrichtungen

Die katholische Bevölkerung gehört zur Pfarrei Hof-Bernhard Lichtenberg. Die evangelische Kirche mit Pfarramt befindet sich in der Hofer Straße 8, Berg.

9.7. Jugendeinrichtungen

Im Allgemeinen ist der Kreisjugendring Träger der Jugendarbeit im Landkreis Hof.

9.8. Feuerwehr

In Berg befindet sich eine Stützpunktfeuerwehr, in Eisenbühl, Gottsmanngrün, Schnarchenreuth, Rudolphstein, Bruck und Tiefengrün befinden sich ebenfalls Feuerwehren, sowie eine Löschgruppe in Bug.

10. Verkehr

10.1. Überörtliche und Örtliche Straßenverkehrsflächen

10.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr

Das Planungsgebiet ist sehr günstig an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Gegenüber den Straßenbaulastträgern können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden

Autobahn

Die Bundesautobahn 9, durchquert das Planungsgebiet von Süd nach Nord. Im Gebiet der Gemeinde Berg liegen die Ausfahrten Rudolphstein (30) und Berg/Bad-Steben (31), sowie die Autobahnrastanlagen Frankenwald- Ost und Frankenwald-West.

An Flächennutzungsplanverfahren ist zukünftig das Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1-Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht zu beteiligen.

Folgende Auflagen werden durch die Autobahn-GmbH des Bundes für verbindliche Bauleitplanungen grundsätzlich erteilt:

1. Innerhalb der 40 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Gemessen wird vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn. Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100m und längs der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Bauvorhaben in der Bauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen. Gleiches gilt auch für Werbeanlagen.
2. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
3. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn nicht geblendet wird.
4. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
5. Die Grundstücke sind gegenüber der Autobahn ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen.
6. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
7. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden
8. Von den Ausweisungen dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn beeinträchtigen können.
9. Stellplätze innerhalb der 40 m Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.
10. Die Autobahndirektion Nordbayern behält sich vor, weitere Auflagen in den jeweiligen Bauanträgen zu erheben.

Durch das Planungsgebiet verläuft keine Bundesstraße.

Staatsstraßen

Die Staatsstraße 2692 führt von Berg aus in südöstlicher Richtung nach Bruck und zur Bundesstraße 173 an der Autobahnausfahrt Hof-Nord der BAB 72.

Die Staatsstraße 2198 führt westlich von Issigau kommend durch die Ortslagen Hadermannsgrün, Berg, Schnarchenreuth, Tiefengrün und Untertiefengrün.

Die Staatsstraße 2192 von Lamitz nach Untertiefengrün bindet die Einzeln Waldlust und Weißenbachmühle an.

Kreisstraßen

Die Kreisstraße HO 8 führt aus östlicher Richtung vom Issigauer Ortsteil Kemlas durch Eisenbühl und Schnarchenreuth weiter nach Gottsmannsgrün.

Die Kreisstraße HO11 bindet in einem Bogen von Eisenbühl nach Tiefengrün die Ortslage Rudolphstein an das überörtliche Verkehrsnetz an.

Verkehrsmengen

Straßenverkehrszählung 2015 → durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken des Jahres 2015 für die Summe beider Fahrtrichtungen

Straße	Abschnitt	KFZ	SV
BAB 9	AS Rudolphstein (30) - AS Berg/Bad Steben (31)	41878	9192
BAB 9	AS Berg/Bad Steben (31) - AS Naila/Selbitz (32)	40793	8352
St2192	Untertiefengrün (L 2198) - Joditz (K 2)	455	18
St2198	Hölle (L 2195) - Berg (L 2692)	2964	146
St2198	Berg (L 2692) - Untertiefengrün (L 2192)	1552	57
St2198	Untertiefengrün (L 2192) - Landesgrenze	1383	51
St2692	Berg (L 2198) - AS Berg/Bad Steben (A 9) (31)	6666	1173
St2692	Berg (A 9) - Köditz (NW) (B 173)	5136	1019
HO8	(L 2198) :Schnarchenreuth - (L 2192) :St 2192	119	3
HO11 (2010)	Kr 8 (Eisenbuehl) - Berg (A 9)	385	22
HO11 (2010)	Berg (A 9) - Berg (L 2198)	393	27

10.1.2 Örtlicher Straßenverkehr

Ein gut ausgebautes, schlüssiges innerörtliches Verkehrsnetz ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entwicklung einer Gemeinde. Es stellt die notwendigen Verkehrsverbindungen zwischen den Arbeitsstätten, Wohnungen und Erholungsflächen her.

Fließender Verkehr, Planungsziele

Ortsteile – Nachbargemeinden

Die Ortsteile untereinander und die Nachbargemeinden sind neben dem überörtlichen Verkehrsnetz mit einer Reihe ausreichend ausgebauter Gemeindeverbindungsstraßen miteinander verbunden. Die Gemeindeverbindungsstraßen sind in den Flächennutzungsplan übernommen. Frühere Planungen bezüglich Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen sind nach gegenwärtigem Stand nicht mehr aktuell.

Ruhender Verkehr

Die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr insbesondere in der Nähe zentraler Einrichtungen ist für die Gemeinde als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum von besonderer Bedeutung.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die vorhandenen Parkplätze im Wesentlichen ausreichen. Eventuell könnte im Zentrum bei Gebäudeabriss und anschließender Freiflächengestaltung noch in punkto Parkplätze gehandelt werden.

Elektromobilität

Im Zuge der Energiewende und im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele wird der Automobilverkehr in den nächsten Jahren immer mehr elektrifiziert werden. Die Gemeinde sollte hier Vorkehrungen treffen und sich frühzeitig über die Installation von Ladeinfrastruktur Gedanken machen. Geeignete Standorte sind beispielsweise an den Parkplätzen im Ortszentrum, sowie am Autohof.

10.2. Öffentlicher Verkehr

10.2.1 Schienenverkehr

Die Gemeinde Berg ist nicht an das Schienennetz der Deutschen Bahn angeschlossen. Das Planungsgebiet wird auch nicht von Schienenwegen durchquert.

10.2.2 Omnibusverkehr

Das Gemeindegebiet wird im Wesentlichen von den Linien 12 Naila-Berg-Joditz, 13 Hof-Saaletal-Berg sowie 14 Hof-Geroldsdgrün bedient.

Folgende Haltestellen werden im Planungsgebiet bedient:

- Gottsmannsgrün
- Schnarchenreuth
- Untertiefengrün
- Mitteltiefengrün
- Tiefengrün
- Abzw. Sachsenvorwerk
- Rudolphstein
- Abzw. Blumenaumühle
- Eisenbühl
- Hadermannsgrün
- Berg Fa. INA
- Berg Schule
- Berg Hirschberger Str.
- Berg Dr.-Martynus
- Bug
- Bruck bei Berg
- Brandstein
- Rothleiten
- Wacholderreuth Rothleiten
- Waldlust

10.3. Individualverkehr

Radwege

Es ist anzunehmen, dass das Rad fahren zu Erholungszwecken und auch als normales Verkehrsmittel mit der steigenden Energieverknappung und –Verteuerung weiter zunehmen wird. Für diesen Verkehrszweig wird man möglichst ebene und möglichst vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte oder wenig befahrene Wege anstreben.

Rad- und Fußwege

Zwischen den einzelnen Ortslagen befinden sich asphaltierte Feldwege und GV-Wege die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden sind. Diese sind in gutem Zustand und können relativ problemlos durch Rad- und Fußverkehr mitbenutzt werden.

Fußwege

Abgesehen von kurzen Stichstraßen, von verkehrsberuhigten Bereichen und von untergeordneten, wenig befahrenen Nebenstraßen sollte neben jeder Straße im innerörtlichen Bereich mindestens ein einseitiger Fußweg mit einer Breite von 1,50-1,80 Metern angestrebt werden. Neben diesen Mindestausstattungen bieten sich in jeder Gemeinde Bereiche an, in denen vom Fahrbahnverkehr getrennt geführte Fußwege sinnvoll sind. Dabei wird man sich immer vor Augen halten müssen, dass es für die Nutzung der Wege wichtig ist, dem Fußgänger die günstigsten Voraussetzungen anzubieten. Allgemein liegt es nahe, etwa bei Stichstraßen jeweils von ihrem Ende aus durch einen Fußweg eine Anbindung an andere Straßen oder Wege zu schaffen, die in die bevorzugten Verkehrsrichtungen verläuft (z.B. Richtung Kindergarten, Spielplatz, Einkaufsmöglichkeit). Derartige Fußwege sollten, soweit möglich, in durchlaufende Grünzüge gelegt werden.

Bei der Ausweisung und Planung von Neubaugebieten wird grundsätzlich darauf hingewirkt, dass dort eine komplette Verkehrsberuhigung besteht. Dadurch sind keine explizit dargestellten Fußgängerwege notwendig

In älteren Wohngebieten sind teilweise keine Fußgängerwege an den Straßen vorhanden. Dies kann an manchen Stellen zu Problemen führen und sollte bei geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung existieren viele Landwirtschaftliche Wege, welche problemlos von Fußgängern genutzt werden können.

10.4. Flughäfen und Luftverkehr

Im Planungsgebiet liegt kein Verkehrslandeplatz. Der nächstgelegene Verkehrslandeplatz „Hof-Plauen“ liegt westlich der kreisfreien Stadt Hof in etwa 18 Kilometer Entfernung.

11. Ver- und Entsorgungsleitungen

11.1. Wasserversorgung

11.1.1 Trink- und Brauchwasserversorgung

Nach der kommunalen Statistik waren im Jahr 2019 99 % der Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Ausnahmen bilden folgende Ortsteile:

- Erzengel
- Feldmühle
- Steingrün

Die Ortsteile werden über die Versorger Fernwasserversorgung Oberfranken, Gemeinde Köditz, Stadt Selbitz, eigene Brunnen, sowie der OT Tiefengrün über Trinkwassergenossenschaft Tiefengrün versorgt.

Folgende Anlagen zur Wassergewinnung befinden sich dabei im Gemeindegebiet:

Versorger	Brunnen	Versorgte Ortsteile
FWO	Brunnen Bruck I+II	Berg, Hadermannsgrün, Eisenbühl, Schnarchenreuth, Gottsmannsgrün, Eisenbühl, Rudolphstein (Moos, Sachsenvorwerk, Sparnberg)
Stadt Selbitz	/	Rothleiten
Gemeinde Köditz	/	Bruck
Brunnen Rudolphstein	Brunnen Rudolphstein+FWO	Rudolphstein
Trinkwassergenossenschaft Tiefengrün	Brunnen Büchig+FWO	Tiefengrün

Hochbehälter befinden sich in Berg (FI-Nr. 491/5 Gemarkung Berg), Rudolphstein (FI-Nr. 171 Gemarkung Rudolphstein) und Eisenbühl (FI-Nr. 60/2 Gemarkung Eisenbühl).

11.1.2 Löschwasserversorgung

In der Regel wird der Löschwasserbedarf aus den Trinkwasserversorgungsanlagen gedeckt. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil Rothleiten.

Folgende weitere Anlagen zur Deckung des Löschwasserbedarfs bestehen im Gemeindegebiet:

Teiche: Rothleiten, Tiefengrün, Gottsmannsgrün, Schnarchenreuth, Bruck

Löschwasserbehälter: Eisenbühl, Berg 2x, Rudolphstein, Bug

Folgende Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden gegeben:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.

Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.

Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehrezufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.

Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrezufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.

Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.

Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand der DVGW Arbeitsblätter W 313, W 331 und W 405 auszubauen.

Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN 3222 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.

Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.

Die gemeindliche Wasserleitung kann als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen werden, wenn je nach Bebauung bis zu 1.600 l/min (bei Gewerbegebieten 3.200 l/min.) Löschwasser durch Hydranten auf die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min bei einem Fließdruck von 1,5 bar je Hydrant vorhanden sein.

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

Entnahme aus Löschwasserteichen DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.

11.2. Abwasserbeseitigung

Der Anschlussgrad an die Abwasserentsorgung gestaltete sich im Jahr 2019 folgendermaßen:

Der Anschlussgrad an die Kanalisation betrug 92,9%. Der Anschlussgrad an die Kläranlagen betrug 92,9%.

Kläranlagen bestehen in den Ortsteilen Eisenbühl, Rudolphstein, Gottsmannsgrün (wird 2021/2022 aufgelöst) und Bug. Daneben existiert eine Teichanlage in Sachsenvorwerk sowie gegenwärtig ein Klärteich in Schnarchenreuth (wird 2021/2022 aufgelöst).

In der Kläranlage Eisenbühl werden Abwässer der Ortsteile Berg, Rothleiten, Hadermannsgrün und Eisenbühl aufbereitet.

In der Kläranlage Rudolphstein werden Abwässer der Ortsteile Rudolphstein und Moos aufbereitet.

In der Kläranlage Gottsmannsgrün werden gegenwärtig die Abwässer des Ortsteils Gottsmannsgrün aufbereitet, hier wird zukünftig über ein Leitungsnetz Tiefengrün die Entsorgung nach Hirschberg in die Kläranlage sichergestellt.

Die Teichanlage Sachsenvorwerk bereitet Abwässer des Ortsteils Sachsenvorwerk auf.

In der Teichanlage Bug werden Abwässer der Ortsteile Bruck und Bug aufbereitet.
Im Klärteich Schnarchenreuth werden die Abwässer des Ortsteils Schnarchenreuth aufbereitet, hier wird zukünftig über ein Leitungsnetz von Gottsmannsgrün und Tiefengrün nach Hirschberg die Entsorgung in der dortigen Kläranlage sichergestellt.

Die Entwässerung erfolgt in der Regel im Mischsystem. Ein Trennsystem mit Grundentwässerung besteht in einzelnen Straßenzügen.

11.3. Abfallentsorgung

11.3.1 Haus- und Industriemüll

Die Beseitigungspflicht für den Abfall liegt beim Landkreis Hof. Auf dem Planungsgebiet sind keine Müllbeseitigungsanlagen mehr vorhanden.

An verschiedenen Orten im Gemeindegebiet sind mobile Containerentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbands Hof aufgestellt. Die genauen Zeiten variieren.

11.3.2 Bauschutt

Dem Landkreis obliegt auch die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.

11.3.3 Kompostieranlagen

Über Kompostieranlagen im Gemeindegebiet ist nichts bekannt.

11.4. Energieversorgung

11.4.1 Elektrizität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplans des Flächennutzungsplans wurden die Erdkabel nicht eingetragen.

Versorger im Gemeindegebiet ist die Bayernwerk Netz GmbH. Die Freileitungen wurden nachrichtlich übernommen. Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen betragen in der Regel beiderseits je 10,0 m und zu 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungssachse.

11.4.2 Stromerzeugung

Größere Stromerzeugungsanlagen für regenerative Energien sind im Gemeindegebiet vorhanden.

Biomassenutzung:

- Biogasanlage in Moos (265 kW)
- Biogasanlage in Berg (526 kW)
- Holzhackschnitzelkessel im Ortsteil Erzengel

Wasserkraft:

- Laufkraftwerk an der Sächsischen Saale bei Untertiefengrün, Leistungsklasse bis 499 kW
- Laufkraftwerk an der Sächsischen Saale bei Rudolphstein, Leistungsklasse bis 499 kW
- Laufkraftwerk an der Sächsischen Saale bei Blumenaumühle, Leistungsklasse bis 499 kW

- Schwellfähiges Laufkraftwerk am Zottelbach bei Bartelsmühle, Leistungsklasse bis 499 kW
- Windenergie:
- Windpark mit 11 Anlagen im Waldgebiet Espich, Gesamtleistung des Parks 26.150 kW
 - Windpark mit 6 Anlagen nördlich von Schnarchenreuth, Gesamtleistung des Parks 7.900 kW
 - Kleinwindanlage bis 70kW im Gemeindegebiet
- Photovoltaik:
- Dachanlage mit 31,2 kW(p) Bruck
 - Dachanlage mit 55,4 kW(p) Moos
 - Dachanlage mit 55,3 kW(p) Tiefengrün
 - Dachanlage mit 127 kW(p) Hadermannsgrün
 - Dachanlage mit 460 kW(p) Berg
 - Dachanlage mit 37,8 kW(p) Berg
 - Dachanlage mit 45,6 kW(p) Berg
 - Gruppe von 92 Dachanlagen im Gemeindegebiet von Berg mit einer Leistung ≤ 30 kW mit einer Gesamtleistung von 1.301 kWp

Die Ermittlungen ergaben darüber hinaus vereinzelte Nutzung von Geothermie mittels Erdsonden.

11.4.3 Nah- und Fernwärme

Im Ortsteil Bruck besteht ein bürgerenergiegenossenschaftlich betriebenes Nahwärmenetz.

11.4.4 Gas

Der Hauptort Berg, sowie Hadermannsgrün sind an die Gasversorgung der LuK Helmbrechts angeschlossen.

Die Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen ist bei Baumaßnahmen zwingend zu beachten. Die Versorgungsleitungen innerorts wurden aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt.

Die Ferngasleitungen sind außerhalb von Ortschaften oder öffentlichen Grundstücken in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet und keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen, der Kabel und der im Beilaufl verlegten Leerrohre und Steuerkabel beeinträchtigen. Die Leitungs- und Kabeltrassen müssen für regelmäßige Kontrollen und Streckenbegehungen zugänglich und der Schutzstreifen für den Fall von Leitungs-, und Kabelreparaturen mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen ungehindert befahrbar sein. Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und im Näherungsbereich zu den Leitungen, Kabeln und Anlagen sind abzustimmen, wobei sich die erforderlichen Abstände von geplanten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und Anlagen zu unseren Leitungen und Kabeln nach den örtlichen Verhältnissen richten. Hinweisschilder und Hinweispfähle befinden sich nicht immer direkt auf den Leitungs- oder Kabeltrassen.

Eine Überbauung von Leitungen, Kabeln und Anlagen mit Gebäuden ist nicht zulässig. Die Leitungen befinden sich in der Regel zwischen 0,50m bis 1,20m.

Im Gemeindegebiet verlaufen folgende Leitungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH:

Leitungstyp	Status	Leistungsnummer	DN	Schutzstreifen in Meter	
Ferngasleitung Betriebskabel	+	In Betrieb	007003000	300	8
Nachrichtenkabel		In Betrieb	9999007002		1-2

Innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig:

- Die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze
- Einleitung von Oberflächenwasser/Aggressiver Abwässer
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Mit besonderer Zustimmung und Einhaltung von Auflagen sind statthaft:

- Die Freilegung der Leitung
- Niveauveränderung im Schutzstreifen
- Der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Abstände von 850 Metern einzuhalten. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 Meter verringert werden.

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen ist die Open-Grid-Europe GmbH in jedem Falle zu benachrichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall gegeben.

11.5. Telekommunikation

Im Planungsgebiet befindet sich folgende Telekommunikationsmasten:

Standort-Nr.	Standort	Höhe
671036	Rudolphstein, Panoramastraße	26,00
670345	Südlich Sachsendorferwerk	19,1
670116	Westlich Tiefengrün	18,0
671203	Nördlich Schnarchenreuth	21,0
671083	Östlich Eisenbühl	47,2
670814	Östlich Berg	61,0
670493	Gewerbegebiet Berg	25,0
670621	Weststraße, Berg	40,0
670808	Südwestlich Berg	40,2

Bezüglich der Funkmaste wird davon ausgegangen, dass für die zulässige Strahlenbelastung das EMF-Monitoring in jedem Einzelfall eine ausreichende Datengrundlage bereitstellt. Diese kann sich kurzfristig durch eine veränderte Betriebsweise an den Masten ändern, der standortbezogene Sicherheitsabstand kann aber jeweils aktuell über die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Der entsprechende Planungsstand ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Bewertungsgrundlage ist ferner die 26. BImSchV.

Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH, auf die bei Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf Telekommunikationsanlagen abgestimmt werden, dass die Aufwendungen für die Telekommunikationsunternehmen bei der Ausführung der Planung möglichst geringgehalten werden. Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, auf die bei Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss.

12. Grünflächen

12.1. Grünflächen und Dauerkleingärten, Parkanlagen und Friedhöfe

Eine Anlage von Dauerkleingärten befindet sich im Osten von Gottsmannsgrün, sowie im Nordosten von Untertiefengrün

Ein Bedarf an weiteren Ausweisungen von Kleingartenanlagen ist nicht erkennbar, da den meisten Einwohnern ausreichende Gartenflächen am eigenen Haus zur Verfügung stehen.

In den Ortszentren befinden sich Grünflächen mit Aufenthaltsqualität und qualifizierter Freiflächengestaltung. Diese wurden nicht separat ausgewiesen. In Berg besteht ein Friedhof und benachbart ein Festplatz.

12.2. Naherholungsanlagen, Bade- und Zeltplätze

Die evang.-luth. Kirche betreibt östlich von Untertiefengrün ein Freizeitzentrum, das zu Bereicherung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Gemeinde beiträgt. Im Gemeindeteil Rothleiten befindet sich ein Jugend- und Wanderheim des Frankenwaldvereins.

12.3. Sportanlagen und Spielplätze

Sportplätze sind in Eisenbühl und Berg (SV Berg) vorhanden, ebenfalls nördlich von Gottsmannsgrün (1. SG Saaletal).

Der Bedarf an Spielplätzen für Kinder bis zu 6 Jahren kann im Allgemeinen auf den Baugrundstücken und in den Gärten gedeckt werden, insbesondere in den kleineren Ortsteilen. Ansonsten verfügt die Gemeinde derzeit über ausreichende Spielplatzflächen in den größeren Ortsteilen. Diese Spielplätze sind meist in die hier vorhandenen kleinen Parkanlagen integriert.

12.4. Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe

Im Ökoflächenkataster sind einige Ausgleichs- /Eingriffsflächen verzeichnet, die das Planungsgebiet überlagern. Diese wurden an das Landesamt für Umwelt gemeldet. Flächen innerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes sind bevorzugt im Zuge des § 1a Abs. 3 BauGB heranzuziehen. Dazu wird hinsichtlich der Verortung auf Punkt 7.1.6 verwiesen, hinsichtlich der vorbereiteten Maßnahmen auf Punkt 14.

Ortsteil	Flurnummer	Fläche	Bewertung	Faktor
Eisenbühl	199/1, 199/16, 200, 201	0,8ha	Geringe Eingriffsintensität; niedrige Wertigkeit, gelegen im Landschaftsschutzgebiet	0,8
Schnarchenreuth	77, 82/1	0,1ha	Geringe Eingriffsintensität; niedrige Wertigkeit	0,4
Rothleiten	600, 613/2, 616, 632, 634, 676	1,63ha	Mittlere/moderate Eingriffsintensität; niedrige Wertigkeit	0,5
Bug	12, 12/2, 16, 202, 204, 204/2, 204/3, 204/4, 204/6, 204/7, 204/10, 204/11, 209	0,63ha	Eingriff erfolgt lediglich auf ca. 0,2ha neu, die weiteren Flächen sind bereits bebaut und baulich genutzt. Mittlere/moderate Eingriffsintensität; mittlere Wertigkeit	0,6
Tiefengrün	57, 76, 76/1, 76/2, 76/3, 77	1,6 ha	Die Flächen werden bereits baulich genutzt	/
Moos	109/1, 121,	0,68ha	Die Flächen werden überwiegend	0,6

	162/1, 162/3, 162/4		baulich genutzt. Eingriff erfolgt lediglich auf ca. 0,29ha neu. Mittlere/moderate Eingriffsintensität; mittlere Wertigkeit.	
Eisenbühl	11, 12, 23, 25	0,5ha	Die Flächen 23 und 25 werden bereits baulich genutzt. Moderate Eingriffsintensität; mittlere Wertigkeit, gelegen im Landschaftsschutzgebiet (0,2 ha)	0,8
Schnarchenreuth	2/1, 2/3, 17/2, 17/55, 18/2, 25	1,1ha	Die Flächen 23 und 25 werden bereits baulich genutzt. Moderate Eingriffsintensität; geringe Wertigkeit (0,3 ha)	0,4

Der überschlägige Bedarf ergibt sich somit folgendermaßen:

$$0,4\text{ha} \times 0,4 + 1,63\text{ha} \times 0,5 + 0,49\text{ha} \times 0,6 + 1\text{ha} \times 0,8 = 2,07 \text{ ha}$$

Der Erwerb entsprechender Flächen für ein Ökokonto der Gemeinde Berg kann auf Basis des landschaftsplanerischen Fachbeitrages erfolgen.

Berücksichtigt wird dabei, dass ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen immer direkt am Ort des Eingriffs erfolgt. Zudem ist der tatsächliche Bedarf für die Umsetzung von Wohnbauflächen fraglich, da die Möglichkeit der Anwendung beschleunigter Verfahren gegebenenfalls möglich ist.

12.5 Ziele und Maßnahmen

Folgende Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Grünflächen des Gemeindegebiets sind relevant:

- Erhalt der bestehenden, innerörtlichen Grünflächen, dabei insbesondere Pflege der wertvollen Alt- und Obstbaumbestände
- Extensive Pflege der kommunalen Grünflächen
- Abgestimmte Mahd mit Unterteilung in Intensiv- und Extensivbereiche entlang von Verkehrswegen.
- Eingrünung der neu geplanten Ortsränder
- Eingrünung der bestehenden Gewerbeflächen
- Betonung der Ortseingänge durch Einzelbaumpflanzungen

13. Landwirtschaft und Wald

13.1 Eignung und Verteilung der Flächen

Agrarleitplanung:

Aufgabe der Agrarleitplanung ist eine landesweite Bestandsaufnahme und Wertung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarleitpläne, die als fachliche Pläne gemäß Art. 14 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für den Bereich Landwirtschaft vertiefen. Sie bilden zusammen mit den Waldfunktionsplänen die Landnutzungsplanung.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung:

Bei den Bauflächenausweisungen wurde besonders den räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen. Die landwirtschaftlich strukturierten Orte wurden knapp abgerundet, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend zu erhalten und den Bestand der vorhandenen Betriebe nicht durch wesensfremde Bebauung zu beeinträchtigen. Großflächige Neuausweisungen finden nicht statt.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Kompensation von Eingriffen erbracht werden kann.

Die Bodennutzung gestaltet sich folgendermaßen:

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2003 ¹⁾	2007 ¹⁾	2010 ¹⁾³⁾	2016 ¹⁾³⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	2 675	2 036	2 089	1 643
darunter Dauergrünland	500	503	485	404
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	483	483	484	400
Ackerland	2 175	1 533	1 604	1 239
darunter Getreide	1 401	982	933	653
darunter Weizen insgesamt	258	151	144	140
Roggen	.	36	33	31
Wintergerste	253	141	148	73
Sommergerste	737	492	387	251
Hülsenfrüchte	44	33	61	33
Hackfrüchte	13	9	.	1
darunter Kartoffeln	7	6	4	1
Gartengewächse	-	-	.	-
Handelsgewächse	373	207	178	146
darunter Winterraps	.	.	.	142
Pflanzen zur Grünernte	215	209	407	372
darunter Silomais einschließlich Grünmais	57	65	182	121

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Ohne ertragsames Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermengetreide enthalten.

- Abb.3: Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Zuallererst kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 2.667 (1999) auf 1.643 Hektar (2016) stark zurückgegangen ist. Dies unterstreicht den großen Druck, der auf landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit wirkt. Im Flächennutzungsplan wurden daher die bestehenden und dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Struktur und ihrem Anteil im Wesentlichen beibehalten.

Bei Ackerland ist der Anteil der Teilflächen stets kleineren Schwankungen unterworfen, die auf keine übergeordneten Entwicklungen zurückgeführt werden können. Periodische Schwankungen können auf die Fruchtfolge der Landwirte zurückgeführt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt folgende Hinweise:

Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Hofstellen und zu den angrenzenden Flächen sowie deren Bewirtschaftung müssen gewährleistet bleiben.

Bei einer geplanten Wohnnutzung sind entsprechende Abstände zu Tierhaltung einzuhalten. Zukünftige Entwicklungsschritte landwirtschaftlicher Betriebe dürfen durch ein Heranrücken der Wohnnutzung nicht verhindert werden.

Landwirtschaftliche Hofstellen dürfen durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

Bei extremen Niederschlagsereignissen dürfen landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch von versiegelten Flächen abfließendem Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Bei der Planung von Ortsrandeingrünungen sind die Abstände und die Höhe der Bepflanzungen bevorzugt so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.

13.2 Lage und Struktur der Betriebe

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gestaltet sich folgendermaßen:

Gegenstand der Nachweisung	2003	2005	2007	2010	2016	2020
Betriebe gesamt	56	53	51	47	39	37
Unter 5 ha	4	4	3	-	1	-
5 - <10 ha	5	4	3	3	3	4
10 - <20 ha	6	6	6	5	5	6
20 - <50 ha	24	23	23	23	18	14
50 und mehr	17	16	16	16	12	13

Wie man den obenstehenden Daten entnehmen kann, ist die Gesamtanzahl der Betriebe von 2003 bis 2010 um fast ein Drittel geschrumpft, von 2010 auf 2016 noch einmal um ein Viertel. Die hohe Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben kann mit der großen Größe des Planungsgebiets und dessen hohen Anteil an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erklärt werden. Aufgrund der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe ist die Landwirtschaft im Planungsgebiet ein wichtiges ökonomisches Standbein und in den Ortslagen abseits des Hauptortes raumprägend.

Mittlerweile scheint der Strukturwandel weg von kleinen Nebenerwerbsbetrieben so weit abgeschlossen. Augenfällig ist, dass ein Rückgang der Betriebszahlen auch unabhängig der bewirtschafteten Fläche zu verzeichnen ist.

Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, inwiefern die herausgefallenen Betriebe noch weiter produzieren oder existieren. Es ist durchaus denkbar, dass einige der nicht länger aufgeführten Betriebe noch im Nebenerwerb und in bestimmten ökonomischen Nischen tätig sind und ihre Produkte nicht mehr über klassische Vertriebswege, sondern mittels Direktvermarktung vertreiben.

Nachfolgend die Daten zum Viehbestand:

Tierart	1999			2016		
	Halter	Tiere	Tiere/ Halter	Halter	Tiere	Tiere/ Halter
Rinder	37	1.724	47	18	1.176	65
Darunter Milchkühe	29	695	24	11	419	38
Schweine	28	1.802	64	5	972	194
Darunter	9	226	25	2	-	-

Zuchtsauen						
Andere Schweine	X	X	X	5	598	120
Schafe	5	121	24	3	81	27
Pferde	6	16	3	4	10	3
Hühner	18	769	43	11	381	35
Darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	18	769	43	10	381	38

Bei den Zahlen zu Rindern und Schweinen erkennt man gut den Trend hin zu mehr Spezialisierung und Konzentration in der Landwirtschaft. Die Quote Tiere/Halter ist dabei besonders aussagekräftig. Man kann an dieser Quote Tiere/Halter deutlich einen Trend zu größerer Stückzahl erkennen gerade bei den größeren Nutztieren.

Vor allem die starke Erhöhung der Tiere/Halter bei Großvieh deutet auf einen strukturellen Wandel hin zu größeren Höfen und auch weg vom Nebenerwerb Landwirtschaft hin.

Größere Anlagen zur Viehhaltung gehen immer mit den entsprechenden Emissionen einher. Daher ist insbesondere bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich Erweiterung und Emissionen Rücksicht zu nehmen.

13.3 Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung

Im Ortsteil Bruck lief ein Verfahren zur Dorferneuerung, im Ortsteil Hadermannsgrün lief ein einfaches Verfahren zur Dorferneuerung in Eigenregie der Gemeinde.

13.4 Leitbild und Maßnahmen

Im Planteil zum FNP mit integriertem Landschaftsplan sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Bestehende Biotopflächen sollten hier erhalten werden. Die Pflege dieser Flächen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht extensiv erfolgen. Dies ist insbesondere in den Auebereichen wesentlich. Im Bereich der genannten Flächenabgrenzung sollte das Kulturlandschaftsprogramm und das Vertragsnaturschutzprogramm verstärkt angewendet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Erhalt und ggf. die Ausdehnung der Grünlandnutzung in den Talauen und topographisch ausgeprägten Mulden wünschenswert. Dies gilt insbesondere für Bereiche innerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes und des Artenschutzes.

Im Bereich der weiteren Flächen für die Landwirtschaft sind vorhandene Biotope und Kleinstrukturen zu erhalten und zu fördern (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gräben, Teiche, Raine). Hier sollten kleinflächig punktuelle oder lineare Vernetzungsstrukturen angelegt werden. Die Flächen sind so zu gestalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin problemlos möglich ist.

In großräumig ausgeräumten Bereichen sollten im Zuge von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz Landschaftselemente wie Wind- und Bodenschutzhecken sowie wegbegleitende Obstbaumreihen vorgesehen werden.

Gem. BayNatSchG sind Kommunen verpflichtet, „ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften“. Um diese Vorgaben zu erfüllen, sollten kommunale landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Zielvorgaben und Maßnahmen des Landschaftsplanes bewirtschaftet werden bzw. es sollten z. T. Blümmischungen eingesät werden (Förderung über KULAP oder VNP-Acker).

13.4 Forstwirtschaft

Waldfunktionsplanung:

Gemäß Art. 1 des Waldgesetzes für Bayern ist der Wald von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere sollen

- Waldflächen erhalten und erforderlichenfalls vermehrt,
- ein standortgemäßer Zustand des Waldes bewahrt oder wieder hergestellt,
- die Schutzfähigkeit des Waldes gesichert und gestärkt,
- die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert und erhöht,
- die Erholung der Bevölkerung im Wald ermöglicht und die Erholungsmöglichkeit verbessert,
- die Waldbesitzer in der Verfolgung dieser Ziele unterstützt und gefördert
- sowie ein Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLPIG aufgestellt. Die Ausarbeitung und Aufstellung obliegt für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Forstdirektionen im Einvernehmen mit den Regierungen.

Art. 6 BayWaldG enthält die Verpflichtung, fachliche Programme und Pläne aufzustellen. In den Waldfunktionsplänen sind die einzelnen Funktionen des Waldes festzustellen, ihre Bedeutung für die erkennbare Entwicklung der Bedürfnisse der Gesellschaft abzuwägen und hieraus Ziele und Richtlinien für die Waldentwicklung abzuleiten. Die Planungsgrundlagen nach Art. 5 BayWaldG sind zu beachten. In den Waldfunktionsplänen werden die

- Nutzfunktionen
- Schutzfunktionen
- Erholungsfunktionen und
- Sonderfunktionen

des Waldes erfasst. Auf der Grundlage der ausgewiesenen Waldfunktionen und der sonstigen Erhebungen sind im Waldfunktionsplan die Ziele und Maßnahmen aufzuzeigen, die zur bestmöglichen und nachhaltigen Erfüllung der wirtschaftlichen, landeskulturellen und sozialen Aufgaben des Waldes im Planungsgebiet notwendig sind.

Ergebnisse des Waldfunktionsplanes:

Die Waldfunktionskarte für den Landkreis Hof weist für die Gemeinde einige Waldbereiche mit besonderer Bedeutung aus.

Die Wälder am Culm im Südosten von Bruck haben eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Die Wälder südlich des Steinbruchs Hadermannsgrün haben eine besondere Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz.

Die Wälder an den Prallhängen des Saaletals haben eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz in diesen Bereichen, dies gilt auch für das Zottelbachtal und das Weißenbachtal.

Kleinere Bereiche weisen zudem eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraumfunktion auf, hier wäre explizit der Waldbestand am Gupfen zu nennen, sowie naturnahe Laubwaldbestände zwischen Steinbühl und Brandstein.

Waldflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz.

Bauleitplanung

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wurde darauf geachtet, dass durch die bauliche Entwicklung insbesondere schutzwürdige Waldungen nicht beeinträchtigt werden und dass bei Neuausweisungen

Baumfallgrenzen zu Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG eingehalten werden. Neuausweisungen in derzeit bestockten Flächen unterbleiben.

Bei Naturschutzmaßnahmen, welche die Rodung von Wald vorsehen, ist auch weiterhin eine entsprechende Rodungsgenehmigung einzuholen.

Die Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet sind recht unübersichtlich. Es handelt sich ausschließlich um Privatwald, weshalb auf die Implementierung von verbindlichen Regelungen über die Landschaftsplanung verzichtet wird.

14. Landschaftspflege, Biotopschutz und -Entwicklung

Für die folgenden Kapitel 14.1. bis 14.5 wurden Vorgaben und Hinweise aus den folgenden Planungen berücksichtigt:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Biotopkartierung Bayern
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost
- Regionalplan Oberfranken-Ost

14.1 Hecken und Feldgehölze

Hecken, Gebüsche und Feldgehölze gehören zu den in der gesamten Region vorkommenden Lebensräumen. Die Dichte der Hecken als landschaftsprägende Elemente ist jedoch sehr unterschiedlich.

Hecken und Feldgehölze machen dennoch einen durchaus hohen Anteil der ausgewiesenen Biotope im Planungsgebiet aus. Gerade in großräumig ackerbaulich genutzten Gebieten bilden diese Biotope wertvolle Lebensräume und bringen die für viele Arten dringend benötigte Strukturen in die Landschaft.

Anhaltende **Gefährdungsfaktoren** sind:

- Neuordnung der Feldflur im Rahmen von Flurbereinigungen oder Großbaumaßnahmen
- Beseitigung durch Landwirte
- intensive Nutzung der angrenzenden Flächen
- Erschließungsmaßnahmen mit nachfolgender Nutzungsänderung

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und dauerhafte Sicherung der vorhandenen Hecken, Gebüsche und Feldgehölze im Verbund geschlossener Heckenkomplexe
2. Vermehrte Einbindung von bestehenden Hecken, Gebüschen oder Feldgehölzen in Grünordnungspläne und die Erschließung neuer Baugebiete
3. Verzicht auf Aufforstungen in heckenreichen Gebieten
4. Erhalt aller noch vorhandenen Steinriegel, Lesesteinmauern und ähnlicher Strukturen in der Kulturlandschaft

Aufwertungsziele:

1. Förderung einer extensiven Nutzung der an die Gehölze angrenzenden Flächen
2. Erhaltung und Entwicklung der Aufeinanderfolge verschiedener Sukzessionsstadien
3. Umstrukturierung bzw. Verbesserung der Kultur- und Flurbereinigungshecken im Hinblick auf ihre standortheimische Artenzusammensetzung (hoher Anteil von Weißdorn, Schlehe und Rosen), auf einen möglichst hohen Strukturreichtum

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.2 Nass- und Feuchtwiesen

Im Planungsgebiet finden sich in den Bachtälern verschiedene Arten von Feuchtwiesen, Röhrriechbeständen und Hochstaudenfluren, die allesamt einen feuchten Charakter haben. Die Hochstaudenfluren werden aufgrund ihres Übergangscharakters an dieser Stelle lediglich kurz erwähnt. Nass- und Feuchtwiesen sind Grünlandgesellschaften, die als Ersatzgesellschaften von Erlen-Eschenwäldern durch menschliche Nutzung entstanden sind. Sie waren vor allem für häufig überschwemmte, natürlich nährstoffreiche Bachtäler charakteristisch. Ihre heutige Hauptbedeutung liegt im zoologischen Artenschutz als wertvoller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten.

Die heutigen - stark verinselten - Vorkommen sind besonders durch Eutrophierung und damit einhergehender Artenverarmung gefährdet.

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung, Optimierung und Ausdehnung aller Wiesenbestände, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen.
2. Erhaltung des Grünlandes vor allem in den Überschwemmungsgebieten und als durchgängige Grünlandzüge in den Bachtälern
3. keine Aufforstung von feuchten Grünlandstandorten
4. Sicherung von störungsarmen Feuchtwiesen an Waldlichtungen, entlang von Waldtälern und in Mooren

Aufwertungsziele:

1. Förderung eines konstant hohen Grundwasserspiegels durch Verhinderung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
2. Vernetzung isoliert liegender Feuchtstandorte durch ungenutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern oder Gräben (mindestens 5m gem. Art.16 Bayerisches Naturschutzgesetz)
3. Optimierung des Saaletals im Biotopverbundsystem „Grünes Band“ als überregionalem Entwicklungsschwerpunkt und Verbundachse für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete und Fließgewässer
4. Förderung des Weißstorchs durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen
5. Optimierung der Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz) im Saaletal
6. Erhalt von Hochstaudenfluren durch mehrjährige Mahd
7. Förderung des Struktureichtums in Röhrichtbeständen durch abschnittsweise Mahd

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.3 Biotopverbundachse Sächsische Saale

Im Landkreis Hof ist die Sächsische Saale etwa ab Hof das einzige als Flusslauf einzustufende Fließgewässer. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Fischregion anhand der vorkommenden Arten ist schwierig. Prinzipiell gehört die Sächsische Saale als Fluss-Oberlauf zur Barbenregion. Bei Hof fließt die Sächsische Saale noch in einem Kastental mit ebener, gegen die Talhänge scharf abgegrenzter Talsohle. Nach Norden anschließend folgen mehrere Durchbrüche durch Diabasschichten, wo vor allem an den Prallhängen steile Abhänge ausgebildet sind.

Folgende **Erhaltungsziele** können für das Saaletal formuliert werden:

1. Erhalt und Optimierung der Feuchtlebensräume im Talbereich
2. Erhalt und Optimierung der xerothermen Trockenlebensräume an den Hangbereichen

Folgende **Aufwertungsziele** können für den Biotopverbund formuliert werden:

1. Optimierung von Sonderstandorten der Schieferhalden Eisenbühl und Sachsenvorwerk
2. Regeneration verbauter Flussabschnitte soweit technisch möglich und sinnvoll
3. Wiederherstellung einer natürlichen Fließdynamik
4. Erhalt, Verbreiterung und ggf. Neuanlage von durchgängigen Uferstreifen mit deutlich herabgesetzter Nutzungsintensität.
5. Extensivierung der Nutzung des Grünlandes in der Flussaue, vorrangig in den Abflussbereichen.
6. Optimierung der Talhänge als Verbund- und Wanderachse für trockenheitsliebende Pflanzen- und Tierarten.
7. Erhalt und Förderung der gefährdeten Arten in und an der Sächsischen Saale (vgl. Kapitel 15)
8. Keine Neuanlage von Wochenendgrundstücken und Freizeitnutzungen.

Ansonsten wird auf FFH-Managementpläne verwiesen.

14.4 Bachläufe und Wiesentäler

Bäche bilden in vielen Fällen die einzigen durchgehenden linearen Strukturen der Region und stellen damit wichtige Verbundachsen dar.

Unter den **Gefährdungen und Beeinträchtigungen** sind vor allem wasserbauliche Maßnahmen, hoher Nährstoffeintrag und die Einleitung von Abwässern zu nennen.

Insbesondere im Bereich um Siedlungen sind Teile der Gewässer heute begradigt und mit einem einheitlichen Querprofil versehen. Im Zuge des Ausbaus wurden oft die Ufer befestigt. In kurzen Abschnitten finden sich auch verbaute Sohlen. Durch den Ausbau ging ein Verlust an gewässertypischen, morphologischen Strukturen wie z.B. der typische gewundene Gewässerverlauf mit Bankbildungen aus Kiesen und die damit verbundene Strömungsvielfalt einher.

Hinsichtlich des Abflussgeschehens lassen sich folgende Defizite benennen:

1. Abflussbeschleunigung durch Begradigung der Gewässer
2. Verlust von Überschwemmungsgebietsflächen

Erhaltungsziele:

1. Erhalt aller frei fließenden und unverbauten Gewässerabschnitte
2. Erhalt und Optimierung der wenigen Altwasserreste und sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Offenlebensräume
3. Sicherung extensiv genutzter Flächen in den Talbereichen und Fortführung der Biotoppflege

Aufwertungsziele:

1. Entwicklung durchgehender Gewässerrandstreifen als Puffer gegen diffusen Stoffeintrag
2. Erweiterung und Förderung einer naturnahen Bestockung von Gewässerbegleitgehölzen und Waldbeständen im Überschwemmungsbereich
3. natürliche Lauf- und Gewässerbettentwicklung durch Entwicklungskorridore
4. naturgemäße Gewässerbett- und Gewässerlaufstruktur, sowie naturgemäße Reliefstruktur in der Aue: infolgedessen naturgemäße Wasserführung und Abflussgeschwindigkeit und naturgemäßes Ausufernde und Wasserrückhaltevermögen
5. autotypische Grundwasserverhältnisse
6. Erhalt und Förderung eines intakten Gewässerlebensraumes
7. Entwicklung naturnaher Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna
8. Vermeidung von hochwasserbedingten Nachteilen für Mensch und Natur
9. Verringerung der Gewässerbelastung durch Extensivierung der Nutzung in Einzugsgebieten und den Bau von Regenrückhaltebecken

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

Bei **Gräben** gelten zusätzlich noch folgende Ziele:

1. Erhöhung der Strukturvielfalt
2. Erhalt von Gräben, die nicht der Entwässerung von Moor- und Feuchtgebieten dienen

14.5 Quellbereiche

Wo Wasser punktförmig oder flächig aus dem Untergrund austritt, entstehen Quellen. Im Vergleich zur Umgebung zeichnen sich Quell-Lebensräume durch relativ konstante ökologische Bedingungen aus. Aufgrund dieser besonderen Standortbedingungen und der oft vorhandenen räumlichen Isolation der Lebensräume (eingeschränkter Genaustausch) findet man an Quellen relativ artenarme, aber stark spezialisierte Lebensgemeinschaften. Typisch für Quellen sind stenöke, also an ganz bestimmte Umweltfaktoren angepasste Arten mit enger ökologischer Amplitude. Daher können bereits geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen (Wasserhaushalt) eine irreversible Schädigung der spezifischen Quellflora und -fauna zur Folge haben.

Quellen sind Lebensräume, die äußerst sensibel auf Störungen reagieren und deshalb als stark gefährdet gelten.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Entwässerung im Einzugsbereich von Quellhorizonten und Sickerflächen
- Fassung und Nutzung von Quellen für die Trink- und Brauchwassergewinnung
- Qualitätsverschlechterung durch Grundwasserverschmutzung
- Aufforstungen mit Fichte
- Starke Beeinträchtigungen und Zerstörungen in Quellbereichen durch Befahren mit schweren Maschinen im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, Manövern etc.

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Sicherung aller Quellbereiche

Aufwertungsziele:

1. Naturschutzrechtliche Sicherung der wertvollsten Quellgebiete und Quellen als Geschützte Landschaftsbestandteile
2. Entwicklung naturnaher Feuchtwälder im Bereich von Quellaustritten
3. Schaffung abschirmender Pufferbereiche
4. Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen und von Quellfassungen, sofern diese für die örtliche Wasserversorgung oder aus Gründen des Denkmalschutzes bzw. der kulturhistorischen Überlieferung nicht mehr benötigt werden.

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.6 Abbaustellen

Abbaugelände stellen oft eine der wenigen ungenutzten Bereiche der Kulturlandschaft dar, das heißt Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterbleiben hier. Deshalb können sie wertvolle Ersatzlebensräume für die Arten darstellen, die aus der genutzten Kulturlandschaft verdrängt werden. Aufgelassene, der natürlichen Entwicklung überlassene Abbaugelände entwickeln oftmals sehr spezifische artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil gefährdeter Arten. In vielen Fällen sind ehemalige Abbaustellen daher von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Rekultivierung nach dem Abbau ohne ausreichende Berücksichtigung ökologischer Belange
- intensive Freizeit- und Erholungsnutzung nach dem Abbau
- Verfüllung mit Bauschutt und anderen Materialien

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung und Optimierung von naturschutzrelevanten Abbaugeländen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes
2. Keine Verfüllung von artenschutzrechtlich bedeutsamen Teilbereichen

Aufwertungsziele:

1. Abstimmung der landschaftspflegerischen Begleitpläne auf Belange von überregional bedeutsamen Arten
2. Vernetzung mit Biotopstrukturen und Verbundachsen außerhalb der Abbaustellen

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.7 Wald

14.7.1 Ziele

Die vorhandenen Waldflächen sind Teil der vom Menschen beeinflussten Kulturlandschaft mit einer oft sehr wechselvollen Nutzungsgeschichte. Wald erfüllt eine bedeutende ökologische Funktion im Naturhaushalt, weil er den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen besser erfüllt.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Der Klimawandel mit vermehrtem Hitze- und Trockenstress und dem qualitativ und quantitativ erhöhten Aufkommen an Sturmereignissen
- Borkenkäferbefall
- Zerschneidung von Waldgebieten durch Freizeit- und Verkehrsprojekte

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Förderung naturnaher Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen
2. Erhalt aller größeren zusammenhängenden Waldgebiete, dabei keine Rodung von Waldflächen zum Zwecke diverser Freizeitnutzungen, Vermeidung von Verinselungs- und Randeffekten, Barrierewirkungen, Lärm- und Schadstoffemissionen
3. Erhalt breiter, strukturreicher Übergangszonen am Rand größerer Waldflächen
4. Schutz und Sicherung selten gewordener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten durch entsprechende forstwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen

Aufwertungsziele:

1. Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder
2. Förderung von Alt- und Totholz als wichtige Habitatstrukturen im Ökosystem Wald und Lebensraum vieler waldspezifischer Organismen
3. Entwicklung der typischen Krautschicht
4. Förderung der natürlichen Sukzession, dabei mitunter Anpassung im Jagdregime erforderlich
5. Förderung von bedeutsamen Beständen besonders gefährdeter oder charakteristischer Tierarten in den Wäldern des Landkreises
6. Förderung der Weißtanne

Entwicklung von Waldrandbereichen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

14.7.2 Rechtliche Grundlagen

Genehmigungspflicht und Förderung von Erstaufforstungen

In Art. 16 BayWaldG ist festgelegt, dass die Erstaufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis bedarf. Gleichzeitig wurde dem Privat- und Körperschaftswald die Förderung von Erstaufforstungen ermöglicht.

Dem Antragsteller ist es freigestellt, für eine genehmigte Erstaufforstung einen Zuschussantrag zu stellen oder nicht. Die standörtlichen Gegebenheiten, Exposition, Geologie, Lage zu anderen Landnutzungsarten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bestimmen im Förderfall die standortgemäße Baumartenwahl und die Mischungsform.

Werden im Landschaftsplan Aufforstungsgewannen dargestellt so kann dort, ohne dass ein gesonderter Antrag auf Aufforstung gestellt wird, aufgeforstet werden (vgl. Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Es besteht allerdings keine Aufforstungsverpflichtung Aufforstungen sind nach deren Durchführung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

In der vorliegenden Planung sind keine Aufforstungsgewannen dargestellt.

Versagung oder Einschränkung der Erlaubnis von Erstaufforstungen

Art. 16 Abs. 2 BayWaldG legt fest, dass die Erlaubnis zur Erstaufforstung nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden darf,...

- "wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht,
- wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind".

Daher können im Landschaftsplan als Plan im Sinne des Art. 3 BayNatSchG Flächen für die Erstaufforstung nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ausgewiesen werden. Des Weiteren können Flächen ausgewiesen werden, die nicht aufgeforstet werden sollen, die sogenannten Tabuflächen für die Erstaufforstung.

Rodungen

Wird Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt, so spricht man von Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese bedarf einer Erlaubnis. Im Planungsgebiet sind Rodungen im Zuge des Rohstoffabbaus vorgesehen. Auf Punkt 7.8 der Begründung wird verwiesen.

14.7.3 Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung

Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Gebiete mit geringer Eignung:

- landschaftsbestimmende Flusstäler
- naturnahe Waldwiesen

Ausschlusskriterien des Landschaftsplanes:

- amtlich kartierte oder gesetzlich geschützte Biotopflächen gem. § 30 BNatSchG, sofern dies dem Schutzzweck widerspricht.
- landschaftsbestimmende Flusstäler

Es wäre wünschenswert, einen gewissen Anteil der Flächen nach einem schädlings- oder witterungsbedingten Kahlschlag der natürlichen Sukzession zu überlassen.

14.8 Felsfluren und Magerrasen auf Diabas

Devonische Diabase prägen auf größeren Flächen den geologischen Untergrund des Landkreises Hof. In diesem Bereich treten im Gipfelbereich von flachen Bergkuppen offene bis halboffene Felsbereiche mit Rohböden oder schwach entwickelten Braunerden auf.

Die Vegetation der Diabaskuppen besteht aus lichtbedürftigen, wärme- und trockenheitsertragenden, +/- basenreichen Magerrasen der Klasse der Schwingel-Steppen- und Trespenrasen (Festuco-Brometea) und ist darin wiederum den submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (Brometalia) zuzuordnen. Die Vegetation der Diabasfelsen gehört zur Ordnung der Felsgrus- und Felsbandgesellschaften (Sedo-Scleranthetalia).

Für ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung sind die Diabaskuppen schlechtwüchsige Standorte, meist wurden sie nur extensiv als Weide genutzt.

Gefährdungsfaktoren sind:

1. Zuwachsen von Felsbereichen,
2. Beeinträchtigung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, auch auf angrenzenden Flächen

Erhaltungsziele:

1. Erhalt bestehender Verbundachsen sowie Entwicklung und Förderung neuer Verbundlinien für Felsarten
2. Erhaltung aller Magerrasen mit noch typischem Artenspektrum

Aufwertungsziele:

1. Einbindung von Felsen in ein weitgehend naturnahes Umfeld
2. Sicherung der Folgefunktion Biotoperhalt in Steinbrüchen
3. Freistellung bzw. Auflichtung von Diabasfelsbereichen
4. Durchführung von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen
5. Vergrößerung und Vernetzung der Magerrasenreste, wobei auch magere Wiesen und Ackerbrachen eingebunden werden sollen; anzustreben sind Mindestflächen von 0,5-1 Hektar bei einer maximalen Entfernung von 300-500m; als Vernetzungselemente eignen sich Brachflächen, Altgrasfluren, Wegeböschungen, Ranken, thermophile Waldränder, sandige Rohböden in Abbaustellen usw.

Maßnahmenvorschläge finden sich in Kapitel 17 dieser Begründung.

15. Artenschutz und Fördermaßnahmen

15.1. Säugetiere

15.1.1 Fledermäuse

In Anlehnung an das ABSP Landkreis Hof sind folgende Schutz- und Fördermaßnahmen für **Fledermausarten** vordringlich:

1. Sicherung aller bekannten Fledermausquartiere.
2. Erhalt und Errichtung von Einflugmöglichkeiten in Kellern, Stollen und Dachböden.
3. Vermeidung von Störungen, v.a. während der Jungenaufzucht und im Winterquartier; Kontrolle nur durch autorisierte Personen.
4. Hinzuziehen von Fachleuten und Naturschutzbehörden sowie behördeninterne Abstimmung bei Umbauten oder Sanierung von Dachstühlen, Dachverkleidungen und Mauerspalten mit Fledermausquartieren ist unbedingt erforderlich; bei Holzschutzbehandlungen soll auf für Fledermäuse unschädliche Holzschutzmittel oder ungefährliche Methoden ausgewichen werden.
5. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten, Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen.

15.1.2 Säugetiere der Gewässerlebensräume

Fischotter (Lutra lutra)

Lebensweise:

Der Fischotter ist eine nachtaktive Marderart. Als guter Schwimmer und Taucher ist der Fischotter eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Dabei werden störungsarme, naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern bevorzugt. Klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot sind entscheidend. Neben Fischen gehören auch Krebse, Muscheln und andere Wirbeltiere zum Beutespektrum.

Gefährdung:

Der Fischotter (*Lutra lutra*) kam im Landkreis Hof früher vermutlich an allen Fließgewässersystemen vor. Gegenwärtig bestätigen sich Vorkommen im Rehauer Forst und in Teilen der Sächsischen Saale entlang der Thüringischen Grenze. Derzeit ist der Fischotter nach der Roten Liste Deutschland und Bayern als vom Aussterben bedroht (1) klassifiziert.

Gegenwärtig sind vor allem der Straßenverkehr und Umweltgifte Gefährdungsursachen.

Schutzmaßnahmen:

Daneben werden folgende auch für andere Arten relevante Maßnahmen angeraten:

- Sicherung und Förderung naturnaher Feuchtgebiete und Gewässerufer im Wald und in der offenen Landschaft
- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen
- Erhalt und Wiedervernetzung der Lebensräume von Säugetieren mit großflächigen Lebensraumansprüchen und weiträumigem Wanderverhalten
- Darstellung der Fischottergewässer als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes

Biber (Castor fiber)

Lebensweise:

Biber erreichen eine maximale Körperlänge von 1,40m und ein Höchstgewicht von 40kg. Die Lebenserwartung beträgt 10 bis 15 Jahre. Biber sind reine Pflanzenfresser. Als Ökosystemingenieur gestaltet diese Art Feuchtlebensräume und Habitate in besonderem Maße auch für andere Arten mit.

Gefährdung:

In Oberfranken hat sich der Biber zunächst von der Naab her im Landkreis Bayreuth ausgebreitet, sowie entlang von Regnitz und Main nach Forchheim, Bamberg und Lichtenfels. 2010 wurde das 1. Biberrevier auch im Landkreis Hof entdeckt, so dass der Biber nun ganz Oberfranken besiedelt. In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste (V).

Schutzmaßnahmen:

- Sicherung und Förderung von Gewässerentwicklungskorridoren, in denen die Art ungestört wirken kann: Durch das Anlegen mindestens 10m breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer können rund 90% aller Konflikte vermieden werden. Bereiche außerhalb dieser Zone werden nur zu einem geringen Prozentsatz vom Biber aufgesucht und beeinträchtigt.
- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen

15.2. Vögel

15.2.1 Wiesenbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen, speziell im Tal der Sächsischen Saale und deren Zuflüssen.
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Fortführung von Biotoppflege auf amtlich kartierten Flächen
2. Extensivierung der Düngung und späterer Mahdzeitpunkt in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, Anwendung des Vertragsnaturschutzprogramms
3. Verbesserung der Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.2 der Begründung)

Zielarten:

u.a. Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Wiesenweihe

15.2.2 Hecken- und Gehölzbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.1 der Begründung)
2. Durchführung von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen bei baulichen Eingriffen

Zielarten:

u.a. Neuntöter, Raubwürger, Goldammer, Rotmilan, zudem unter den Bodenbrütern speziell das Rebhuhn.

15.2.3 Großvögel

Weißstorch

Lebensweise:

Weißstörche sind Zugvögel, die den Sommer in den mittleren und nördlichen Breiten Europas verbringen. Diese Art brütet dabei unter anderem in Siedlungen. Die Jagd findet dabei in charakteristischer Art und Weise im Grünland, auf Ackerflächen und auch in Sumpfbereichen statt, die ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinsäugetern, Amphibien, Insekten und Reptilien bieten.

Gefährdung:

Nach der Roten Liste Deutschland ist der Weißstorch als gefährdet (3) eingestuft. In Bayern ist diese Art durch weitgehende Schutzmaßnahmen in den letzten Jahren nicht mehr gefährdet. Speziell der Rückgang geeigneter Lebensräume ist für diese Art problematisch. Im Gemeindegebiet kommt die Art gegenwärtig nicht vor. Eine Ausbreitung aus dem Gewässersystem Main ist jedoch in den nächsten Jahren nicht völlig ausgeschlossen.

Schutzmaßnahmen:

Das Vorkommen des Weißstorchs ist als populäre Zielart des Naturschutzes insbesondere geeignet, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchzuführen, welche sämtlichen Arten der Feuchtlebensräume zugutekommen.

Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung.

Es gilt bei den Schutzbemühungen zu bedenken, dass der Storch einen Flächenanspruch von ca. 200 ha gut geeigneter Grünlandflächen im Umfeld seines Horstbereichs in (max. 5-6 Kilometern Entfernung) benötigt.

Schwarzstorch

Lebensweise:

Der Schwarzstorch ist eine charakteristische Waldart. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Gefährdung:

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist sowohl auf der Roten Liste Bayern, als auch auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet (3) eingestuft. Der Schwarzstorch zeigt bayernweit eine deutlich zunehmende Tendenz. Im Frankenwald befindet sich der landkreisweite Verbreitungsschwerpunkt. Gefährdungen sind besonders Störungen während der Brut sowie die Zerschneidung wichtiger Lebensräume.

Schutzmaßnahmen:

- Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung
- Einrichtung von Schutzzonen im Umkreis um einen Horst
- Vermeidung von Wegenetzverdichtung im Bereich des Horsts

Uhu

Lebensweise:

Der Uhu bevorzugt reich gegliederte Landschaften mit bewaldeten und offenen Flächen. Zum Brüten benötigt er felsiges Gelände bzw. Steinbrüche. Im Landkreis Hof werden u.a. Felsen im oberen Saaletal als Bruthabitate genutzt. Die weiteren Brutstätten finden sich verstreut in Steinbrüchen (sekundäre Bruthabitate).

Gefährdung:

Hauptgefährdungen für den Uhu sind Unfälle an Strommasten und im Straßenverkehr. Außerdem werden immer wieder Brutstätten durch Kletterer und Wanderer gestört, was besondere Anforderungen an die Entwicklung des Tourismus stellt.

Schutzmaßnahmen:

Identifizierung und Sicherung von Brutstätten. Bei Nachweis im Saaletal Lenkung der Besucherströme.

15.2.4 Baumhöhlenbrüter

Ziele:

1. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten

Maßnahmen:

1. Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen
2. Prüfung des Vorhandenseins von Baumhöhlen bei Baumfällarbeiten im Forst, in Schlossgärten oder bei baulichen Eingriffen.

Zielarten:

u.a. Hohltaube, Eisvogel, div. Specht- und Eulenarten, ferner Wildbienen und Fledermäuse und Bliche wie die Haselmaus.

15.3. Reptilien

15.3.1 Schlingnatter

Lebensweise:

Die Schlingnatter ist eine wärmeliebende Art, die ein Nebeneinander von offenen, besonnten und verbuschten Bereichen mit ausreichender Deckung und Versteckmöglichkeiten, z.B. in liegendem Totholz oder Steinhäufen (Trockenmauern) benötigt. Von daher bieten die Trockenkomplexe auf und am Rande der Muschelkalkplatten ideale Voraussetzungen für das Vorkommen der Art. Obwohl die Art in Nordbayern nicht selten ist, ist sie im Landkreis nur von wenigen Gebieten mit Trockenstandorten bekannt. Durch das Vorhandensein einer linearen Verbundstruktur an den Talhängen der Sächsischen Saale trägt die Gemeinde Berg im Landkreis eine besondere Verantwortung gegenüber dieser Zielart.

Gefährdung:

Die Schlingnatter ist in den Roten Listen Bayern und Deutschland als stark gefährdet eingestuft (2). Gefährdungsursachen sind im Planungsgebiet beispielsweise die Verbuschung oder die Aufforstung von Grenzertragsflächen und die Beseitigung und Zerstörung von Kleinstrukturen, insbesondere am Wald-Wiesen-Übergangsbereich.

Schutzmaßnahmen:

Die Lebensräume der Schlingnatter sollen durch die Einbringung bestimmter Strukturelemente gezielt optimiert werden, beispielsweise durch die Anlage von Steinhäufen und Wällen aus möglichst grobem Material oder die Lagerung von Reisighäufen an einzelnen Stellen im Gebiet. Weitere Maßnahmen sind die partielle Beseitigung von dichtem Gehölzaufwuchs an Trockenhängen.

Die genannten Maßnahmen kommen auch der Blindschleiche (*Anguis fragilis fragilis*) zugute.

15.3.2 Ringelnatter

Lebensweise:

Die Vorkommen sind vorzugsweise an Teiche und Feuchtgebiete gebunden. Die Ringelnatter besiedelt ein breites Spektrum von Habitaten, dazu gehören naturnahe Bach- und Flusstäler mit extensiv genutzten Au- und Talwiesen, Hochstaudenfluren und bachbegleitende Erlen- und Weidenbüsche.

Andere Lebensräume sind verlandete Teiche, Feuchtwiesen und Bruchwälder. Ein entscheidender Faktor für die Eignung eines Gebietes als Ringelnatterhabitat ist die räumliche Entfernung der drei Teillebensräume Winterquartier (trocken, frostfrei), Eiablageplatz (z.B. Totholz im Gewässerbereich, Sägespannhäufen an Mühlen) und Nahrungshabitat (amphibienreich).

Gefährdung:

Die Ringelnatter kommt im Landkreis schwerpunktmäßig im Saaletal vor.

Schutzmaßnahmen:

Geeignete Habitate im Saaletal sollten so gestaltet werden, dass alle drei Teillebensräume der Art in ausreichendem Maße quantitativ und qualitativ vorhanden sind.

15.3.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist das häufigste Reptil im Landkreis und kommt auch im Planungsgebiet vor. Sie besiedelt, wie andere Reptilien der Region im Landkreis vor allem Mager- und Trockenstandorte. Auch Biotopstrukturen wie Lesesteinhaufen, Steinmauern und felsige Standorte sind geeignete Habitate.

Die Art ist in Bayern auf der Vorwarnliste (V). Dies ist vor allem durch Habitatverluste infolge einer Intensivierung der Landwirtschaft zu begründen.

Vorrangig für den Artenschutz ist der Erhalt und die Entwicklung von Biotopstrukturen der Trockenarten.

15.4. Fische und Krebse

Die Gewässer in der Gemeinde Berg zählen zur Forellen- bis Barbenregion. Prinzipiell gehört die Sächsische Saale als Fluss-Oberlauf zur Barbenregion. Hierauf weisen auch Angaben aus früheren Zeiten hin. Die Äsche, die in den 70er Jahren durch Besatz wiedereingebürgert wurde, kommt aufgrund der schlechten Wasserqualität flussabwärts von Hof nicht mehr vor.

Mit dem Verlust von gewässertypischen Strukturen sind auch die damit verbundenen Lebensräume im und am Gewässer verloren gegangen. So findet sich an den Gewässern nur noch abschnittsweise eine gewässertypische Vegetation aus Weiden oder Erlen an den Böschungen. Breitere Standorte der Weich- oder Hartholzaue sind oftmals nicht mehr vorhanden.

Ziele:

1. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen durch Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit
2. Rücksichtnahme auf artenschutzrechtliche Belange bei Besatzmaßnahmen
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung
4. verminderter Nährstoff- und Pestizideintrag

Zielarten:

insb. Bachneunauge, Bachforelle, Äsche, Flusskrebs, Barbe, Rutte

15.5. Amphibien

Ziele:

1. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen entlang linearer Strukturen
2. Verbesserung der Durchgängigkeit an Verkehrswegen, Artenhilfsmaßnahmen während der Wanderung
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung

Zielarten:

Alle im Planungsgebiet vorkommenden Frosch- Unken- und Krötenarten.

16. Landschafts-, Arten- und Klimaschutz im Siedlungsbereich, bauliche Entwicklung

16.1 Gestaltung von Freiräumen der Siedlungen

1. optische Gestaltung der Ortsdurchfahrten (Fassadengestaltung und -begrünung, Schaffung von Grünstreifen, Bepflanzung)
2. Auflockerung, Entsiegelung und Gestaltung größerer Plätze und befestigter Flächen (Parkplätze, Festplatz)
3. wo möglich Schaffung begrünter Dorfmittelpunkte, dabei Integration der kleineren Fließgewässer und teilweise existierenden Dorfteiche zur direkten Erlebbarkeit insbesondere für die nachwachsenden Generationen
4. Erhalt und Pflege zentrumsnaher Wiesen und Brachflächen

Gehölzpflanzungen im Bereich von übergeordneten Straßen sind im Einzelfall mit dem jeweilig zuständigen Straßenbaulast-Träger abzustimmen.

16.2 Gewerbegebiete

1. die Wirksamkeit vorgenommener Eingrünungs- und Immissionsschutzmaßnahmen an bestehenden Gewerbegebieten sollten regelmäßig geprüft werden
2. Erweiterungen der Gewerbegebiete in die bekannte Brutflächen von Wiesenbrütern sollten nach Möglichkeit unterbleiben und sind in jedem Falle mit Auflagen zu Mahd sowie Festlegungen zur baulichen Einbindung in das Landschaftsbild, zu Fassadenbegrünung, Nutzung der Sonnenenergie und Regenwassernutzung zu versehen.

16.3 Radwegenetz

Eine Ausweitung des gemeindlichen Radwegenetzes ist im Grundsatz begrüßenswert. Gerade ein Ausbau bestehender direkter Rad- und Wanderwegverbindungen nach Naila und in Richtung Hof, welche von Berufstätigen und Schulpflichtigen, sowie auch von Touristen gleichermaßen genutzt werden können, sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden, um den Fahrradverkehr zu stärken und die Abhängigkeit von ÖPNV und motorisiertem Individualverkehr zumindest in den Sommermonaten zu verringern. Dabei sollte jedoch das planerische Vorgehen mit den unteren Naturschutzbehörden abgesprochen werden, um Artenschutzbelange nicht zu vernachlässigen.

16.4 Gemeindlicher Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Durch die Gemeindeverwaltung können vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation getroffen werden. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden sollten Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt werden (Vorbildcharakter).

Für nahezu alle Maßnahmen sind auch entsprechende Fördermöglichkeiten vorhanden. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Gartenbauvereinen, dem Landschaftspflegeverband und den Naturschutzverbänden bietet sich an.

Beispiele:

1. Regenwasserrückhaltung und -nutzung
2. Nutzung der Solarenergie zur Warmwassergewinnung
3. Verwendung natürlicher, umweltfreundlicher und ortstypischer Baumaterialien
4. Verwendung von Recyclingmaterialien im Verwaltungsablauf

5. Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauches durch Zeitschaltuhren für Beleuchtung, Energiesparlampen, Wasserspareinrichtungen, oder die flächendeckende Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED-Lampen
6. Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Verwaltung
7. Anlegen von Kleinbiotopen und Schutz der bestehenden Biotope
8. Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen, Maßnahmen zum Fledermausschutz in Kirchen, Scheunen, Felsenkellern.
9. Fassadenbegrünungen für Wärmeschutz, Ästhetik, Artenschutz und CO₂-Reduktion.
10. Reduzierung des Versiegelungsanteiles auf öffentlichen Flächen, Verwendung von Rasengittersteinen, auch bei bestehenden Parkflächen.
11. Mülltrennung und Recycling forcieren.
12. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gemeindeflächen (oder – Dächern). Dabei sollte speziell die Möglichkeit von überdachten Parkplätzen in Betracht gezogen werden.
13. An vielen Zufahrtswegen zu den Einzelnen, oder an Gemeindeverbindungsstraßen finden sich Baumhecken, beziehungsweise Hecken, Feldgehölze oder zumindest einseitige Alleebepflanzung. Diese Bepflanzungen stellen wertvolle Biotope dar und sind wichtige Lebensräume für die Avi- und Insektenfauna, ebenso wie für Säugetiere. Daneben erfüllen sie einen landschaftsstrukturierenden Charakter, wie er typisch für die kleinräumig differenzierte historisch gewachsene Kulturlandschaft ist.
14. Streuobstwiesen oder Obstbaumpflanzungen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
15. Bei Bepflanzungen sind heimische Laubholzarten zu bevorzugen, bei bestehenden Bepflanzungen und Biotopen sollten Koniferen herausgenommen werden (Ausnahme: Weißtanne *Abies alba*).
16. In den Bachtälern sollten Gräben und Feuchtwiesen extensiv bewirtschaftet werden, oder komplett unter Naturschutz gestellt werden, um diese naturnahen Lebensräume zu erhalten und so wenig wie möglich in den Wasserhaushalt einzugreifen.
17. Energetische Beratung hinsichtlich Einsparung, Sanierung und Klimaschutz in Neubau und Bestand.
18. Effizienzsteigerung bei Kommunalen Kläranlagen inklusive der energetischen Nutzung von Abwasser.
19. Nutzung der Bioabfälle zu Energiegewinnung.
20. Energierückgewinnung aus gewerblichen Betrieben.
21. Ausbau des Radwegenetzes mit begleitender Einrichtung von E-Bike Stationen.
22. Förderung der Elektromobilität durch die Installation einer öffentlich zugänglichen Ladesäule.
23. Einrichtung eines Angebots an Car-Sharing in Verbindung mit Elektromobilität

Diese und weitere Punkte finden sich in ähnlicher Form auch im Klimaschutzkonzept des Landkreises wieder. Die Maßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit den Klimaschutzmanagern des Landkreises angegangen werden.

17. Vordringliche Einzelmaßnahmen für Natur- und Artenschutz

Die folgende Maßnahmenliste gibt die Ergebnisse der Flurbegleichen wieder. Grundlage sind die Ausführungen der Biotopentwicklung aus Kapitel 14 dieser Ausführung. Die Freiwilligkeit der Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen wird an dieser Stelle nochmal explizit herausgestellt. Generell sind die Maßnahmenvorschläge als mögliche Wege zur Zielerreichung einer intakten Umwelt mit einer hohen Lebensqualität anzusehen. Diese Maßnahmenvorschläge sind im Hinblick auf den Ausgleich von zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft eine Planungsgrundlage sowohl für die Gemeinde, als auch für Versorgungsträger etc., die Flächen zum Ausgleich für bauliche Eingriffe akquirieren. Die Vorschläge skizzieren dabei geeignete Ausgleichsmaßnahmen, auch um geeignete Flächen frühzeitig zu sichern.

Generelle Vorgaben für durchgeführte Maßnahmen:

- Zuständig für Rodungen ist die Untere Forstbehörde
- Bevorzugt sind die Maßnahmen über den Landschaftspflegeverband und/oder den Naturpark Frankenwald abzuwickeln.
- Forstliche Maßnahmen im Wirtschaftswald werden über die Bayerische Forstverwaltung (Beratung und Förderung) abgewickelt und nicht über den Landschaftspflegeverband.
- Jede Maßnahme setzt das Einverständnis des Grundstückseigentümers voraus.
- Bei Pflanzmaßnahmen sind stets standortgerechte und einheimische Gehölzarten zu verwenden.
- Pflegemaßnahmen zur Freistellung von Biotopflächen, sowie Mahd von Brachen, Grünland oder Biotopflächen etc. werden grundsätzlich mit Abtransport und ordnungsgemäßer Entsorgung des Schnittmaterials vorgenommen.
- Bereits geplante landschaftspflegerische Maßnahmen sind durch die landschaftsplanerischen Vorschläge nach Möglichkeit zu ergänzen

Art	Erläuterung	Lage
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits der Schönitz, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	Verlauf der Schönitz bis Bruck, sowie von Bruck bis zur Gemeindegrenze.
D2	Sicherung von Flächen für den Naturschutz, Pflege der Biotopbereiche	Östlich Brandstein
D1	Biotoppflege fortführen, möglichst im Verbund mit umliegenden Grundstücken	Amtl. Kartiertes Biotop 5636-0214
M	Erhalt Trockenmauern und Allee	Ortseinfahrt Bruck
E1	Straßenbegleitende Baumreihe herstellen	GVS Bruck-Bug
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Luisenbachs, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	Verlauf des Luisenbachs und Zuflüsse von Schnarchenreuth bis Gottsmannsgrün bis zum Weißenbach
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Weißenbachs, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	Verlauf des Weißenbachs bis zur Einmündung des Luisenbachs.
D4/D5	Grünlandpflege/Brachflächenpflege	Kerbtal des Weißenbachs ab Einmündung Luisenbach bis Einmündung in die Saale

E7	Eingrünung	Sportplatz 1. FC Saaletal
G	Freistellen von Felsbereichen	Tal des Schießbachs zwischen Tiefengrün und Untertiefengrün
E3	Wegbegleitende Bäume	Flurweg nördlich Tiefengrün
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Schießbachs, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	Schießbach bei Tiefengrün
D4	Grünlandnutzung fortführen	Landschaftsraum Brandleite nördlich Untertiefengrün
M	Abstimmung der Landnutzung auf die Belange des Rebhuhns (perdix perdix)	Östlich Sachsenvorwerk, Schwerpunktgebiet des Vorkommens der Art im Landkreis Hof
E1	Straßenbegleitende Baumreihe herstellen	HO11 Tiefengrün-Moos/Rudolphstein
E1	Straßenbegleitende Baumreihe herstellen	GVS Schnarchenreuth-Moos
E2	Heckenstrukturen ergänzen	Flur zwischen Tiefengrün und Moos
E1	Straßenbegleitende Baumreihe herstellen	Zwischen den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Sachsenvorwerk
M	Artenhilfsmaßnahmen Fledermäuse (Felsenkeller, Dachgewölbe)	Sparnberger Straße sowie Schlossanlage Rudolphstein
G	Abschnittsweises Auflichten	Prallhang der Sächsischen Saale zwischen Rudolphstein und Sparnberg
D4/D5	Grünlandpflege/Brachflächenpflege	Mooser Bach bei Moos und Rudolphstein
D5	Brachflächenpflege	Amtl.-kartiertes Biotop Nr. 5536-0007
K	Renaturierung Mooser Bach	Nördlich Moos, Verbauung und Grabencharakter beseitigen
M	Artenhilfsmaßnahmen Fledermäuse (Felsenkeller)	Blumenaumühle
H	Vernetzung der ehemaligen Steinbruchflächen durch Altgrasbestände und Säume	Westlich Eisenbühl
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Zottelbachs, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	<ul style="list-style-type: none"> - Zottelbachgrund ab Kläranlage Berg - Zottelbachgrund zwischen Hadermannsgrün und Kläranlage Berg
D2	Sicherung von Flächen für den Naturschutz, Pflege der Flächen	Nordhang an der HO 8 westlich Eisenbühl
E2	Lückenschluss Hecke	Amtl.-kartiertes Biotop Nr. 5536-0170
E1	Straßenbegleitende Bäume	Schulstraße
E1	Straßenbegleitende Bäume	St 2198 nach Berg-Schnarchenreuth
D5	Sicherung der Brachflächen/Pflege der verschiedenen Sukzessionsstadien	Zwischen Hadermannsgrün und der St 2198
E7	Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft	Südöstlich Berg (Rothleitener Weg/Weststraße)
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Issigbachs,	Issigbachaue südlich Steingrün

	abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	
A, D4, E3	Extensivierung und Weiterführung der Grünlandpflege im Wiesengrund beiderseits des Krebsbachs, abschnittsweises Zulassen von Gewässerbegleitgehölzen.	Krebsbach südlich von Berg bis zu Einmündung in den Issigbach
B	Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Übergangsfläche mit verschiedenen Sukzessionsstadien	Espich
S	Einrichtung Lehrpfad	Rothleiten, Wanderheim
K	Entfernung von Verbauungen	Rothleiten, Bachlauf
F	Aufwertung siedlungsnaher und innerhalb von Siedlungen gelegener Wiesenflächen durch Obstbäume	Gesamtes Gemeindegebiet
B	Beachtung von Aufforstungstabuzonen	Talwiesen in der Aue der Sächsischen Saale

Art der Maßnahme:

- A - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- B - Forste und Fichten
- C - Freihaltung
 - C1 - Freistellen von Sichtachsen
- D - Biotoppflege
 - D1 - Wiederfreistellung / Pflege von Biotopbereichen
 - D2 - Biotop- oder Grünlandpflege durch Herbstmahd 1-3jährig
 - D3 - Magerrasenpflege
 - D4 - Extensive Grünlandpflege ein- bzw. fortführen
 - D5 - turnusmäßige Pflege von Brachflächen
- E - Gehölzpflanzungen
 - E1 - Baumreihe oder Allee herstellen
 - E2 - Heckenstreifen ergänzen oder herstellen
 - E3 - lockere Baum-/Heckenpflanzung
 - E4 - Windschutzpflanzung
 - E5 - Anlage von Feldgehölzen
 - E6 - Baumgruppen an Wegekrenzungen
 - E7 - langfristige Ortsrandeingrünung
- F - Anlage von Streuobstbeständen
- G - Freistellung von Felsbildungen
- H - Biotopvernetzung durch Ausmarkung von Rainen
- J - Ausmarken von Brachflächen
- K - Gewässerrenaturierung mit Ausmarkung von Pufferstreifen
- L - Pflegeschnitte / Auslichten von Gehölzbeständen
- M - Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- oder Pflanzenarten
- S - Sonstige Maßnahmen: siehe Beschreibung

**Generell sind die Pflegehinweise aus der Biotopkartierung der Gemeinde zu beachten.
 Im Bereich der Natura-2000-Kulisse sind die entsprechenden Managementpläne umzusetzen.**

Darüber hinaus gibt das ABSP des Landkreises Hof noch eine Reihe weiterer Flächen vor, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Biotopentwicklung sind. Diese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in den

Landschaftsplan übernommen worden und überschneiden sich zumeist mit naturschutzrechtlich gesicherten Flächen.

Gemäß Art. 19 BayNatSchG sind diese Flächen von Bedeutung für einen überregionalen Biotopverbund und sollten daher von baulichen Eingriffen freigehalten werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nomenklatur nach dem ABSP Landkreis Hof)

A1	nördlich Sachsendorferwerk	nicht bewertbar
A10	Prallhang Der Saale, Ca.1km Südwestlich Rudolphstein	nicht bewertbar
A127	Gut Strukturierte Kulturlandschaft östlich Untertiefengrün	nicht bewertbar
A129	Nadelwald, Ca. 1km nördlich Lamitz	nicht bewertbar
A13	Viehweiden-/Gebüschkomplex Ca.500m Westlich Sparnberg	nicht bewertbar
A131	Sächsische Saale mit Begleitvegetation	III
A139	Teich südlich von Reitzenstein	lokal bedeutsam
A14	Brachliegende Viehweide, Ca.500m Westlich Rudolphstein	nicht bewertbar
A15	Nadelwald Zwischen Sparnberg Und Rudolphstein	nicht bewertbar
A16	Brachliegende Viehweiden südlich Sparnberg	nicht bewertbar
A17	Teiche Westlich Vom Grenzübergang Rudolphstein-Hirschberg	II
A19	Kulturlandschaft südlich Sachsendorferwerk	nicht bewertbar
A22	Gut Strukturierte Kulturlandschaft südlich Untertiefengrün	nicht bewertbar
A25	Teich Am Zottelbach	I
A9	Erlenbruch südlich Blumenauhmühle, Ca.1km südlich Pottiga	III
B10.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B1006	Auenwiese südlich von Blankenburg	I
B101.1	Bachlauf Im Wald südlich Wacholderbusch	II
B1103	Nasswiese südlich Von Wacholderbusch	I
B1127	Nasswiesen Und Hochstaudenbestände Am Issigbach südlich Von Reitzenstein	II
B1133	Extensivwiesen südöstlich Von Reitzenstein	II
B1135	Nasse Brache Nordwestlich Von Hadermannsgrün	I
B1136	Nass-/Feuchtwiese Bei Feldmühle Nordwestlich Von Hadermannsgrün	I
B1137	Feuchtwiesen Südöstlich Von Gut Brandstein	I
B1145	Feuchte Wiese Am Teufelsbächlein Westlich Von Eisenbühl	I
B12	Teich Westlich Rudolphstein	I
B127	Bachufer östlich Rothleiten	I
B128.2	Feuchtfelder östlich Rothleiten	II
B129.2	Hochstaudenbestände Nordöstlich Rothleiten	I
B13	Ufergehölze Bei Rudolphstein	I
B130.1	Ufergehölze Am Issigbach	II
B130.4	Ufergehölze Am Issigbach	II
B130.5	Ufergehölze Am Issigbach	II
B132.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B132.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B132.00.03	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B133.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B134.1	Naturnaher Wald südöstlich Reitzenstein	I
B14.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B15.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B15.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B16.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B167.2	Feuchtfelder Und Ufergehölze südöstlich Kemlas	I
B169.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B17.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B17.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B17.00.03	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B170.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B171.1	Ufergehölze südöstlich Eisenbühl	II
B172	Landschaftsbestandteil "Feuchtfelder Westlich Bartelsmühle"	III
B173.1	Wäldchen südlich Eisenbühl	I
B174.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B175.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I

B175.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B176.2	Landschaftsbestandteil "Schieferbrüche U. Halden Westlich Eisenbühl " Mit Umgriff	II
B177.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B177.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B178.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B178.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B178.00.03	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B178.00.04	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.03	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.04	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.05	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B179.00.06	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B18.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B180.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B180.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B181.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B182.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B183.1	Ufergehölz Und Magerrasen Nördlich Hadermannsgrün	I
B184.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B185.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B185.00.02	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B185.00.03	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B186.1	Böschungen südwestlich Berg	I
B187.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I
B188.00.01	Sonstige Lokal Bedeutsame Biotopfläche	I

Bewertung:

I = lokal bedeutsam; II = regional bedeutsam; III = überregional bedeutsam

Bei den Flächen, deren Bedeutung nach dem ABSP als nicht bewertbar klassifiziert wurde, ist hauptsächlich die veraltete Datengrundlage der Grund für die vorgenommene Einschätzung.

Für die angeführten Flächen sollten entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Sie eignen sich darüber hinaus für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

18. Zusammenfassung

18.1. Flächenbilanz

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember			
	2019		2020	
	Ha	%	Ha	%
Siedlung	236	6,1	249	6,4
Dar. Wohnbaufläche	80	2,1	80	2,1
Dar. Industrie- und Gewerbefläche	36	0,9	47	1,2
Verkehr	251	6,5	251	6,5
Vegetation	3.372	86,7	3.359	86,3
Dar. Landwirtschaft	2.072	53,3	2.060	53,0
Dar. Wald	1.161	29,8	1.150	29,6
Gewässer	31	0,8	31	0,8
Bodenfläche gesamt	3.890	100	3.890	100
Dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	444	11,4	156	11,7

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt Ende 2020 11,7 %. Zu berücksichtigen ist besonders, dass die BAB A9 einen großen Anteil an der Verkehrsfläche ausmacht, sowie dass die teils disperse Siedlungsstruktur entsprechend aufwändige Verkehrserschließung nach sich zieht. Die Siedlungsfläche hat mit 6,4% lediglich einen moderaten Anteil.

Hervorzuheben ist ein sehr hoher Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung mit 53 %.

Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte und beabsichtigte Flächennutzung umfasst folgende Anteile:

Wohnbaufläche (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO):

ca. 43 ha Bestandsausweisung; ca. 2,8 ha Neuausweisung = ca. 45,8 ha gesamt.

gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO):

ca. 86,8 ha Bestandsausweisung; ca. 6,5 ha Neuausweisung = ca. 93,3 ha gesamt.

gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO):

ca. 85,5 ha Bestandsausweisung; ca. 3,1 ha Neuausweisung = ca. 88,6 ha gesamt.

Sonderbauflächen (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

ca. 244 ha

Flächen für den Gemeinbedarf

ca. 3,5 ha

Flächen für Sport- und Spielanlagen

ca. 3,1 ha

Straßenverkehrsflächen

ca. 188 ha

Flächen für Versorgungsanlagen

ca. 3 ha

Grünflächen

ca. 42,5 ha

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

ca. 59,5 ha

Wasserflächen

ca. 31 ha

Flächen für die Landwirtschaft

ca. 2.031 ha

Flächen für Wald und Gehölze

ca. 1.074 ha

Gesamt: ca 3.907 ha.

Der abweichende Gesamtwert ergibt sich aus Rundungsdifferenzen sowie Darstellungen, insbesondere von Fließgewässern auch außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

18.2. Zusammenfassung und Ausblick

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Flächennutzungsplan kommt als vorbereitendem Bauleitplan die Aufgabe zu, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für die spätere Aufstellung von städtebaulichen Satzungen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg wurde aus den folgenden Gründen erforderlich:

1. Der wirksame Flächennutzungsplan ist mittlerweile 35 Jahre alt und liegt nicht digital vor. Im Zuge der Digitalisierung werden Versorgungsleitungen und -einrichtungen, Planungen weiterer Träger öffentlicher Belange sowie Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und nach Wasserhaushaltsgesetz in Text und Planzeichnung aktualisiert.
2. Gleichzeitig werden wirksame Änderungsverfahren und weitere Berichtigungen berücksichtigt.
3. Neuausweisungen für den örtlichen Bedarf und bekannte Bauvorhaben mit vorgebrachten Absichtserklärungen werden in die Planung aufgenommen.

Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wurde an den Bestand angepasst, die Grünflächen wurden in Bestand und Planung dargestellt.

Daneben wurden gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und vermerkt die Versorgungsleitungen, Schutzgebiete nach Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzrecht.

Der städtebauliche und planungsrechtliche Bestand im Gemeindegebiet ist durch die Planung auf einem aktuellen Stand und deckt sich mit den planungsrechtlichen Gegebenheiten. Mindestens für den vorgesehenen zeitlichen Planungshorizont der nächsten 15-20 Jahre ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB mit vorliegendem Planwerk sichergestellt.

I.S.d. § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aufgrund massiver baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG sind Landschaftspläne dabei Teil der Flächennutzungspläne.

Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht („Primärintegration“). Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

19. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde beauftragt:

IVS GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

Bearbeitung:



B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 09. Mai 2022
Aufgestellt: Kronach, im Mai 2022

20. Literaturverzeichnis

- Statistik kommunal 2019, 2020, 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik
- Demographie-Spiegel für Bayern; Berechnungen bis 2033 bzw. 2039; Bayerisches Landesamt für Statistik 08/2021
- Planungshilfen für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013, samt Folgeverordnungen.
- Regionalplan Oberfranken-Ost, samt Folgeverordnungen.
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken Ost. 2003.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Hof. 2005.
- Biotopkartierung Bayern. Gemeinde Berg.
- Artenschutzkartierung Bayern. Gemeinde Berg.
- Internetauftritt Gemeinde Berg.
- Bayernatlas online.
- Umweltatlas Bayern online.
- Energieatlas Bayern online.
- Internetauftritt der obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Hof und seiner Kommunen. 2014.
- Mobilitätskonzept für den Radverkehr im Landkreis Hof. Klimaschutzteilkonzept. 2017.
- Rote Liste Bayern. 2003 & 2016.
- Internetauftritt des Bayerischen Landesamts für Statistik.

21. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Altersstruktur der Bevölkerung, Quelle: Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Abb.2: Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022

Abb.3: Statistik kommunal 2021 – Gemeinde Berg 09475113 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022